

Flecken Dahlenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21

„BHZP Ellringen“

Begründung

Auftraggeber: BHZP GmbH
An der Wassermühle 8
21368 Dahlenburg-Ellringen

Planbearbeitung:

Stadt
Land
BREHM

**Planungsbüro für Stadt
und Landschaft**
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de

www.stadt-land-brehm.de

Bearbeitungsstand: 03. November 2020

003795

INHALT:

1.	Anlass und Erforderlichkeit der Planung	5
2.	Grundlagen der Planung	7
3.	Beschreibung des Plangebietes	10
4.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Erschließung	12
5.	Bisheriges Verfahren.....	20
5.1	Bebauungsplan	20
5.2	Weitere Verfahren.....	20
5.3	Umsetzung des Vorhabens, Normenkontrollverfahren	22
5.4	Überarbeitung der Planung infolge des Urteils des OVG Lüneburg	22
6.	Planungsvorgaben	25
6.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	25
6.2	Flächennutzungsplan.....	35
6.3	Landschaftsschutzgebiet	37
6.4	Weitere Schutzobjekte des Naturschutzes	41
7.	Prüfung von Standortalternativen	43
7.1	Vorbemerkung	43
7.2	Prüfkriterien.....	44
7.3	Standortbewertung	49
7.4	Ergebnis der Alternativenprüfung.....	56
8.	Festsetzungen des Bebauungsplans	57
8.1	Art der baulichen Nutzung	57
8.2	Maß der baulichen Nutzung	61
8.3	überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise.....	63
8.4	Stellplätze.....	64

003797

003797

8.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	64
8.5.1	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	65
8.5.2	Städtebaulich-landschaftsplanerische Funktion der Festsetzungen	66
8.5.3	Artenschutz	69
8.6	Örtliche Bauvorschriften	73
9.	Festsetzungen zur Erschließung	75
9.1	Verkehrliche Erschließung	75
9.2	Leitungsrechte.....	79
9.3	Weitere Regelungen zur Herstellung der Gülleleitung.....	81
10.	Umweltprüfung	83
11.	Immissionsschutz.....	84
12.	Technische Infrastruktur	89
12.1	Energie-, Wasserver- und -entsorgung	89
12.2	Entwässerung.....	90
12.3	Abfallrecht	90
12.4	Brandschutz.....	91
13.	Denkmalschutz	91
14.	Durchführungsvertrag	92
15.	Hinweis zu Bodendenkmalen.....	93
16.	Flächenbilanz	94
17.	Umweltbericht: siehe separates Dokument	

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Bundes Hybrid Zucht Programm GmbH (nachfolgend BHZP genannt) betreibt etwa 600 m südöstlich von Ellringen bei Dahlenburg eine Schweinezuchtanlage. Diese umfasst derzeit eine Kapazität von 297 Sauen bzw. Ebern und 838 Mastschweinen. Da die bestehende Anlage nicht den gestiegenen Anforderungen an die Schweinezucht gerecht wird, ist die Änderung dieser Zuchtanlage vorgesehen. Dabei soll auch eine Erweiterung der Anlage erfolgen. Geplant ist der Bau einer neuen Anlage mit einer Kapazität für 746 Zuchtsauen, 4 Eber, 2.393 Ferkelaufzucht- und 3.168 Jungsauenaufzucht-plätze zuzüglich der erforderlichen Nebenanlagen. Diese Größenordnung ist innerhalb des derzeit bestehenden Betriebsgeländes nicht umsetzbar, da die vorhandenen Flächen nicht ausreichen. Dementsprechend ist es erforderlich, zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Bis zum Jahre 2013 waren entsprechende Tierzuchtanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert und konnten ohne Bebauungsplan zugelassen werden. Mit der Änderung des BauGB durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ vom 20.06.2013 ist diese Privilegierung entfallen, wenn es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt und wenn das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer standortbezogenen oder allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung unterliegt. Beides ist der Fall: Um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich nicht, weil die Futtergrundlage für die Tiere nicht nachgewiesen werden kann. Damit liegen die Voraussetzungen nicht vor, die § 201 BauGB an den Begriff der Landwirtschaft im Sinne des BauGB stellt. Zudem unterliegt der geplante Betrieb der UVP-Pflicht. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Anlage einen gemischten Bestand nach den Nummern 7.71, 7.8.2 und 7.9.3 der Anlage 1 zum UVPG darstellt. Somit ist für die Errichtung der Anlage ein Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Er schafft damit die planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung dieser konkreten Anlage. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ein mit der Gemeinde abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt das Vorhaben einschließlich seiner Erschließung dar und wird Teil der Bebauungsplansatzung, die durch die Gemeinde beschlossen wird. Der Durchführungsvertrag regelt insbesondere, dass das Vorhaben einschließlich der erforderlichen Erschließung innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen ist (Durchführungsverpflichtung).

003799

Zudem trifft er Regelungen, die den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzen, beispielsweise über technische Einzelheiten zur Durchführung der verkehrlichen und technischen Erschließung, über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a BauGB) und über Maßnahmen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unterbinden sollen. Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrags werden in Kap. 14 der Begründung zusammenfassend aufgeführt.

Der Abschluss des Durchführungsvertrags bzw. die Durchführungsverpflichtung setzt voraus, dass der Antragssteller (die BHZP) bereit und in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen. Dies ist der Fall. Die baulichen Anlagen wurden auf Grund der erteilten Genehmigung des Landkreises Lüneburg vom 20.11.2017 im Wesentlichen bereits errichtet. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist damit erbracht. Die entsprechenden Nachweise – Finanzierungszusage des Kreditinstitutes – liegen der Gemeinde vor. Auch verfügt die BHZP über die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Flächen bzw. hat diese gesichert. Soweit öffentliche Verkehrsflächen Bestandteil des Geltungsbereichs sind, werden diese gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage zu schaffen, hat der Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dahlenburg. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ wurde nach Durchlaufen des Bauleitplanverfahrens am 23.11.2016 öffentlich bekannt gemacht. Nachdem das Obergericht Lüneburg den Bebauungsplan mit Urteil vom 11.12.2018, 1 KN 185/16, für unwirksam erklärt hat, sollen die vom Obergericht Lüneburg benannten formellen Fehler geheilt werden.

Die wesentliche Änderung der Tierhaltungsanlage bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg. Diese Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde durch Bescheid des Landkreises Lüneburg vom 20.11.2017 (AZ: 61.41.50.0001; 61.10) bereits genehmigt, allerdings ist der Vollzug dieser Genehmigung derzeit ausgesetzt.

Eine Verlagerung von Konfliktlösungen aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in das Genehmigungsverfahren darf nur insoweit erfolgen, wie sichergestellt ist, dass diese Konflikte im Genehmigungsverfahren gelöst werden können. Hierfür muss der vorhabenbezogene Bebauungsplan die Voraussetzungen schaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag somit Regelungen treffen, nach denen die Anlage so errichtet werden muss, dass keine Konflikte und insbesondere keine Immissionskonflikte mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung entstehen, die nicht im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicher bewältigt werden können. Dies

kann beispielsweise Festlegungen im Durchführungsvertrag über technische Eigenschaften der Anlage erforderlich machen, die das in den Gutachten zugrunde gelegte Immissionsverhalten verbindlich festschreiben (beispielsweise durch Verwendung einer Abluftreinigungsanlage mit einem bestimmten Wirkungsgrad). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass auf Ebene der Anlagenzulassung keine Abwägung mehr erfolgen kann. Vielmehr ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Das geplante Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG wird die UVP im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt, wenn Bebauungspläne im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine Umweltprüfung. Diese Umweltprüfung wird entsprechend der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4) des BauGB durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert, der Bestandteil der Begründung ist (Kap. 17, separates Dokument). Grundlage für die Umweltprüfung sind die Vorhabenplanung und verschiedene Gutachten, in denen die zu erwartenden Lärm-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen der Anlage prognostiziert und ggf. Minderungsmaßnahmen definiert werden. Untersucht werden ebenfalls die voraussichtlichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Regelungen. Zudem wird gemäß § 1a BauGB der Eingriff in den Naturhaushalt, der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vorbereitet wird, ermittelt und es werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt bzw. deren Umsetzung im Durchführungsvertrag geregelt wird.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Plangebiet, Lage und Größe

Das Plangebiet liegt etwa 600 m südöstlich der Ortslage von Ellringen und östlich der Neetze-Niederung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus der Abbildung 1 (siehe folgende Seite) hervor. Er umfasst das Grundstück des geplanten Vorhabens sowie dessen Erschließung:

- die Straße An der Wassermühle mit einer auf 4 m verbreiterten Fahrbahn zuzüglich der seitlichen Bankette und zweier Ausweichstellen,
- den auszubauenden Wirtschaftsweg in nördlicher Verlängerung der Straße An der Wassermühle bis zur Grenze der Kreisstraße K 26 (Kettelberg) mit 3,50m Fahrbahnbreite, seitliche Bankette und Ausweichstelle,
- die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche für die geplante Gülle- und Wärmeleitung mit 3m Breite.

003801

Hinzu kommen die Fläche der Ausgleichsmaßnahme mit der Bezeichnung A7 (vgl. Kap. 8.5.2), Flächen für die Landwirtschaft, soweit sich diese zwischen der Erschließungsstraße und der Fläche für das Leitungsrecht befinden so- wie Fläche für die Landwirtschaft bzw. private Grünfläche als Unterlagerung der Fläche für das Leitungsrecht. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von etwa 8,3 ha.

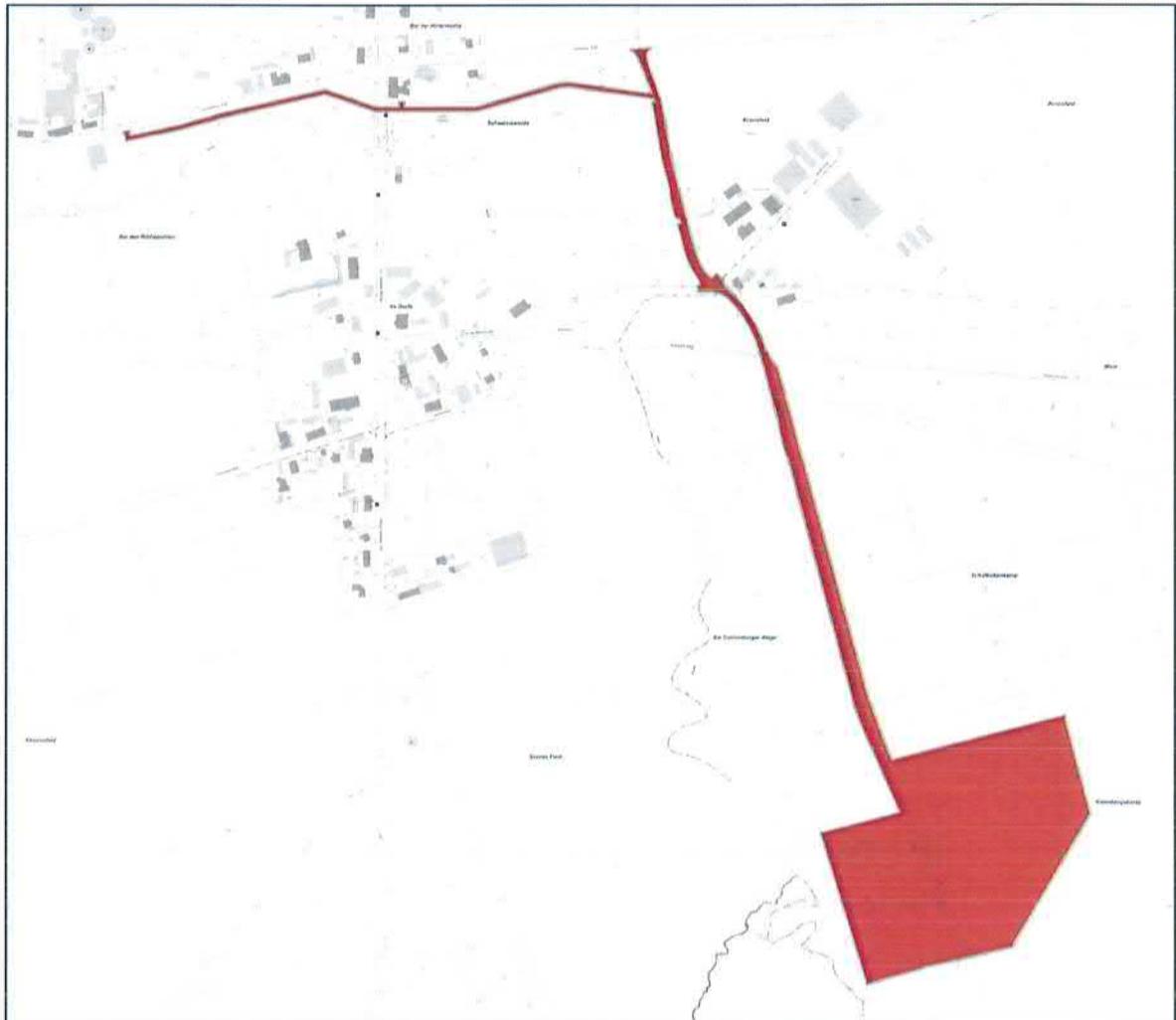


Abbildung 1: Plangebiet (rote Fläche, ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Flurstücke.

- Gemarkung Ellringen, Flur 1: Flurstücke 53/6 und 63/5 vollständig, Flurstücke 52/4, 59/1, 62/4, 62/5, 63/4, 63/6, 81/3, 81/4, 98/2, 125/4 (Kreisstraße 35), 128/, 129/7 und 66/60 teilweise.
- Gemarkung Ellringen, Flur 3: Flurstücke 27/2, 31/1, 31/2, 32/1, 39/2, 39/3, 40 (Straße An der Wassermühle), 72/31, 107/37, 135/16, 142/32, 143/32, 144/32 und 149/32 teilweise.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch Ackerflächen und Grünland sowie durch Gelände eines Reiterhofs, der sich östlich der Erschließungsstraße befindet,
- im Süden durch ein Waldgebiet in der südlich angrenzenden Gemarkung Dahlem),
- im Westen durch das Grünland und die Neetze-Niederung,
- im Norden durch Ortslage von Ellringen bzw. durch die Kreisstraße K 26.

Es liegt eine Vermessungsgrundlage des ÖBVI Dipl.-Ing. Josef Paffenholz, Hoefftstr. 20, 29525 Uelzen vor. Diese Vermessungsgrundlage wurde im April 2019 aktualisiert und an den aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst.

Die Flurstücke, auf denen sich das Vorhaben befindet bzw. die Erweiterung erfolgen soll, (27/2, 31/2 und 72/31 aus der Flur 3) stehen im Eigentum des Vorhabenträgers. Die notwendigen Flächen für die Herstellung bzw. Erweiterung der Erschließungsstraße stehen entweder im Eigentum der Gemeinde oder sind durch den Vorhabenträger erworben worden. Die Flächen, die für die Errichtung der Leitungstrassen erforderlich sind, wurden dinglich gesichert.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans weitgehend identisch. Lediglich der Teilabschnitt der Erschließungsanlagen (Gülleleitung), der nördlich der Kreisstraße K 26 (Straße Am Hamberg) bis unmittelbar zur Biogasanlage verläuft, wurde nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Dies war nicht erforderlich, da nördlich der K 26 ein Bebauungszusammenhang und somit Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Soweit öffentliche Verkehrsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen, erfolgt deren Einbeziehung auf Grundlage des §12 Abs. 4 BauGB. Entsprechend gilt dies für den Streifen landwirtschaftlicher Flächen, der nördlich des Baugebiets zwischen der Straße An der Wassermühle und der östlich davon verlaufenden Trasse der Gülleleitung gelegen ist.

003803

2.2 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 12.04.2012 S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Hauptsatzungen des Flecken Dahlenburg** aktuelle Fassung

3. Beschreibung des Plangebietes

Großräumig betrachtet ist der Bereich des Plangebiets der "Ostheide " als Teil der Lüneburger Heide zuzuordnen. Die Ostheide reicht von Lüneburg bis nördlich von Wolfsburg. Im Norden grenzt sie an das weichselglaziale Urstromtal der Elbe, im Süden liegt das warthezeitliche Urstromtal der Aller. Kleinräumiger betrachtet liegt das Plangebiet innerhalb der Untereinheit "Dahlenburger Becken". Es handelt sich hierbei um ein Gletscherzungenbecken mit sandigen, rückenartigen Erhebungen. Diese Erhebungen sind wahrscheinlich als Endmoränenreste einzustufen. In Richtung Norden ist das Becken abfallend. Gegen das Elbtal hebt es sich in einer Steilstufe ab, die unterschiedlich hoch ausgeprägt ist. Die Entwässerung des Beckens erfolgt vornehmlich durch die Neetze. In der Talniederung finden sich häufig Niedermoorböden. Die beckenförmige Landschaft wird überwiegend ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzt.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets wird dementsprechend von Wald- und Ackerflächen geprägt. Westlich des Gebiets verläuft die Neetze-Niederung, die von Erlenbruchwäldern und von mesophilen (mäßig feuchten) Grünlandflächen geprägt wird. Südlich und mit einigem Abstand östlich des Plangebiets liegt eine Waldfläche (Kiefernforst), die Waldränder werden der Biotopkartierung den als magere, basenarme Standorte eingestuft. Unmittelbar östlich sowie nördlich des Plangebiets befinden sich Acker- und Weideflächen (siehe Abb. 2).

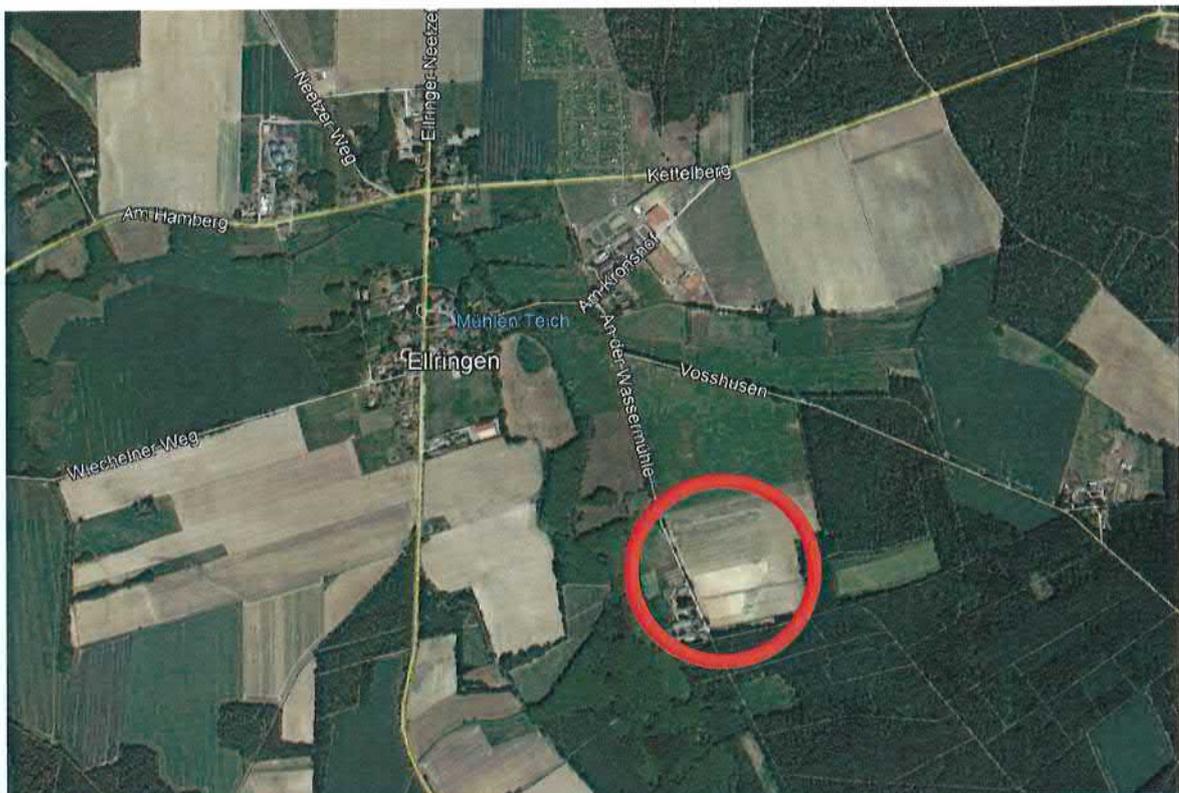


Abbildung 2: Luftbild (Quelle google earth, Aufnahmedatum 06.02.2017). Schematische Kennzeichnung des Plangebiets mit einem roten Kreis, Kennzeichnung der zukünftigen Erschließung mit roten Punkten

Eine Biotopkartierung mit detaillierter Beschreibung der einzelnen Biotoptypen sowie der eine Beschreibung der Bodenverhältnisse erfolgen im Rahmen des Umweltberichts (siehe Kap. 17, separater Teil der Begründung).

Die nächst gelegenen Wohnnutzungen bzw. Siedlungsbereiche sind der Reiterhof „Kronshof“, der knapp 600 m nördlich des Plangebiets gelegen ist, weiter westlich bzw. nordwestlich liegt der Siedlungsbereich Ellringen. Südlich von Ellringen ist ein Wohngebiet in Planung, der dazugehörige Bebauungsplan Nr. 15 „Am Maybruch“ ist seit Oktober 2018 rechtskräftig. Die kürzeste Entfernung dieses Plangebiets zum Vorhaben beträgt etwas mehr als 500 m.

Erschlossen wird das Plangebiet von der Straße An der Wassermühle. Diese zweigt in der Ortslage Ellringen von der Straße Ellringer Neetze ab, die wiederum Ellringen mit Dahlenburg verbindet. Die Straße An der Wassermühle quert an der

historischen und denkmalgeschützten Wassermühle Ellringen das Neetzetal (Mühlenbrücke) und knickt am Kronshof nach Süden in Richtung des Plangebiets ab. Über die Mühlenbrücke und die Straße An der Wassermühle und die Straße Vosshusen werden neben der Bestandsanlage der BHZP und den entlang der Straße An der Wassermühle belegenen Flächen zudem zwei bebaute Grundstücke erschlossen, die etwa 1.200 m östlich des Plangebiets gelegen sind.

Die Mühlenbrücke verfügt nur über eine begrenzte Tragfähigkeit und ist daher für die Erschließung des Plangebiets zukünftig nicht mehr geeignet. Eine Ertüchtigung scheidet insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes aus. Die Mühlenbrücke ist im Mai 2020 für den Kfz-Verkehr gesperrt worden. Eine Nutzung für den Fußgänger- und Fahrradverkehr ist weiterhin zulässig.

Die Erschließung des Plangebiets soll zukünftig über eine neue Straße erfolgen, die vom Kronshof in nördliche Richtung bis zur Kreisstraße K 26 verläuft. Diese Verbindung war vor Beginn der Vorhabenrealisierung nur als Wirtschaftsweg (Feldweg) vorhanden und muss dementsprechend ausgebaut werden. Auf Grund des geschlossenen Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Gemeinde wurde die neue Verbindungsstraße als Baustraße bereits realisiert. Der finale Ausbau erfolgt nach dem Abschluss der Bauarbeiten für die Schweinezuchtanlage. Der Ausbau dieser Straße ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans, die Straßentrasse wird demzufolge in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen und als Verkehrsfläche festgesetzt, vgl. Kap. 9.1.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Erschließung

Das Vorhaben der Erweiterung / wesentliche Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage besteht aus folgenden baulichen Anlagen:

- einem Sauen-/Zuchtstall mit Tierplätzen für 746 Sauen und vier Ebern, ausgestattet mit einer Abluftreinigungseinrichtung,
- einem Ferkelstall mit Tierplätzen für 2 393 Ferkel und einer Abluftreinigungseinrichtung (ARE),
- einem Jungsauenstall mit Tierplätzen für 3 168 Jungsauen und zwei Abluftreinigungseinrichtungen,
- Verbindungsgängen zwischen den drei Ställen,
- 12 außen stehende Mischfuttersilos,
- drei mit Zeltdach abgedeckten Güllehochbehältern,
- einem Büro- und Sozialgebäude,
- einem Kadavergebäude und bestehenden Nebengebäuden.

Der Planentwurf beinhaltet örtliche Bauvorschriften im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 insbesondere zur Dach- und Fassadenfarbe, um die Wahrnehmbarkeit der geplanten Anlage zu minimieren.

Die bestehenden Stallanlagen werden abgebrochen, erhalten bleiben lediglich Scheunengebäude sowie das Büro- und Sozialgebäude, in dem sich zudem die Räumlichkeiten der Veterinäre befinden. Die Fläche steht anschließend für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die geplante Anlage (Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan):

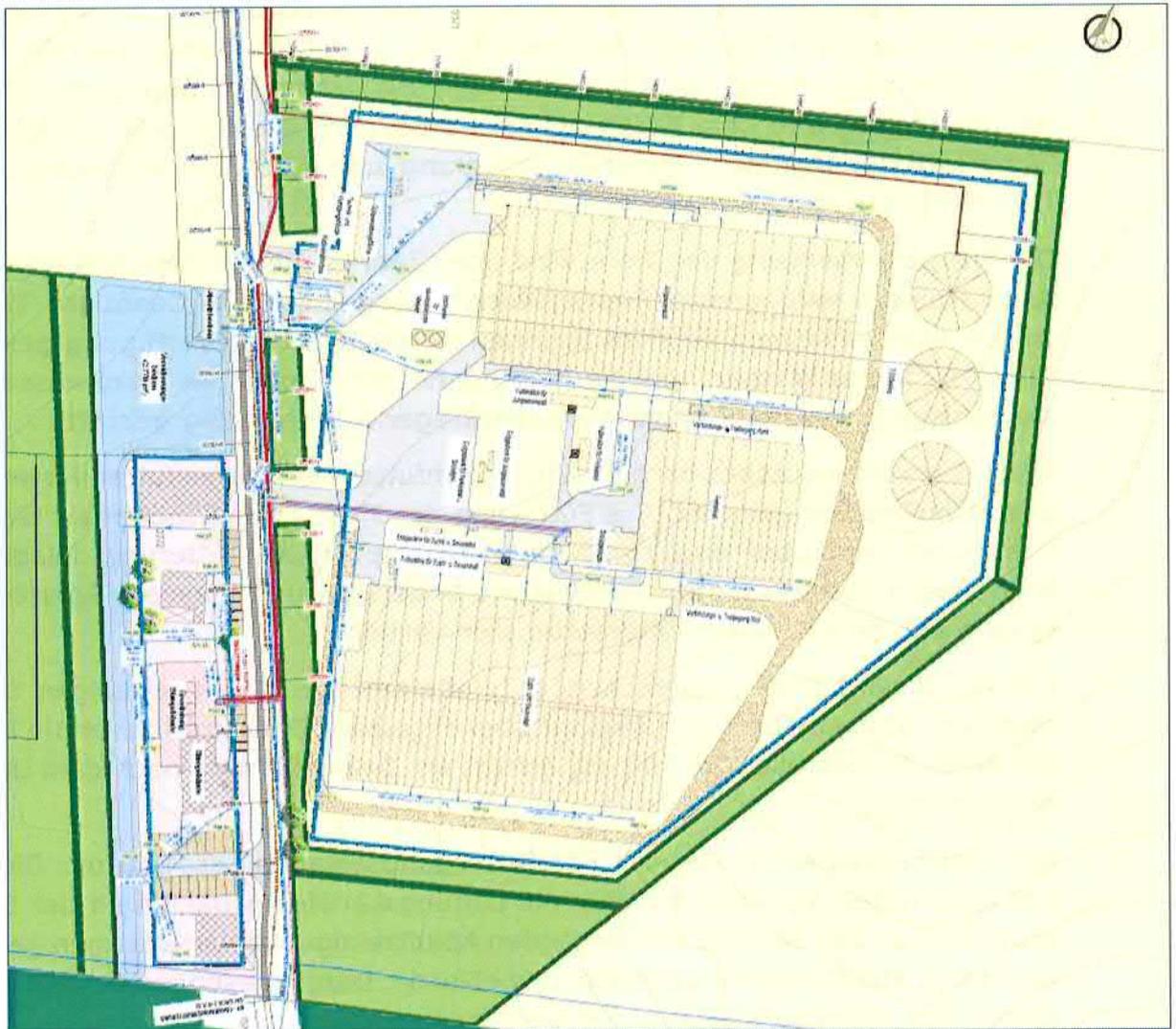


Abbildung 3: Geplante Stallanlagen, Darstellung nach dem Vorhaben und Erschließungsplan. Baukonzept Neurandenburg GmbH, August 2016 mit Ergänzungen April 2019, Januar 2020

Die Haltung der Schweine erfolgt in geschlossenen Ställen einstreulos auf Spaltenböden. Die Gülle wird im Wechselstauverfahren über ein geschlossenes Rohrentmistungssystem aus den Ställen in eine Güllevorgrube geleitet und von dort in die Güllelagerbehälter gepumpt.

003807

Die Heizung der Ställe erfolgt nach Bedarf über Wasser geführte Twin Rohre, die mit der Abwärme aus der Biogasanlage beheizt werden die auch die Gülle abnimmt. Die Biogasanlage verfügt über die Genehmigung zum Einsatz von Schweinegülle. Derzeit wird von der Biogasanlage eine größere Menge von Schweinegülle eingesetzt als die Schweinezuchtanlage sie liefern kann. Die weiträumigen Anlieferungen von Schweinegülle zur Biogasanlage werden sich durch die Gülleleitung von der Schweinezuchtanlage zur Biogasanlage erheblich verringern und daher zu einer verkehrlichen Entlastung der Ortslage Ellringen führen. Wenn die Wärme der Biogasanlage nicht ausreicht oder diese ausfällt, wird die Anlage mit Erdgas beheizt. Darüber hinaus steht für die Ferkel in den Abferkelbuchten jeweils ein warmwasserbeheiztes Ferkelnest zur Verfügung. Für die ersten zwei Tage nach der Geburt bzw. nach Bedarf wird zusätzlich eine Infrarotlampe je Bucht installiert. Die Regelung der bedarfsgerechten Temperaturgestaltung wird über Klimacomputer gesteuert. Die Kontrolle erfolgt über Sichtkontrolle, digitale Temperatursteuerung und über die aufgezeichneten Temperaturkurven.

Die Wasserversorgung der Tiere wird über Zapfentränken gewährleistet. Die Anzahl dieser wird gemäß TierSchNutzTV ausgelegt. Das benötigte Tränkwasser wird aus einem eigenen Brunnen für die Tiere zur Verfügung gestellt. Die Qualität des Wassers und die Eignung für den Einsatz als Tränkwasser für die Schweine werden von der Vorhabenträgerin regelmäßig geprüft.

Als Futter wird industriell hergestelltes Mischfutter als Trockenfutter verwendet und in Außensilos gelagert. Die Fütterung der Tiere erfolgt mehrmals täglich. Das Futter wird über eine computergesteuerte Trockenfütterungsanlage für Multiphasen-Fütterung aufbereitet sowie abgerufen und über ein Rohrfördersystem auf die einzelnen Futterautomaten verteilt.

Die Zuluft wird über entsprechende Zuluftelemente in den jeweiligen Dachraum der Ställe geführt und gelangt über regelbare Deckenzuluftventile in die einzelnen Stallabteile. Die Lüftung erfolgt als Zwangslüftung nach dem Unterdruckprinzip.

Alle Stallneubauten werden mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Die Abluft wird mittels Ventilatoren über die Lüftungskanäle im Dachraum der Ställe bis zu den an den Westgiebeln liegenden Abluftreinigungseinrichtungen geführt und durch Abluftwäscher gereinigt ausgeblasen. Durch diesen werden die Emissionen von Ammoniak, Staub und Gerüchen reduziert.

Für eine koordinierte Zucht ist eine zeitliche Abstimmung der Abläufe zwischen allen Zuchteinheiten essentiell. Aus diesem Grunde wird im sogenannten drei Wochenrhythmus gearbeitet. Für eine stabile soziale Hierarchie bleiben die einzelnen Sauengruppen während eines gesamten Reproduktionszyklus zusammen.

Nach erfolgter Ausstallung wird vor der Neubelegung des Stallabteils gründlich gereinigt und desinfiziert. Das Waschwasser gelangt durch den Spaltenboden in den Güllekeller, wo es sich mit der Gülle vermischt.

Die Lagerung der in der Schweinezuchtanlage anfallenden Gülle erfolgt in den drei mit Zeltdach abgedeckten Güllehochbehältern (je ca. 1.940 m³ Lagerkapazität).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. 15 BNatSchG werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan alle primären und sekundären Maßnahmen nach dem Stand der Best verfügbaren Technik zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt umgesetzt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Wegrücken von störungsempfindlichen Lebensräumen, die Entsiegelung von Altställen und die Anpflanzung von Gehölzen im Umfeld des Betriebsgeländes. Der nicht vermeidbaren Neuversiegelung von Ackerböden ohne besondere Funktionsausprägung in einem Umfang von 18.175 m² stehen Entsiegelungen auf dem Altanlagengelände in einer Größenordnung von 4.945 m² gegenüber.

Die Vorhabenträgerin hat sich verpflichtet, eine Abluftreinigungsanlage zu errichten, die folgende Anforderungen erfüllt:

- NH₃-Reduzierung in Höhe von 80 %,
- Feinstaub Reduzierung größer 82% und
- Geruch kleiner 300 GE.

Eine maßgebliche Möglichkeit der Verminderung von Keimemissionen besteht durch den **Einbau und Betrieb von geprüften Abluftreinigungsanlagen**. Eine entsprechende Abluftreinigungsanlage ist im vorliegenden Fall – wie vorstehend beschrieben – verbindlich vorgesehen, sodass diesem Vorsorgegesichtspunkt Rechnung getragen wird.

Der Erschließung des Vorhabens ist wie folgt geplant: Neubau Erschließungsstraße

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über eine direkte Anbindung an die Straße Kettelberg (Kreisstraße K 26). Dafür ist der Neubau einer Erschließungsstraße erforderlich, die zwischen der Straße An der Wassermühle und der K 26 verläuft. Sie ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans, die für die Straße erforderliche Fläche wird in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen. Der Ausbau erfolgt Maßgabe der mit der Gemeinde abgestimmten Ausbauplanung, Einzelheiten sind im Durchführungsvertrag geregelt.

Verbreiterung bestehende Straße bis Höhe „Am Kronshof“

Die südlich anschließende, bereits vorhandene Erschließungsstraße „An der Wassermühle“ wird zwischen dem Standort des Vorhabens und dem Weg „Am Kronshof“ auf einer Länge von 910 m um maximal 1 m verbreitert. Dazu

wird das bestehende Wegeflurstück in Anspruch genommen. Angrenzende Grünland- und Ackerflurstücke werden nicht überbaut. Zur verkehrlichen Erschließung siehe im Einzelnen Kap. 9. 1.

Wärmeversorgung

Für eine unterstützende Wärmeversorgung der Schweinezuchtanlage soll das bestehende Nahwärmenetz der Biogasanlage Ellringen erweitert werden. Mit Verweis auf Blatt 2 des Vorhaben- und Erschließungsplans besteht östlich der Straße Ellringer Neetzal (Kreisstraße K 35) eine Anschlussmöglichkeit an die vorhandene erdverlegte Wärmeversorgungsleitung. Ausgehend von diesem Anschlusspunkt bei Station 0+480 soll das Nahwärmenetz erweitert werden. Dazu werden zwei wärmeisolierte Stahlrohre DN 100 V2A mit einem jeweiligen Außendurchmesser von etwa 23 cm als Vor- und Rücklauf in einer Verlegetiefe von etwa einem Meter unter Geländeoberkante bis zum Standort der geplanten Schweinezuchtanlage verlegt. Die Gesamtlänge der erdverlegten Wärmetrasse beläuft sich auf rund 1.400 Meter.

Gülleentsorgung

Weil der vorhersehbare Transportverkehr der anfallenden Gülle zu Belästigungen der Ortslage Ellringen führen könnte, wurde das Konzept der Gülleentsorgung im Zuge der Entwurfserarbeitung grundlegend überdacht. Mit dem gemeindlichen Planungskonzept zum o. g. Bebauungsplan werden alle technischen Möglichkeiten ausgenutzt, um den Fahrzeugverkehr selbst sowie dessen Auswirkungen zu minimieren. Die Entsorgung der Gülle soll daher nicht mit LKW oder Traktoren erfolgen, die die Zuwegung „An der Wassermühle“ nutzen, sondern es wird eine Gülleleitung errichtet. Hierdurch werden die Belastungen der Ortslage Ellringen erheblich reduziert. Darüber hinaus wird der Erholungswert des Radweges durch die Reduzierung der Gülletransportbewegungen erhöht.

Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Gülleleitung bis zur Inbetriebnahme der Schweinezuchtanlage fertig zu stellen. Die Gülleleitung ist ebenfalls Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Sie wird bis zur Durchörterung der K 26 in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen und im Bebauungsplan über ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) gesichert. Eine privatrechtliche (dingliche) Sicherung der Trasse ist bereits erfolgt.

Entsprechende Abnahmeverträge mit der Biogasanlage (BGA) der Bioenergie Ellringen GmbH & Co KG regeln den Verbleib der Gülle verbindlich. Die Biogasanlage verfügt über die Genehmigung zum Einsatz von Schweinegülle und über ausreichende Abnahmekapazitäten. Der Betreiber hat sich verpflichtet, die in der Anlage zukünftig anfallende Güllemenge von ca. 11.000 t jährlich vollständig abzunehmen. Die Biogasanlage setzt derzeit ca. 14.000 t Gülle jährlich ein, wobei diese von weiter entfernt liegenden Betrieben per Lastkraftwagen antransportiert wird. Ein Großteil der für den Betrieb der Anlage

benötigten Gülle wird daher zukünftig von der Anlage der BHZP bezogen werden.

Die unterirdische Transportleitung für Gülle wird bis zur BGA auf einer Gesamtlänge von etwa 1.930 Metern verlegt. Die Verlegung erfolgt entsprechend den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplans und dem § 2 der 3. Änderung zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg sowie der Nebenbestimmungen im Bescheid des Landkreises Lüneburg vom 19. Oktober 2016 über die Befreiung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Lüneburg abschnittsweise in offener Bauweise oder bei Notwendigkeit in geschlossener Bauweise.

Ausgehend von den Sammelbehältern der Schweinezuchtanlage verläuft die Trasse der Gülleleitung entlang der Zuwegung An der Wassermühle, unterquert den Harmsdorfer Bach und wird im Zuge der neu zu errichtenden Erschließungsstraße westlich des Kronshof weiter in Richtung der Norden geführt. Etwa 60 m südlich der Einmündung in die Straße Kettelberg schwenkt die Leitungstrasse nach Westen ab und verläuft in einigem Abstand südlich parallel der Straße Kettelberg. Die Straße Ellringer Neetzetal ist ebenfalls zu unterqueren. Anschließend verläuft die Trasse zwischen der Neetze und der Straße Am Hamberg bis auf Höhe der Biogasanlage (BGA) und weiter in das Gelände der Bioenergie Ellringen GmbH & Co. KG bis in den dortigen Sammelbehälter (Vorgrube mit einem Volumen von ca. 333 m³). Die Trasse muss auf ihrer gesamten Länge stets zugänglich sein.

In der Regel beträgt die Tiefenlage der Gülleleitung 2,00 m (Rohrüberdeckung). Im Bereich der Station 1+060 bis 1+153 (nördlich der Brücke über den Harmstorfer Bach) wird die Leitung mit einer Überdeckung von 1,10 m zum Schutz des umliegenden Baumbestandes hergestellt. Der Mindestabstand zu vorhandenen Leitungen und Kabeln ist bei offenem Graben mit 0,40 m lichte Weite zu halten. Im unterirdischen Rohrvortrieb beträgt der Abstand mindestens 1,00 m. Für Trinkwasserleitungen gilt grundsätzlich ein vertikaler wie horizontaler Mindestabstand von 1,00 m. Weiterhin ist die Gülleleitung immer tiefer als die Trinkwasserleitung zu verlegen. Bei Gewässerquerungen ist ein Abstand zur Sohle des Gewässers von ebenfalls mindestens 1,00 m zu einzuhalten.

Das Material der Leitung muss für Jauche und Gülle geeignet sein. Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gelten Jauche und Gülle als allgemein wassergefährdend. Die Leitung ist so zu planen, dass den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV entsprochen wird. Das bedeutet, es ist sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht ungehindert austreten können. Undichtigkeiten müssen schnell erkannt, Stoffe zurückgehalten

und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Bei unterirdischen Rohrleitungen für den Gülletransport sind nichtlösbare Verbindungen (z.B. Schweißverbindungen) einzusetzen. Bei Erfordernis von lösbaren Verbindungen sind diese Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen.

Die Gülleleitung wird doppelwandig ausgebildet. Im Zwischenraum wird ein Leckanzeigesystem installiert, das eine Undichtigkeit selbsttätig anzeigen kann, wenn Gülle in den Zwischenraum des Doppelrohrs gelangt. Für den unterirdischen Rohrvortrieb sind zusätzlich Rohre mit Schutzmantel einzusetzen, um Beschädigungen während des Vortriebs zu vermeiden. Die Gülleleitungen hat dem 1,5-fachen Betriebsdruck der Anlage standzuhalten. Der Nachweis der Dichtigkeit ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu führen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Durch die Leitung wird die gesamte in der Schweinezuchtanlage anfallende Gülle gepumpt. Bei der Dimensionierung wird davon ausgegangen, dass die in der Schweinezuchtanlage gesammelte Gülle in einem Arbeitsgang zur Biogasanlage transportiert wird. Dazu ist die Übernahme der angefallenen Gülle in der Biogasanlage zu garantieren. Hierfür ist die Mitführung eines Steuerkabels erforderlich. Die Freigabe des Arbeitsgangs darf nur erfolgen, wenn ausreichend Sammelraum zur Verfügung steht. Nach dem Arbeitsgang ist die Leitung zu spülen, um unerwünschte Ablagerungen zu verhindern. Die Leitung ist nur während des Arbeitsgangs mit Gülle gefüllt. Dadurch wird die Sicherheit gegen den unkontrollierten Gülleaustritt erhöht.

Da die Leitung teilweise innerhalb bzw. am unmittelbaren Rand eines Vorranggebiet Trinkwassergewinnung verläuft, werden bei der weiteren Planung vorsorglich die Anforderungen analog zur Wasserschutzgebietszone III zugrunde gelegt.

Die hier angeführten Erschließungsmaßnahmen (Neubau bzw. Verbreiterung Straße, Wärmeversorgung, Gülleleitung) werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Bebauungsplansatzung, Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. Durchführungsvertrag) gesichert.

Im Durchführungsvertrag (§ 5 in Verbindung mit der 2., 3. und 4. Änderung) werden zur Gülleleitung im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Länge und Verlauf der Leitung
- Festlegung der Abschnitte, die im geschlossenen Verfahren (unterirdischer gesteuerter Rohrvortrieb) verlegt werden müssen. Dies betrifft die Abschnitte Stationen 0+030 bis 0+100 auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage (Schutz eines angrenzenden gesetzlich geschützten Trockenrasenbiotops) sowie 0+194 bis 0+382 (Schutz der südlich der Trasse verlau-

fenden Neetze). Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Schreiben vom 09.08.2019 wird festgelegt, dass auch der Abschnitt zwischen den Stationen 0+560 bis 0+800 in geschlossener Bauweise erstellt wird, da dort nach § 22 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile (GMF/GMS, mesophiles Grünland) durchquert werden. Dies betrifft den Leitungsverlauf südlich der Straße Kettelberg in etwa ab Höhe des Gebäudes Kettelberg Nr. 4 bis zur neuen Erschließungsstraße.

- Ein geschlossenes Bauverfahren ist außerdem für den Trassenabschnitt zwischen Station 0+080 und 0+190 der neu zu errichtenden Erschließungsstraße südlich der Straße Kettelberg (K 26) vorzusehen, das sind bezogen auf die Gülleleitung in etwa die Stationen 0+820 bis 0+930. Der unterirdische Vortrieb dient dem Schutz dort vorhandener Gehölzbestände. Er ist als Nebenbestimmung Bestandteil des Befreiungsbescheids des Landkreises Lüneburg von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 19. Oktober 2016 (dort Ziffer 13).
- Zwischen den Stationen 1+060 und 1+153 darf die Gülleleitung hingegen ausschließlich in offener Bauweise errichtet werden, die maximale Verlegetiefe beträgt auf diesem Abschnitt 1,10 m. Eine Grundwasserabsenkung ist hier zum Schutz des angrenzenden Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwaldes auf dem Flurstück 18, Flur 3 der Gemarkung Ellringen unzulässig. Die ist ebenfalls Auflage im Befreiungsbescheid des Landkreises Lüneburg (Ziffer 32).
- Festlegung des zu verwendenden Rohrmaterials (PE-HD, Geeignetheit für Gülle und Jauche, durchgängige Doppelwandigkeit) sowie zum Nenndruck (10 bar, im Betrieb werden 1 - 3 bar erreicht).
- Festlegungen zur Art der Verlegung der Einzelrohre (stumpfgeschweißt, wodurch eine längskraftschlüssige Verbindung der Rohre entsteht).
- Festlegungen zum Betrieb (Einsatz einer Exzentrerschneckenpumpe).

Festgelegt wird schließlich, dass die Ausführungsplanung für die Gülleleitung vorab mit dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Flecken Dahlenburg abzustimmen ist und deren Zustimmung bedarf.

Im Bebauungsplan wird eine Festsetzung über das zu verwendende Rohrmaterial getroffen (diffusionsdichtes PE-Druckrohr, für Gülle und Jauche, geeignetes Rohrmaterial). Es werden in der Planzeichnung die Leitungsabschnitte gekennzeichnet, für die ein geschlossenes Verlegeverfahren vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen wird. Schließlich wird im Plan ein textlicher Hinweis ergänzt, dass die Leitung im Bereich der Querung des Harmstorfer Bachs in einer solchen Tiefe verlegt werden muss, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zur Grabensohle eingehalten wird.

5. Bisheriges Verfahren

5.1 Bebauungsplan

Der Flecken Dahlenburg hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „BHZP Ellringen“ beschlossen. Am 12.03.2014 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeindevertretung des Flecken Dahlenburg den Vorentwurf des Bebauungsplans bestätigt, auf dessen Grundlage nachfolgend die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt wurden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 28.03. bis zum 28.04.2014 (öffentliche Auslegung der Unterlagen). Die Träger öffentlicher Belange wurden am 18.03.2014 gemäß § 4 Abs. 1 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten, auch hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung.

Die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden wurden nachfolgend ausgewertet und die Planung überarbeitet. Am 25.02.2015 fasste der Verwaltungsausschuss den Beschluss, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 22.06. bis zum 24.07.2015 in den Diensträumen der Samtgemeinde Dahlenburg in Dahlenburg. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.06.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt und erneut um Stellungnahme gebeten.

Die abschließende Abwägung der Stellungnahmen erfolgte am 13.01.2016 durch die Gemeindevertretung des Fleckens Dahlenburg, der Satzungsbeschluss wurde am 26.10.2016 gefasst.

5.2 Weitere Verfahren

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende weitere Verfahren durchgeführt:

Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans war im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die geplante Schweinezuchtanlage aufgrund der fehlenden eigenen Futtergrundlage keine landwirtschaftliche Nutzung darstellt und aufgrund ihrer Größe ein eigenes städtebauliches Gewicht hat, war ein Baugebiet darzustellen und daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Fläche der geplanten Schweinezuchtanlage wird nunmehr überwiegend als „Sonstiges Sondergebiet Tier“ dargestellt, hinzu kommen Teilflächen als private Grün- und als Verkehrsflächen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Sie wurde am 26.01.2016 durch den Rat des Flecken Dahlenburg beschlossen und mit Bescheid von 05.09.2016 durch den Landkreis

Lüneburg genehmigt. Die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 17a am 23.11.2016. Zum Flächennutzungsplan vgl. Kap. 6.2.

Zielabweichungsverfahren

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die landesplanerischen Ziele bezogen auf das Plangebiet ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S.

378) sowie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der Änderung von 2010.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten u.a. die folgenden Ziele des RROP:

- „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (RROP 2010 3.1.2 [08]),
- „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (RROP 2010 3.2.3 [06/07]),
- „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ (RROP 2010 3.2.4 [16]),

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans diesen Zielen nicht entsprechen, ist eine Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht möglich. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, beim Landkreis Lüneburg eine Zielabweichung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt und vom Landkreis mit Bescheid vom 24.08.2016 genehmigt. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vgl. Kap. 6.1.

Befreiung von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011

Die Zufahrtsstraße von der Schweinezuchtanlage zur Kreisstraße K 26, die Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans bzw. des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, berührt abschnittsweise den Geltungsbereich der o.g. LSG-Verordnung. Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 dieser Verordnung ist es u.a. untersagt, Straßen und Wege aus- oder neuzubauen (Nr. 12a) und unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen (Nr. 12d). Beides ist jedoch Bestandteil der Erschließung des Vorhabens und somit für die Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Flecken Dahlenburg bzw. das entsprechend bevollmächtigte Planungsbüro am 6. September 2016 den Antrag gestellt, von den entsprechenden Vorschriften der Verordnung befreit zu werden. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2016 hat der Landkreis diesem Antrag entsprochen. Siehe hierzu im Einzelnen Kap. 6.3.

003815

5.3 Umsetzung des Vorhabens, Normenkontrollverfahren

Auf Grundlage des Bebauungsplans, der November/Dezember 2016 ausgefertigt und bekanntgemacht wurde, hat die BHZP einen Genehmigungsantrag für das Vorhaben gestellt und nach erteilter Genehmigung mit dem Bau begonnen. Gleichzeitig wurde gegen den Bebauungsplan Nr. 21 eine Normenkontrollklage vor dem Obergericht (OVG) Lüneburg erhoben. Mit Urteil vom 11. Dezember 2018 (Aktenzeichen 1 KN 185/16) hat das OVG den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nach diesem Urteil verhängte der Landkreis Lüneburg Mitte Februar 2019 einen Baustopp und legte die Baustelle still. Die Bauarbeiten für die Errichtung der Stallanlagen und der Güllesilos sind bereits fortgeschritten, ruhen derzeit jedoch.

5.4 Überarbeitung der Planung infolge des Urteils des OVG Lüneburg

Die Aufhebung des Bebauungsplans durch das OVG Lüneburg erfolgte aufgrund von den folgenden Verfahrens- und Formfehlern:

- fehlerhafte Ausfertigung
- unzureichende Bekanntmachung der Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen vor der öffentlichen Auslegung
- unterlassene Durchführung eines Beteiligungsverfahrens gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1, obwohl die Planung nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde (Überarbeitung der Ausgleichsflächen A1, A2, A5 und A6, entsprechende Änderung der Textfestsetzungen 1.2.1 und 1.2.2, Ergänzung der Festsetzungen 1.2.5 und 1.2.6)
- Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BauGB, da der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht zum Bestandteil der zu beschließenden Bebauungsplansatzung gemacht worden war.

Diese Verfahrens- und Formfehler ließen sich durch eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung und des Satzungsbeschlusses sowie eine erneute Ausfertigung vor der Bekanntmachung heilen. Allerdings hat das Gericht in seinem Urteil auch zu inhaltlichen Aspekten Stellung genommen und der Gemeinde nahegelegt, eine entsprechende Überarbeitung der Planunterlagen vorzunehmen. Insbesondere auf die folgenden Punkte wurden seitens des Gerichts hingewiesen:

- Das Gericht stellt die Frage, **ob die zu dem Vorhaben gehörende Erschließung (Straße, Gülleleitung, Wärmeleitung) durch den vorliegenden Zielabweichungsbescheid gedeckt** ist.

Die Gemeinde hat daher einen ergänzenden Antrag auf Zielabweichung gestellt. Mit Schreiben vom 08.10.2020 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde mitgeteilt, dass für den Neubau der Erschließungsanlagen (Neubau

Erschließungsstraße westlich Kronshof, Gülleleitung, Verbreiterung Straße An der Wassermühle) kein Zielkonflikt besteht. Nähere Erläuterungen erfolgen in Kap. 6.1.

- Die Methodik der auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung durchgeführten **Prüfung von Alternativstandorten** wurde durch das OVG hinterfragt. Hinterfragt hat das Gericht insbesondere, ob es sachgerecht ist, mögliche Alternativstandorte auf einen Radius von 5 km um die Altanlage zu beschränken. Dies wurde im Rahmen der Alternativenprüfung damit begründet, dass Büronutzungen und die Räume der Veterinäre am Altstandort verbleiben und daher die räumliche Distanz zum neuen Standort nicht zu groß werden darf (Notwendigkeit von betriebsinternen Verkehren, entsprechender Zeit und Kostenaufwand). Das Gericht stellt die Frage, ob entsprechend gewichtige wirtschaftliche Interessen des Betreibers es rechtfertigen, nur eine Aufteilung, nicht jedoch einen Komplettumzug des Betriebs ggf. auf einen Standort außerhalb des 5 km-Radius vorzusehen.

Diesen Hinweis nimmt die Gemeinde zum Anlass, die vorgenommene Prüfung von Standortalternativen in der Begründung des Bebauungsplans zu dokumentieren und entsprechend der Hinweise des OVG zu überarbeiten, vgl. Kap. 7.2. Da es im Ergebnis dabei bleibt, dass das Plangebiet der Vorzugsstandort ist bzw. es keinen anderen Standort gibt, der sich als Alternativstandort aufdrängt, war eine Wiederholung des Verfahrens der FNP-Änderung nicht erforderlich.

- Das Gericht stellt fest, dass die **Einstufung des Bestandsbetriebes im Rahmen der Immissionsgutachten abwägungsfehlerhaft** ist. Im Rahmen der Prüfung der Stickstoffdepositionen für zwei Flächen sei auf eine Einzelfallprüfung verzichtet worden. Begründet wurde dies damit, dass sich die Situation nach Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestandsbetrieb signifikant verbessere. Dabei sei nicht geprüft worden, ob nicht das Emissionsverhalten der Altanlage nach Maßgabe des BImSchG ohnehin verbessert werden müsste. Nur eine gegenüber einem rechtmäßigen Ist-Zustand verbesserte Immissionssituation dürfe der Abwägung zugrunde gelegt werden.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens im Umweltbericht und in den betreffenden Gutachten wird nicht mehr mit einer Verbesserung des Emissionsverhaltens im Vergleich zur Bestandsanlage argumentiert. Die Unterlagen wurden dementsprechend überarbeitet. Die überarbeiteten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind, vgl. hierzu Kap. 11 und Umweltbericht Kap. 17.

- Das Gericht **zweifelt an, ob die Gemeinde sich hinreichend mit der Realisierungsfähigkeit der geplanten Erweiterung der Erschlie-**

003817

Bungsstraße sowie der Gülleleitung und der Wärmeleitung auseinandergesetzt hat. Nach Einschätzung des Gerichts besteht keine Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 1, weil sie keinem privilegierten Betrieb dienen. Eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB dürfte Probleme aufwerfen, weil durch die Ausführung öffentliche Belange berührt werden.

Die Erschließungsstraße und die Gülleleitung sowie die Wärmeleitung sind zwar Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans, waren jedoch nicht in den Geltungsbereich der Bebauungsplanzeichnung einbezogen worden. Die Gemeinde hat entschieden, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend zu erweitern.

Die Gemeinde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überarbeitet und mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Auslegung erfolgte zwischen dem 27. Juni und dem 29. Juli 2019. Auch die Träger öffentlicher Belange wurden parallel nochmals beteiligt.

Im Ergebnis der Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen wurde nach Abstimmung mit dem Landkreis entschieden, eine Festsetzung zur baulichen Ausführung der Gülleleitung (insbesondere Qualität des zu verwendenden Rohrmaterials) zu ergänzen. Diese zusätzliche Festsetzung 4.1.2 soll vor allem der Tatsache Rechnung tragen, dass die Trasse teilweise durch ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung verläuft. Dieses Vorranggebiet ist ein landesplanerisches Ziel, vgl. hierzu das nachfolgende Kapitel 6.1. Zudem wird im B-Plan zeichnerisch gekennzeichnet, auf welchen Abschnitten die Trasse in geschlossener Bauweise (unterirdischer Rohrvortrieb) erstellt werden muss. Schließlich wird im Plan dargestellt, dass die Leitung im Bereich der Querung des Harmstorfer Bachs eine Mindestdeckung von 1,50 m bzw. einen Mindestabstand von 1,50 m zur Grabensohle aufweisen muss.

Die Ergänzung dieser Festsetzung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Daher erfolgte eine nochmalige Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, d.h. es wurden nur die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 28.02. bis einschließlich 16.03.2020, wobei die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die ergänzte Festsetzung beschränkt wurde. Diese Möglichkeit eröffnet § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Nachdem der Landkreis mit Schreiben vom 08. Oktober 2020 bestätigt hat, dass der um die Erschließungsanlagen erweiterte vorhabenbezogene Bebauungsplan in keinem Konflikt zu den Zielen Raumordnung steht, liegen nunmehr die Voraussetzungen dafür vor, den Bebauungsplan erneut als Satzung zu beschließen.

Ziel ist es, den gegenwärtigen Zustand eines Baustopps bzw. einer halbfertigen Anlage möglichst bald zu überwinden. Dabei ist der Gemeinde bewusst,

dass die Abwägung grundsätzlich unabhängig von der vor Ort derzeit bestehenden Situation erfolgen muss. Daher bildet der aktuelle Zustand des Plangebiets im Rahmen des Standortvergleichs (Vgl. Kap. 7.2) auch kein Bewertungskriterium.

6. Planungsvorgaben

6.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Für Planungen und Maßnahmen des Flecken Dahlenburg ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) aktuell in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456)
- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung der letzten Änderung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)
- Regionales Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung von 2010, in Kraft getreten am 12. Juli 2012 (hier bezeichnet als RROP). Eine zweite Änderung (Teilplan Wind) ist 2016 in Kraft getreten, diese beinhaltet jedoch keine für dieses Verfahren relevanten Ziele und Grundsätze.

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Grundsätze der Raumordnung stellen keine verbindlichen Vorgaben dar, sie sind jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das LROP enthält Ziele und Grundsätze auf Betrachtungsebene des gesamten Landes Niedersachsen. Räumlich konkretisiert werden diese Ziele und Grundsätze in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP), die auf Landkreisebene aufgestellt werden. Im Landkreis Lüneburg gilt derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung des Jahres 2010 (RROP 2010).

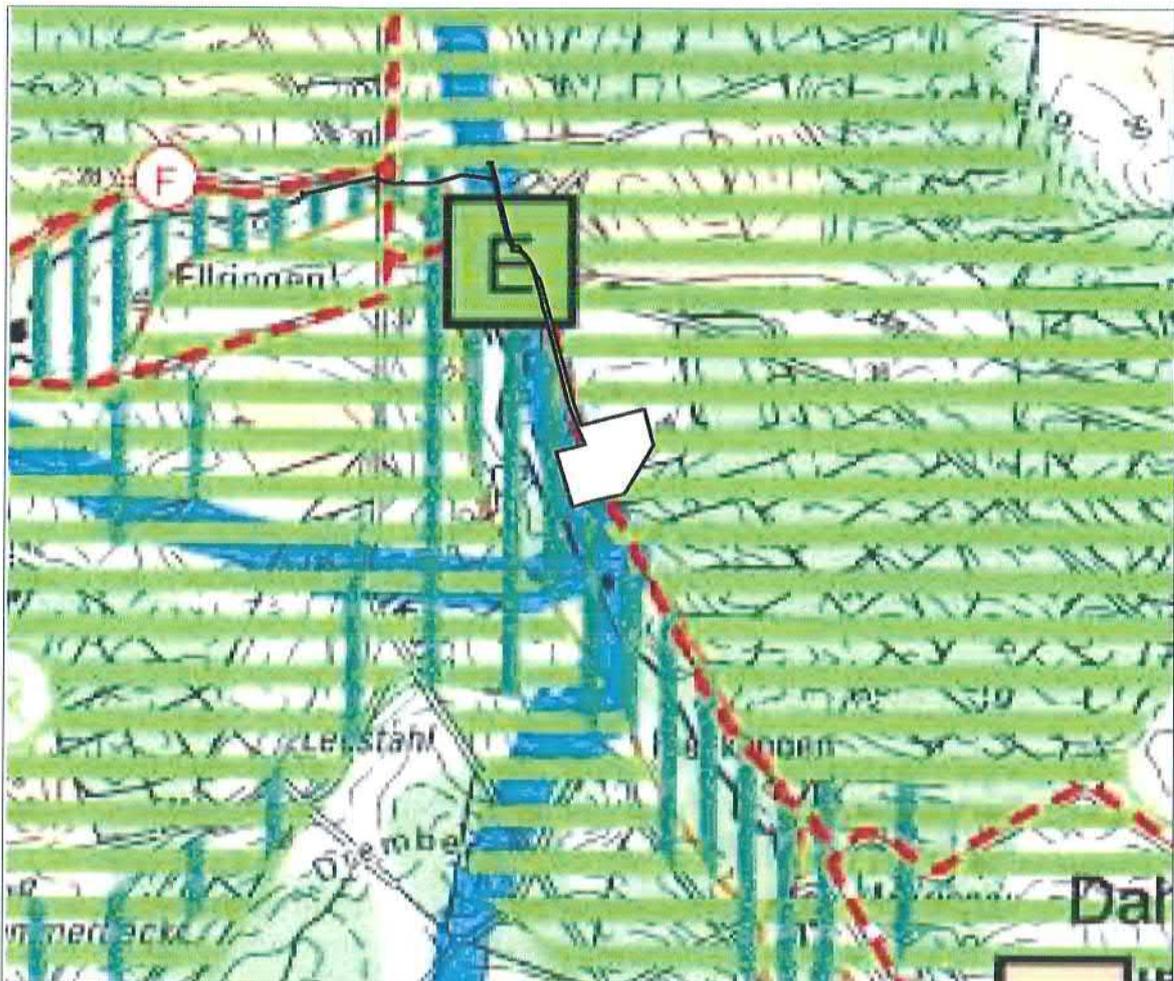


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP mit Darstellung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 sind insbesondere die folgenden Ziele relevant, die im RROP 2010 festgelegt sind:

- **„Vorranggebiet Natur und Landschaft“** (RROP 3.1.2 Ziffer 08), dargestellt als dunkelgrüne senkrechte Schraffur,
- **„Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“** (RROP 3.2.4 Ziffer 16), dargestellt als hellblaue Linie mit dunkelblauem Schatten,
- **„Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“** (RROP 3.2.3 Ziffer 07), dargestellt als hellgrüne waagerechte Schraffur,
- **„Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“** (RROP 2.1 Ziffer 08), dargestellt als Symbol („E“ in einem grünen Quadrat),
- **„regional bedeutsamer Radweg“** (RROP 4.1.2 Ziffer 14 und 15, dargestellt als rote gestrichelte Linie.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 war ursprünglich nicht an die hier aufgeführten Ziele des RROP 2010 angepasst. Den Zielen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ widerspricht der Standort der bestehenden Anlage. Dem Ziel „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ widerspricht die Planung, weil dieses Ziel auch für Fläche östlich des Bestandbetriebes gilt, die für die Schweinezuchtanlage neu in Anspruch genommen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Samtgemeinde Dahlenburg, in deren Zuständigkeit die Flächennutzungsplanung fällt, im Rahmen des Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 am 21.01.2016 einen Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren gestellt. Diese Möglichkeit besteht auf Grundlage § 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

Mit Bescheid vom 24. August 2016 hat der Landkreis Lüneburg die Zielabweichung zugelassen. Damit sind die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 21 in seinem damaligen Geltungsbereich (d.h. ohne die Erschließungsanlagen) an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zu den maßgebenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird im Sinne der Rechtseindeutigkeit nachfolgend auszugsweise aus dem *Zulassungsbescheid des Landkreises Lüneburg* zitiert:

Der bestehende Standort der Zuchtanlage für die Schweinezucht (westlicher Planbereich) befindet sich gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg im Randbereich eines „Vorranggebietes Natur und Landschaft“ (RROP 3.1.2 [08]) sowie darüber hinaus im Randbereich eines „Vorranggebietes Trinkwassergewinnung“ (RROP 3.2.4 [16]). Durch den Teilrückbau der bestehenden Gebäude in diesem Bereich wird eine Fläche von 4.945 m² entsiegelt.

Im Bereich der Erweiterung (östlicher Planbereich) überlagern sich die geplanten Stallanlagen (neuversiegelte Fläche 18.175 m²) mit einem „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (RROP 3.2.3 [06/07]). Die Erschließungsstraße „An der Wassermühle“ ist als „regional bedeutsamer Radwanderweg“ (RROP 2010 4.1.2 [14/15]; RROP 2003 D 3.6.6 [03/04]) festgelegt.

Folgende Flächenbilanz wird in den Antragsunterlagen (Stand April 2016) auf Seite 18 für den Vorhabenstandort der BHZP GmbH getrennt nach den jeweiligen Planteilen zusammenfassend angegeben:

003821

Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung	Flächenanteil (westlicher Planteil)	Flächenanteil (östlicher Planteil)
Vorranggebietes Natur und Landschaft (RROP 3.1.2 [08])	10.368 m ²	-
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (RROP 3.2.3 [07])	11.370 m ²	44.775 m ²
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RROP 3.2.4 [16])	21.738 m ²	-
Größe des Geltungsbereiches:	21.738 m²	44.775 m²

Der Antrag ist demzufolge notwendig, weil das vorgesehene Vorhaben folgende Ziele der Raumordnung berührt:

- „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (RROP 2010 3.1.2 [08]),
- „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (RROP 2010 3.2.3 [06/07]),
- „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ (RROP 2010 3.2.4 [16]),
- „regional bedeutsamer Radwanderweg“ (RROP 2010 4.1. 2 [14/15]; RROP 2003 D 3.6.6 [03/04]).

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt gemäß § 19 Abs. 2 NROG beim Landkreis Lüneburg als Träger der Regionalplanung. Die Samtgemeinde Dahlenburg und die Gemeinde Dahlenburg haben mit Schreiben vom 21.01.2016 vor diesem Hintergrund für o.g. Vorhaben die Zulassung einer Zielabweichung beantragt.

Für die Frage der raumordnerischen Vertretbarkeit kommt es darauf an, ob die Zielabweichung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und die Abweichung von den ursprünglich für die Zielfindung maßgeblichen Gesichtspunkten aus den für das jetzige Einzelvorhaben sprechenden Gründen auch vor dem Hintergrund sonstiger raumordnerischer Leitvorstellungen vertreten werden kann. Eine weitere zwingende Voraussetzung für die Zulassung einer Zielabweichung ist die Gewährleistung, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hierunter ist die Plankonzeption zu verstehen, die die festgelegten Ziele und Grundsätze trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt.

„Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (RROP 2010 3.1.2 Ziffer 08)

Vorranggebiet Natur- und Landschaft sind die Flächen entlang der Neetze mit ihren Auebereichen. Z.Zt. befindet sich die gesamte alte Stallanlage in diesem Gebiet. Zukünftig werden die alten Stallanlagen dort zurück gebaut und im Bebauungsplan in diesem Bereich eine Grünfläche sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Von den Gebäuden wird lediglich ein Verwaltungsbereich

in dem Vorranggebiet, durch eine festgesetzte SO-Fläche, gesichert. Eine Nutzung innerhalb des Vorranggebietes ist somit weiterhin vorgesehen. Diese befindet sich jedoch im östlichen Randbereich des Vorranggebietes und damit nicht mehr in der Kernzone des Gewässers mit den angrenzenden Auen. Maßgeblich für eine Schädigung der Natur und Landschaft im Vorranggebiet war neben der Landschaftsbildbeeinträchtigung und der Versiegelung in der Vergangenheit vor allem der Stickstoffeintrag durch die Tierhaltung.

Hier wird sich zukünftig eine wesentliche Verbesserung einstellen. Die Verwaltungsgebäude, die im Vorranggebiet verbleiben, halten zum einen Abstand zum Gewässer, stoßen keine Immissionen aus und genießen zudem Bestandschutz. Der Rückbau der Gebäude insbesondere in der Kernzone des Gewässers mit den angrenzenden Auen führt demzufolge zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation. Somit liegt formal ein Zielkonflikt vor, der die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt.

„Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (RROP 2010 3.2.3 Ziffer 06/07)

Die maßgebliche Fläche befindet sich zudem im westlichen Randbereich eines „Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Bei den Flächen für ruhige Erholung in Natur und Landschaft handelt es sich in erster Linie um große zusammenhängende Waldgebiete, die dann arrondiert wurden.

Für die Abgrenzung liegen die Wälder im Zentrum, die Abgrenzung wurde dann südlich und westlich von Ellringen bis an das oben genannte „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ entlang der Neetze heran abgerundet.

Insofern trägt auch das „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im Randbereich des „Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ wesentlich zum Erholungswert der Landschaft bei. Bei der überplanten Fläche für die Stallanlage handelt es sich derzeit um einen Acker.

Prägend für die Darstellung des „Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sind aber – wie oben ausgeführt – die Waldgebiete und die Neetzeniederung. Durch den Rückbau der Stallanlage unmittelbar an der Neetze wird die Erholungswirkung dieses Bereiches gegenüber dem Istzustand noch maßgeblich verbessert. Der im Zentrum der ruhigen Erholung stehende Wald wird ebenfalls nicht von der Planung berührt. Im Bereich der Ortslage Ellringen und im Bereich des jetzigen Standortes BHZP ist bereits eine Vorbelastung gegeben. Durch die Planung wird die Nutzbarkeit der vorhandenen Erholungseinrichtungen, z.B. des Radweges, nicht beeinträchtigt. Dieser kann nach wie vor uneingeschränkt genutzt werden. Im Flächennutzungsplan wird im Bereich der neuen Stallanlagen eine SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der geplanten Neuanlage findet in dem maßgeblichen Bereich eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung statt. Hierdurch sind aber nicht die Grundzüge der Planung betroffen, da

003823

- *sich gegenüber dem Istzustand mit der Vorbelastung durch BHZP, durch den Rückbau an der Neetze, keine Verschlechterung ergibt,*
- *die betroffene Ackerfläche nicht Kernfläche der ruhigen Erholung ist, sondern sich im Randbereich angrenzend an den prägenden Wald befindet,*
- *mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen durch Pflanzungen zumindest eine Minimierung der Beeinträchtigung stattfindet.*

„Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ (RROP 2010 3.2.4 Ziffer 16)

Die Planung der Anlage und der Rohrleitung befindet sich zumindest zum Teil in einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“. Die Abgrenzung des „Vorranggebietes Trinkwassergewinnung“ basiert auf den bekannten Trinkwassergewinnungsgebieten für die Trinkwasserbrunnen der Wasserversorger. In einem hydrogeologischen Gutachten werden das Einzugsgebiet und damit die Grenzen eines zukünftigen potenziellen Wasserschutzgebietes ermittelt. Hier ist das Wasserwerk Breetze maßgeblich. Ein Wasserrechtsverfahren ist z.Zt. anhängig.

Die aktuellsten Berechnungen zeigen, dass die Darstellung des Vorranggebietes mit dem Gewinnungsgebiet nicht mehr vollständig übereinstimmt. Wie eine zukünftige Abgrenzung aussehen würde, ist daher noch nicht ganz klar. Zwar würde nach jetzigem Stand die Vorhabenfläche für die Stallanlage knapp außerhalb des Einzugsgebietes liegen, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich knapp innerhalb des Gebietes befinden wird.

Auf jeden Fall wäre ein Wasserschutzgebiet nur mit einer niedrigen Schutzzone (IIIa oder IIIb) in dem maßgeblichen Bereich zu erwarten. In der Regel werden in diesen Bereichen landwirtschaftliche Anlagen für bedingt zulässig erklärt. Das bedeutet, dass zu prüfen ist, welche technischen Anforderungen an die Errichtung einer Anlage zu stellen sind, um eine Grundwassergefährdung in besonderem Maße auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass auf der Zulassungsebene solche technischen Vorkehrungen und Anforderungen an den Betrieb der Anlage getroffen werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers auf ein Minimum reduziert werden kann. Damit ist dann auch eine Errichtung im Randbereich des „Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung“ als hinnehmbar anzusehen, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren.

„Regional bedeutsamer Radwanderweg“ (RROP 2010 4.1.2 Ziffer 14/15; RROP 2003 D 3.6.6 Ziffer 02 -04)

Durch den Vorhabenstandort ist entlang der Straße „An der Wassermühle“ von Norden nach Süden gemäß dem RROP ein „regional bedeutsamer Radwanderweg“ festgelegt. Diese kreisübergreifenden Fernwanderwege sind von überregionaler Bedeutung. Das regionale Radwanderwegenetz ist zu optimieren und vorhandene Lücken im Radwegenetz sind zu schließen. Alle Orte mit der Entwicklungsaufgabe 'Erholung', wie im vorliegenden Fall Ellringen, müssen gefahrlos mit dem Fahrrad zu erreichen sein.

Die Straße „An der Wassermühle“ dient derzeit als Wirtschaftsweg der Erschließung des Betriebsgeländes der BHZP GmbH. Der asphaltierte Wirtschaftsweg endet am Betriebsgelände der BHZP und geht in einen unbefestigten Waldweg über. Ein gesonderter Radweg entlang des Wirtschaftsweges besteht nicht. Der Vorhabenträger plant den Ausbau des Radwanderweges durch eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges und einer Abmarkierung des Radweges, der zukünftig ausschließlich dem Radverkehr zur Verfügung stehen soll. Entlang des Radweges ist eine Eingrünung von 10 m Breite geplant, die die baulichen Anlagen verdeckt.

Aus Sicht des Trägers der Regionalplanung führen die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung des lokalen Radwanderweges und fördern den Ausbau des kreisübergreifenden Fernwanderwege. Das Vorhaben steht dem benannten Ziel nicht entgegen.

Die Abweichung von den Festlegungen „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ sowie

„Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist unter Beachtung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde im vorliegenden Fall demnach vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Gemäß § 36 VwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Die Nebenbestimmungen dienen dazu, die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes – nämlich die raumordnerische Vertretbarkeit einer Zielabweichung ohne Verletzung der Grundzüge der Planung des RROP – sicherzustellen. Die zugrunde liegenden raumordnerischen Erwägungen sind vorstehend dar- gelegt. Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Nebenbestimmung Nr. 1:

Durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der geplanten Neuanlage findet in dem maßgeblichen Bereich eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung statt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch Pflanzungen ist für eine Minimierung der Beeinträchtigung unbedingt erforderlich.

Es muss daher im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 sichergestellt werden, dass eine angemessene Eingrünung festgesetzt und umgesetzt wird.

Nebenbestimmung Nr. 2:

Die Planung der Anlage und der Rohrleitung befindet sich zumindest zum Teil in einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“. Zwar würde nach jetzigem Stand die Vorhabenfläche für die Stallanlage knapp außerhalb des Einzugsgebietes liegen, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich nach neueren Berechnungen knapp innerhalb des Gebietes befinden wird. Auf

der Zulassungsebene sind daher technischen Vorkehrungen und Anforderungen an den Betrieb der Anlage zu treffen, sodass eine Gefährdung des Grundwassers auf ein Minimum reduziert werden kann.

Die Gemeinde ist dazu angehalten diese im Rahmen des Durchführungsvertrages sicherzustellen.

Nebenbestimmung Nr. 3:

Der gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG aufgenommene Widerrufsvorbehalt soll gewährleisten, dass eine Betroffenheit der Grundzüge der Planung in jeden Fall ausgeschlossen wird.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 NROG sind erfüllt bzw. durch die Nebenbestimmungen gesichert. Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, eine Zielabweichung zuzulassen.

In Verbindung mit den vorgenannten Nebenbestimmungen erweist sich das Vorhaben als raumverträglich.

Bezüglich des im RROP festgelegten Ziels „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass trotz größerer Stallanlage eher eine geringere Geruchsbelastung als bisher zu erwarten ist, das Verkehrsaufkommen auf einem insgesamt niedrigen Niveau verbleibt und der Eingriff in die Erholungsbedeutung des Raumes durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nach Einschätzung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde so begrenzt werden kann, dass die Funktionen des betreffenden Raumes für die ruhige Erholung weitestgehend erhalten bleiben. Die Grundzüge der Planung sind aus Sicht des Trägers der Regionalplanung daher nicht berührt, der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde kann insofern gefolgt werden.

Mit dem geplanten Neubau einer Stallanlage innerhalb eines „Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ geht die Aufgabe einer Stallanlage in einem „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ einher. Die geplante Anlage ist zwar deutlich größer als die Bestandsanlage, erfüllt aber höhere technische Standards nach dem derzeitigen Stand der Technik (Reduzierung der bodennahen Geruchsemissionen) und rückt räumlich vom naturschutzfachlich besonders hochwertigen Bereich, der Kernzone des Gewässers mit den angrenzenden Auen, ab. Mit der Verlagerung und Erweiterung des Betriebs auf die Fläche östlich der Straße „An der Wassermühle“ erfolgt zwar ein neuer, flächenmäßig größerer Eingriff in Natur und Landschaft, gleichzeitig können aber die Umweltauswirkungen im besonders empfindlichen Bereich der Neetze-Aue verringert werden.

Bezüglich des im RROP festgelegten Ziels „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ zeigen aktuelle Berechnungen, dass die Darstellung des Vorranggebietes mit dem Gewinnungsgebiet nicht mehr vollständig übereinstimmen. Nach jetzigem Stand liegt die Vorhabenfläche für die Stallanlage knapp außerhalb

des Einzugsgebietes, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich knapp innerhalb des Gewinnungsgebietes für Trinkwasser befinden wird.

Auf jeden Fall wäre ein Wasserschutzgebiet nur mit einer niedrigen Schutzzone (IIIa oder IIIb) in dem maßgeblichen Bereich zu erwarten. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Grundwasserleiters am Vorhabenstandort sowie den technischen Vorkehrungen zum Schutz des Trinkwassergewinnungsgebietes der Wassergewinnungsanlage Breetze ist im vorliegenden Einzelfall eine Errichtung im Randbereich des „Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung“ als hinnehmbar anzusehen, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren.

Aus Sicht des Trägers der Regionalplanung führen die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung des lokalen Radwanderweges und fördern den Ausbau des kreisübergreifenden Fernwanderwege. Das Vorhaben steht dem Ziel „regional bedeutsamer Radwanderweg nicht entgegen.

Unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls wird daher eine zustimmende Entscheidung getroffen. Allerdings ist klarzustellen, dass die Zielvorgaben – abgesehen von dem hiermit entscheidenden Einzelfall – nach wie vor bindend sind und hieraus keine Ansprüche auf Zulassung weiterer Zielabweichungen für andere Vorhaben hergeleitet werden können.

Den Nebenbestimmungen Nr. 1 und Nr. 2 wird durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 11. Dezember 2018 auch die Frage aufgeworfen, ob auch die Erschließung des Vorhabens (Straße, Gülleleitung, Wärmeleitung) von der Zielabweichung erfasst ist, weil diese nicht Gegenstand der Änderung des FNP ist und ursprünglich nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen worden war, vgl. Tabelle S.28. In Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg hat die Gemeinde daher im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplans den Antrag auf Zielabweichung entsprechend ergänzt. Der ergänzte Antrag wurde am 12. Juni 2020 beim Landkreis eingereicht. Mit Bescheid vom 08. Oktober 2020 erging seitens des Landkreises die Feststellung, dass im ergänzten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 BHZP Ellringen für den Neubau der Erschließungsanlagen (Verlegung Gülleleitung und verkehrliche Erschließung) kein Zielkonflikt mit den Zielen des RROP 2003/2010 und kein Abweichungserfordernis besteht. Im Rahmen dieser Feststellung ergingen die folgenden Hinweise:

1. Der Zielabweichungsbescheid vom 24.08.2016 (Az. RBP - R 16500007) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dahlenburg i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg für den Neubau von Ställen der BHZP (ohne

- die Erschließungsanlage, Abgrenzung gemäß Antragsunterlagen vom 12.06.2020, Abb. 3) bleibt hiervon unberührt.
2. Der Bescheid zur Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg (LSG) vom 19.10.2016 (Az. 61.25-61.21.32BHZP Ellringen) mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen bleibt hiervon unberührt.
 3. Die Erschließungsanlagen sind wie in den ergänzenden Antragsunterlagen auf Zielabweichung vom 12.06.2020 beschrieben herzustellen und zu betreiben. Maßgeblich sind die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 „BHZP Ellringen“.
 4. Die Gemeinde hat im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 sicherzustellen, dass durch technische Vorkehrungen und Anforderungen an den Betrieb der Anlage eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.
 5. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Antragsunterlage S. 24 die Gülleleitung in der Biogasanlage in einen bestehenden Annahmebehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 m³ einmünden soll. Im vorliegenden Bestandsplan der Biogasanlage, Stand 09.06.2020, wird der Annahmebehälter mit „Vorgrube“ bezeichnet und hat gemäß Sachverständigenbericht ein Volumen von ca. 333 m³.

Den Hinweisen wird entsprochen. Zum Durchführungsvertrag und den darin enthaltenen Regelungen zur Gülleleitung vgl. Kap. 4, zum LSG des Landkreises Lüneburg bzw. der Befreiungen von bestimmten Festsetzungen der LSG-Satzung vgl. Kap. 6.3. Die unter Hinweis 5 aufgeführte Beschreibung des Aufnahmebehälters der Biogasanlage war überholt und wurde in den Planunterlagen korrigiert, vgl. Kap. 4.

6.2 Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** stellt als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in ihren Grundzügen dar. Er dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind. Dabei hat der FNP im Regelfall keine Bindungswirkung gegenüber dem einzelnen Grundstückseigentümer und vermittelt keine Baurechte (lediglich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB haben Darstellungen des FNP bei der Zulässigkeit von Vorhaben in bestimmten Fällen Relevanz).

Die Samtgemeinde Dahlenburg verfügt über einen am 27.01.2006 genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser stellte den Geltungsbereich des Bebauungsplans ursprünglich im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dar. Parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (4. Änderung des Flächennutzungsplans).

Die Änderung des FNP wurde durch den Landkreis Lüneburg mit Bescheid von 05.09.2016 genehmigt. Die Bekanntmachung der FNP-Änderung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 17a am 23.11.2016.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im FNP in der Fassung der 4. Änderung wie folgt dargestellt:

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebiets sind als „Sondergebiet Tier“ dargestellt, die im Bebauungsplan festgesetzten Grün- und Freiflächen als private Grünflächen. Sie sind, da sie überwiegend Funktion als Ausgleichsflächen haben, überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dargestellt ist schließlich die Straße „An der Wassermühle“ als Verkehrsfläche.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebiets sind als „Sondergebiet Tier“ dargestellt, die im Bebauungsplan festgesetzten Grün- und Freiflächen als private Grünflächen. Sie sind, da sie Funktionen als Ausgleichsflächen haben, überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dargestellt ist schließlich die Straße „An der Wassermühle“ als Verkehrsfläche.

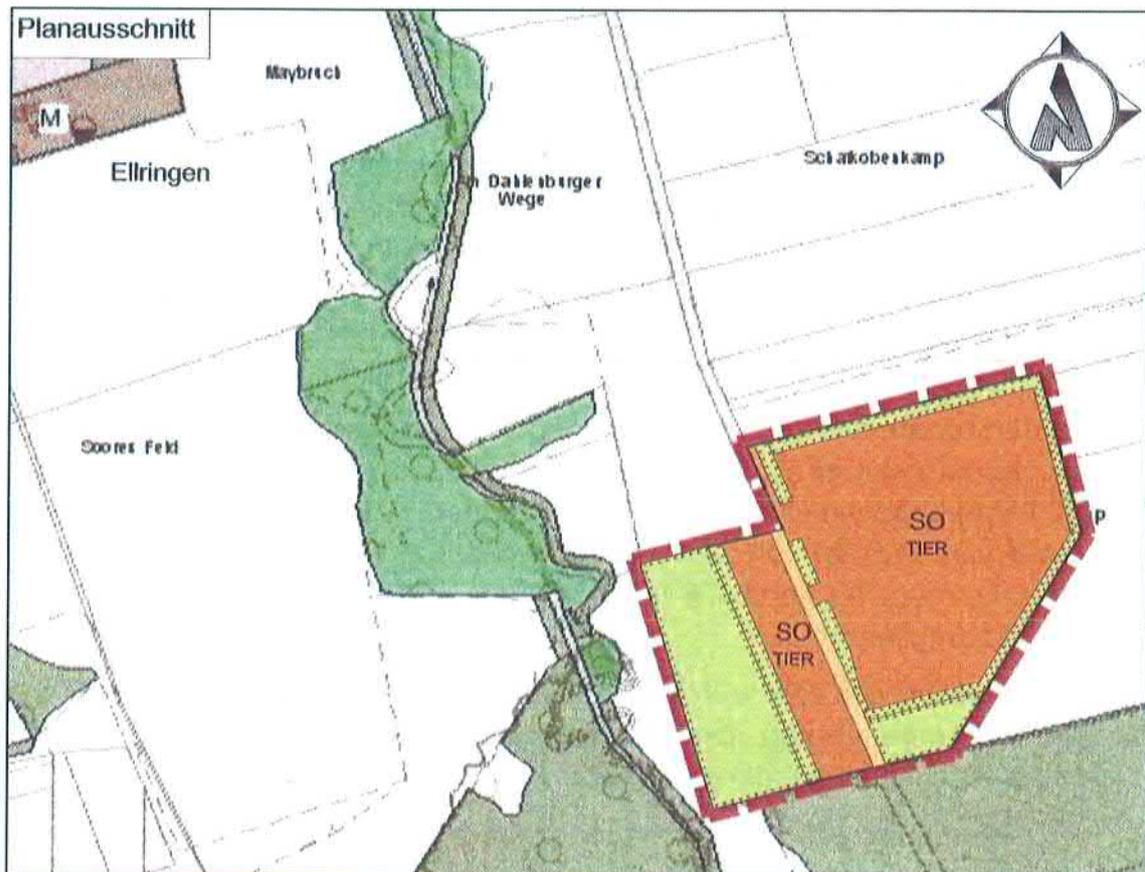


Abb. 5: Ausschnitt FNP der Samtgemeinde Dahlenburg in der Fassung der 4. Änderung

Für die Überarbeitung des Bebauungsplans, die infolge des Urteils des OVG erforderlich wird (vgl. Kap. 5.3), ist keine weitere Änderung des FNP notwendig. Der überarbeitete Bebauungsplan ist aus dem FNP in der Fassung der 4. Änderung entwickelt. Die Erweiterung des Plangebiets um die Erschließungsanlagen (Straße, Gülleleitung, Wärmeleitung) ist für den FNP ohne Relevanz. Der FNP stellt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dar, gemäß Abs. 2 Nr. 4 werden Hauptversorgungsleitungen dargestellt. Weder ist die Straße an der Wassermühle bzw. die neu herzustellende Erschließungsstraße ein örtlicher Hauptverkehrszug, noch handelt es sich bei der Gülleleitung bzw. der Wärmeleitung um Hauptversorgungsleitungen.

Bestandteil der FNP-Änderung war eine Prüfung von Flächenalternativen. Zu dieser Prüfung hat das Gericht Anmerkungen gemacht, ohne jedoch das Ergebnis ausdrücklich in Frage zu stellen. Vor dem Hintergrund dieser Anmerkungen hat die Gemeinde die Alternativenprüfung in der Begründung des Bebauungsplans dokumentiert und unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichts überarbeitet, vgl. Kap. 7.2. Im Ergebnis bleibt das Plangebiet Vorzugsstandort, auch deshalb kann die Darstellung des Plangebiets im FNP unverändert bleiben.

6.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Grundstück der geplanten Schweinezuchtanlage liegt in unmittelbarer Nachbarschaft und teilweise auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg (LSG- VO) vom 23. Mai 2011).

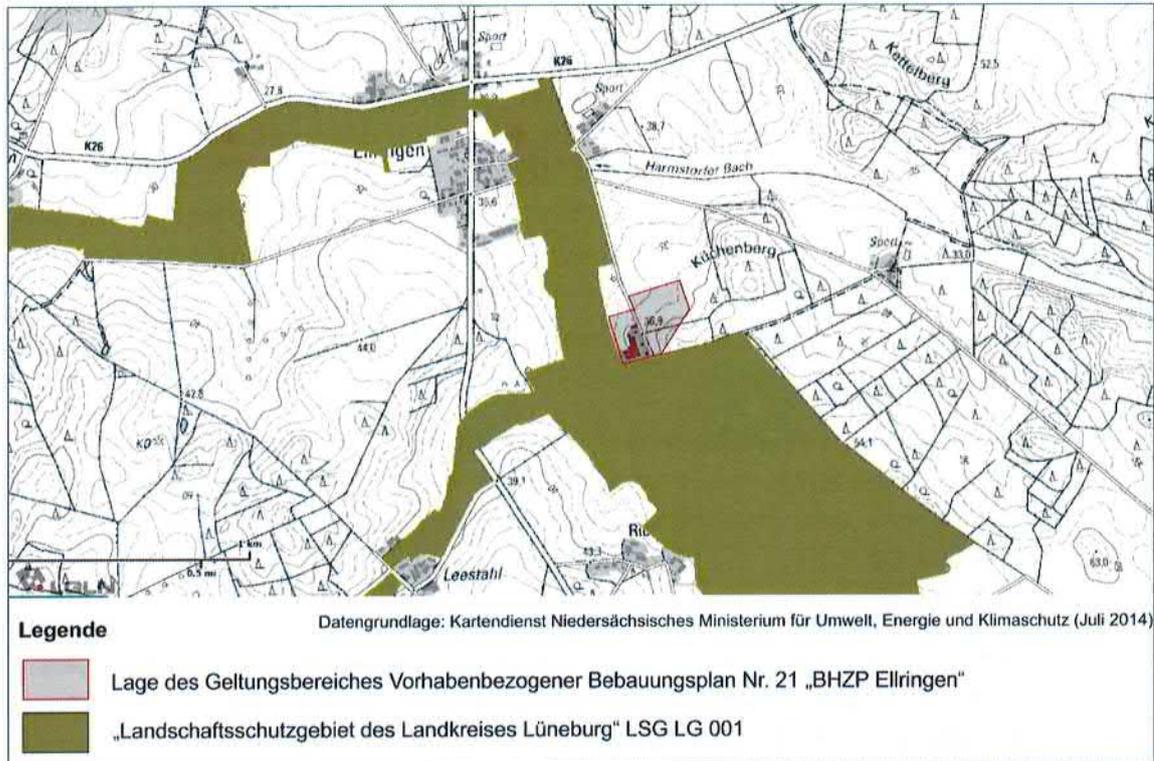


Abb. 6: Grenze LSG Landkreis Lüneburg mit schematischer Kennzeichnung Plangebiet und Erschließung. Quelle: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen, Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde (bei Berlin), August 2016. Die schematische Darstellung der Erschließung (rot gepunktete Linie) wurde von Stadt Land Brehm ergänzt.

Bestandteil des LSG ist u.a. die Ostheide, die seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg wie folgt charakterisiert wird (Quelle: www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz):

Die Ostheide zwischen Elbetal und Lüneburg prägt mit deutlichen Erhebungen und stark reliefierten Tälern den Übergang zur Gohrde. Wälder, Hecken und Baumreihen umgeben die großen Ackerlagen. Die großen Wälder, teils auch historische Waldstandorte, leiten hier zum Waldgebiet Gohrde über und weisen auf Grund standörtlicher Gegebenheiten einen großen Anteil an Laub- und Laubmischbeständen auf. Darüber hinaus hat die Neetze mit ihren Zuläufen und den damit zusammenhängenden Niederungen die Landschaft geprägt. Die Neetze weist teilweise noch naturnahe bis natürliche Gewässerstrukturen auf, die gleichzeitig als Vorbild der Entwicklung natur- fernerer Gewässerabschnitte dienen. Die deutlich in die Landschaft eingetieften Niederungen werden überwiegend als Grünland genutzt. Des Weiteren sind Auenwälder mit Übergängen zu trockenen Waldbereichen charakteristisch. Im Oberlauf bzw. Quellbereich der Zuflüsse sind Sumpfwälder in Übergängen zu Röhrichtern und Sümpfen bestandsbildend. Auf trockenen Standorten herrscht Ackernutzung vor.

003831

Gemäß § 1 Abs. 4 der LSG-Verordnung liegt der besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes im Erhalt und in der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Die Schweinezuchtanlage an sich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Allerdings berührt die dazugehörige Erschließung (neu bzw. auszubauende Straße, Gülleleitung, Wärmeleitung) abschnittsweise den Geltungsbereich des LSG. Laut § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung ist es u.a. untersagt, Straßen und Wege aus- oder neuzubauen (Nr. 12a) und unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen (Nr. 12d). Beides ist jedoch Bestandteil der Erschließung des Vorhabens und somit für die Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich. Konkret betroffen bzw. im LSG gelegen sind folgende Abschnitte:

- Verlegung / Verbreiterung / Neubau der Erschließungsstraße auf den Flurstücken 54/1, 62/1 und 63/2, jeweils Flur 1, Gemarkung Ellringen (Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Lageplan Bl. 3 - 4, ca. von Station 0+050.00 bis 0+311.00)
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf den Flurstücken 98/2, 81/3, 54/1, 62/1 und 63/2, jeweils Flur 1, Gemarkung Ellringen (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Lageplan Bl. 1 - 4, Gülleleitung ca. von Station 0+120.00 bis 1+050.00, Wärmeleitung ca. von Station 0+000.00 bis 0+570.00).

Mit Schreiben vom 06.09.2016 hat die Gemeinde (bzw. das entsprechend bevollmächtigte Planungsbüro) gemäß § 67 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Befreiung von der LSG-Verordnung beantragt. Diesem Antrag hat der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, mit Bescheid vom 19.10.2016 stattgegeben. Zur Begründung führt der Fachdienst u.a. Folgendes aus:

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegen- den öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Bei den o.a. Vorhaben liegt ein solcher Fall vor.

Laut der Begründung zum Bebauungsplan betreibt die Bundes Hybrid Zucht Programm GmbH etwa 600 m südöstlich vom bewohnten Ellringen eine Schweinezuchtanlage für züchterische Zwecke. Mit den sich ständig ändernden Marktanforderungen und dem Anspruch dieser GmbH an einen umwelt- gerecht betriebenen Tierhaltungsbetrieb ergibt sich das Erfordernis zur Überplanung des Standortes. Marktgerechte Erweiterungen des Tierbestandes lassen sich

innerhalb der im Westen des Plangeltungsbereiches vorhandenen Ställe nicht mehr realisieren. (...)

Weil der vorhersehbare Transportverkehr der anfallenden Gülle zu Belästigungen der Ortslage Ellringen führen könnte, wurde das Konzept der Gülleentsorgung im Zuge der Entwurfserarbeitung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundlegend überdacht. So soll die Gülle per erdverlegter Druckrohrleitung zur Biogasanlage in Ellringen befördert werden. Damit können jährlich 384 Gülletransporte entfallen. Im Gegenzug wird der Vorhabenstandort an das Nahwärmenetz der Biogasanlage angeschlossen. Zusätzlich wird eine Erdgasleitung zur ergänzenden Versorgung der Heizungsanlage verlegt. Damit entfallen weitere Transporte.

Die zukünftig zu erwartenden, nicht vermeidbaren Transporten dürfen weder die touristischen Nutzungen noch die Wohnnutzungen der Ortslage Ellringen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Entsprechend ist im Sinne der Verträglichkeit des Vorhabens mit den schutzwürdigen Belangen im Umfeld der Anlage eine Optimierung der Erschließungssituation geplant. Dazu soll die Straße An der Wassermühle auf direktem Weg mit der Kreisstraße K 26 verbunden werden.

Die Befreiung ist hier notwendig, da sie zur Erfüllung oder Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder Aufgaben vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben am vorgesehenen Standort zu verwirklichen. Andere Alternativen sind nicht möglich oder durchsetzbar bzw. unverhältnismäßig (...).

Laut der Antragsbegründung tragen die angeführten Erschließungsmaßnahmen nach Abwägung verschiedenster Varianten wirksam dazu bei, die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit deutlich zu minimieren.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung kommt vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell oder „linear“ berühren, etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan (Kommentierung Lütkes/ Ewer, Verlag C. H. Beck, München). Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch Befreiung entsprochen werden kann, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (Kommentierung Wolf Dietrich Möller, 6. Auflage 2016).

Das gesetzliche Ermessen wird in der Art und Weise ausgeübt, dass eine Befreiung gewährt wird. Eine Abwägung des öffentlichen Belanges Naturschutz (Landschaftsschutz) mit dem öffentlichen Belang (Erweiterung der gewerblichen Tierhaltungsanlage laut Antragsunterlagen) führt hier dazu, dass letztge-

003833

nannter Belang höher zu bewerten ist, zumal, wie dargelegt, die naturschutzrechtlichen Belange eines Landschaftsschutzgebietes weniger beeinträchtigt und dementsprechend ausreichend kompensiert werden.

Der Fachdienst verbindet den Befreiungsbescheid mit verschiedenen Nebenbestimmungen, u.a.:

- dauerhafte Absicherung der Kompensationsflächen A7 und A8 (vgl. Kap. 8.5.2) durch Baulasten (Duldung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Grundeigentümer). Der Bescheid beinhaltet zudem Auflagen zur Durchführung der Maßnahmen A7 und A8 und zu deren nachfolgender Pflege.
- ökologische Baubegleitung für die Baumaßnahme und die Herstellung der Kompensationsflächen.
- Baustelleneinrichtung und Lagerung von Material nur außerhalb des LSG.
- Schutz der vorhandenen Gehölze vor Beeinträchtigungen mit Ausnahme derjenigen Gehölze, die von der Umsetzung der Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, die dazu erforderlichen Eingriffe werden zugelassen.
- Kontrolle der von Bautätigkeiten betroffenen Grundflächen auf das Vorkommen geschützter Arten. Falls geschützte Arten angetroffen werden, ist dies dem Fachdienst anzuzeigen, die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten bzw. ggf. beabsichtigter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind mitzuteilen. Eine Bautätigkeit darf in diesem Fall erst nach Freigabe durch den Fachdienst erfolgen.
- Die Ausgleichsfläche A2 (Pflanzung einer Strauchhecke) wird vollständig in ihrer dortigen gesamten Flächengröße von 1.708 qm zur Kompensation angerechnet. Damit kann sie nicht den im Geltungsbereich des B-Planes durch sonstige Hochbau- und Versiegelungsmaßnahmen erfolgenden Eingriffen als Kompensationsmaßnahme zugeordnet werden.
- Auflagen zum Schutz des geschützten Biotops Sandtrockenrasen (betroffen durch den Bau der Gülleleitung, diese ist im Bereich des Biotops in geschlossener Bauweise herzustellen).
- Auflagen zum Schutz des Biotops Trauben-Kirschen-Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen (im LSG gelegen), die Gülleleitung und die Wärmeleitung verlaufen unmittelbar östlich dieser Fläche: Herstellung in offener Bauweise, Begrenzung der Verlegetiefe, Unzulässigkeit von Grundwasserabsenkungen für den betreffenden Abschnitt.
- Auflagen zum Schutz des Gehölzbestandes im Bereich der geplanten Straßenverbreiterung zwischen Station 0+120.00 und 0+915.00 (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 4-6).

Die Umsetzung dieser Auflagen wird im weiteren Verfahren gewährleistet. Soweit erforderlich, erfolgen Regelungen im Durchführungsvertrag sowie seiner Ergänzungsvereinbarungen, beispielsweise zur Herstellung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen.

6.4 Weitere Schutzobjekte des Naturschutzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berührt die folgenden Schutzobjekte des Naturschutzes (vgl. auch Kartendarstellung auf der folgenden Seite). Die darin dunkelgrün dargestellten Flächen sind Schutzobjekte auf Grundlage des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, teilweise in Verbindung mit §24 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und mit §17 Gesetz über das Biosphärenreservatsgebiet "Niedersächsische Elbtalau" (NElbtBRG). Es handelt sich um folgende Biotoptypen (Angaben aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg):

- 3173, 3175: Basenreicher Sandtrockenrasen bzw. sonstiger Sandtrockenrasen,
- 22553: Nährstoffreiches Großseggenried / Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen,
- 2491: (Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen.

Zum Schutz der Biotope 3173/3175 sowie 22553 muss die Gülleleitung auf den betreffenden Abschnitten jeweils in geschlossener Bauweise verlegt werden. Hingegen wird zum Schutz des Biotops 2491 eine geschlossene Bauweise für den betreffenden Trassenabschnitt ausgeschlossen. Die Verlegetiefe ist dort auf maximal 1,10 m begrenzt, Grundwasserabsenkungen sind unzulässig. Entsprechende Auflagen enthält der Befreiungsbescheid des Landkreis Lüneburg von der LSG-Verordnung (Vgl. vorangehendes Kap. 6.3) als Nebenbestimmungen, zudem erfolgen Regelungen im Durchführungsvertrag. In der B-Planzeichnung werden innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts die Trassenabschnitte gekennzeichnet, die geschlossen bzw. offen zu verlegen sind.

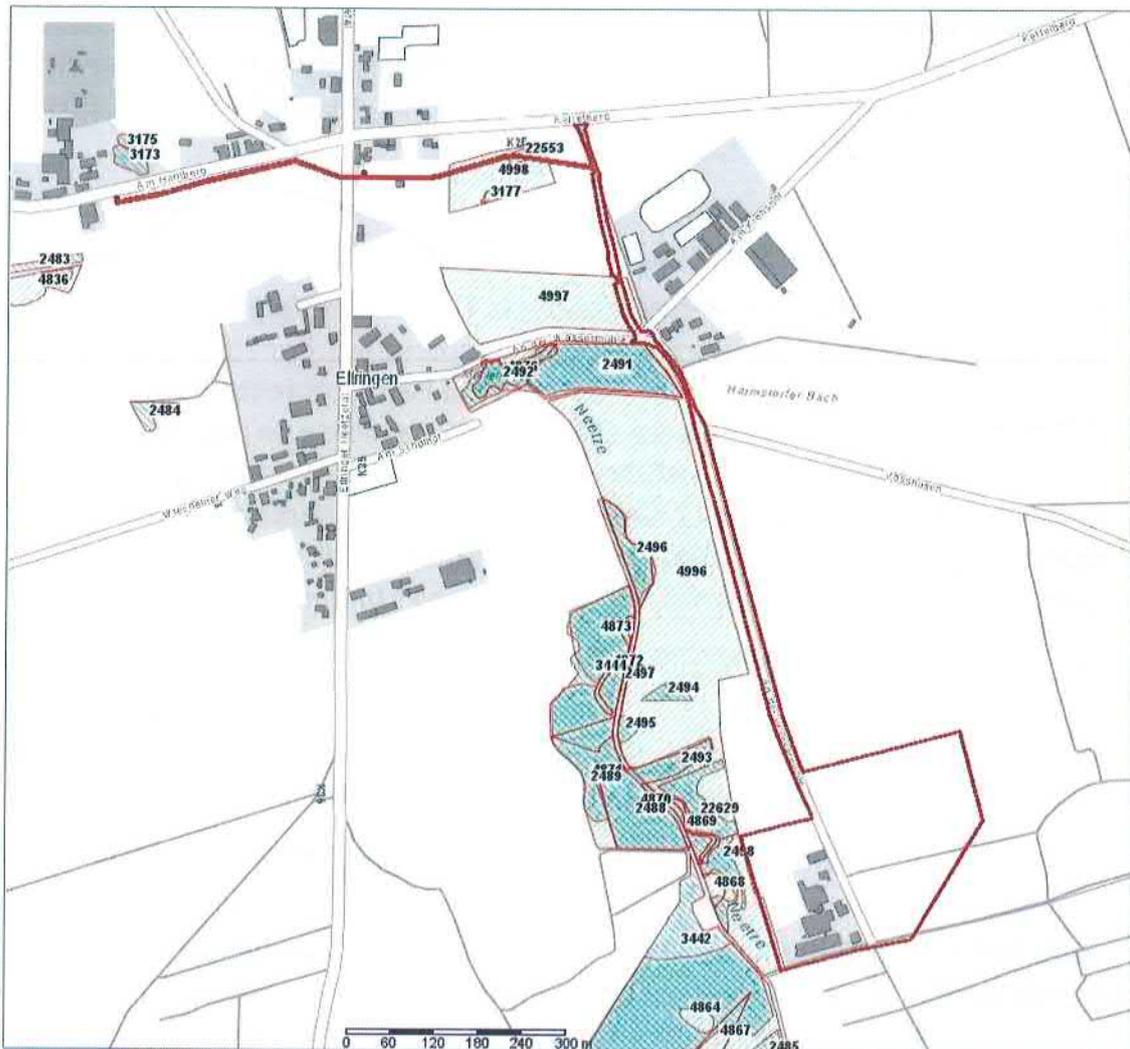


Abb. 7: Schutzobjekte des Naturschutzes im Bereich des Plangebiets. Quelle: Geoportal des Landkreises Lüneburg. Link: www.geo.lklg.net. Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets (rote Linie) wurde von Stadt Land Brehm ergänzt.

Die hellgrün dargestellten Flächen 4996, 4997 und 4998 sind jeweils Flutrasenflächen. Ihr Schutzstatus beruht auf §§ 28a und 28b des niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG), das im Februar 2010 außer Kraft getreten ist. Zur weiteren Anwendung wird auf die Überleitungsvorschriften in § 45 des NAGBNatSchG verwiesen.

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange regte die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises an, den Bau der Gülleleitung zwischen 0+560 bis 0+800 in geschlossener Weise durchzuführen, da die Leitung auf diesem Abschnitt den nach § 22 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil GMF/GMS, mesophiles Grünland (Az. 22628) durchquert (nicht im Geoportal bzw. der Abb. 7 dargestellt). Dies betrifft den Leitungsverlauf südlich der Straße Kettelberg in etwa ab Höhe des Gebäudes Kettelberg Nr. 4 in östliche Richtung bis zur neuen Erschließungsstraße.

7. Prüfung von Standortalternativen

7.1 Vorbemerkung

Die auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgenommene Prüfung von Standortalternativen wird an dieser Stelle dokumentiert und dabei wie folgt überarbeitet:

- Die Punktebewertung wird unter Berücksichtigung der Hinweise des OVG Lüneburg hinsichtlich eines Kriteriums geändert: Das Gericht hatte die Frage gestellt, ob es gerechtfertigt ist, die Vorbelastung durch den Altstandort im Rahmen der Punktebewertung (Kriterium 6: Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Ökosystemen) zu berücksichtigen, indem der Standort 3 einen Zusatzpunkt erhält. Denn dabei werden nicht die Nachrüstungspflichten berücksichtigt, die für die Altanlage ggf. bestehen. Auf die Vergabe dieses Zusatzpunktes für Standort 3 wird daher verzichtet.
- Es wird ausführlicher begründet, weshalb eine vollständige Verlegung des Betriebs aus Sicht des Plangebers ausscheidet.

Im Übrigen ist die Standortalternativenprüfung unverändert übernommen.

Die Investitionsabsichten des Vorhabenträgers, die aus dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan hervorgehen, zielen auf die wesentliche Änderung und Erweiterung einer bestandsgeschützten Tierhaltungsanlage ab. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung die Realisierung dieses Vorhabens und, d.h. den Betrieb einer Schweinezuchtanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.

Eine Schweinezuchtanlage in der hier geplanten Größenordnung hat unstrittig Auswirkungen auf die Umgebung. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwägung ist es daher erforderlich, Standortalternativen zu prüfen. Damit soll festgestellt werden, ob es innerhalb des Gemeindegebiets Standorte gibt, die ggf. besser geeignet sind als derjenige, den der Vorhabenträger beantragt hat. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das so genannte „Trennungsgebot“ des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Regelung des § 50 Satz 1 lautet wie folgt: *Bei raum- bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.*

003837

Nach § 3 Nr.6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden die Dimension der Tierhaltungsanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit. Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung). Das ist bei dem hier geplanten Vorhaben zweifelsohne der Fall.

7.2 Prüfkriterien

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Ausweisung von Flächen für die gewerbliche Tierhaltung. Grundsätzlich sind dem Vorsorgeprinzip entsprechend immissionssträchtige Nutzungen im Sinne des geplanten Vorhabens nicht im Innenbereich zulässig.

Die Sensibilität aufgrund der vorhersehbaren Immissionswirkungen erfordert einen Standort mit geringen Empfindlichkeiten.

Aus dem Charakter der in Rede stehenden Planungen ergeben sich folgende Kriterien zur Beurteilung der Eignung eines Standorts:

1. Vorsorgeabstand der Gebietsausweisung zu geruchs- und stoffimmissionsensiblen Siedlungsbereichen (Wohnbebauung oder Orte, an denen dauerhafte Arbeitsplätze eingerichtet sind)

Im Fokus nationaler Luftreinhaltepolitik stehen mit Bezug zur Nutztierhaltung insbesondere die Emissionen und Umweltauswirkungen von Ammoniak (NH₃), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) sowie Stäube und Feinstäube (Bioaerosole - PM₁₀ - lungengängige Staubpartikel aus Tierhaltungsanlagen, die sich lange Zeit in der Luft halten und an denen Mikroorganismen und Toxine haften).

Des Weiteren spielen die ausschließlich auf lokaler Ebene wirkenden Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit der Entfernung von Tierhaltungsanlagen und/oder den Düngerausbringungsflächen zu Wohnlagen bei der Betrachtung von Emissionen eine große Rolle.

Bei immissionsschutzrechtlicher Betrachtung ist von § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auszugehen, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Nach Berechnung des GV-Wertes (500 kg Lebendgewicht nach tierartbezogenem Umrechnungsschlüssel) wird der Vorsorgeabstand nach Pkt. 5.4.7.1 der TA Luft kreisrund um den geplanten Anlagenmittelpunkt gelegt.

Der vorliegend geplante Tierbestand mit mehr als 700 Großvieheinheiten (GV) verlangt einen **Vorsorgeabstand von mindestens 432 m**.

2. Abstand zu Schutzgebieten

Auch für europäische Schutzgebiete gelten aufgrund der zu erwartenden Immissionswirkungen Abstandsfordernungen, die vorhabenbedingt stark variieren. Luftgetragene Stickstoffdepositionen können jedoch insbesondere in FFH-Gebieten zu weiträumigen Unverträglichkeiten führen. Im Regelfall sollte zu europäischen Schutzgebieten ein ausreichend großer Abstand von mehr als 1.000 m eingehalten werden.

Für das Gemeindegebiet selbst ist eine unmittelbare Betroffenheit europäischer Schutzgebiete auszuschließen. Im Nordosten in Richtung Neuhaus sowie im Südosten in Richtung Gührde grenzen jedoch relevante Schutzgebietsausweisungen an die Gemeindegrenze, so dass hier die Verträglichkeit eines sonstigen Sondergebietes Tierhaltung insbesondere mit Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem jeweiligen Schutzgebietscharakter gesondert zu prüfen wäre.

Als nationale Schutzgebiete sind vor allem die Landschaftsschutzgebiete relevant. **Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes wurde dem Schutzgebietscharakter im erheblichen Maße widersprochen. Entsprechend ist die geplante Gebietsausweisung auch in nationalen Schutzgebieten nicht möglich.**

3. Vorhandensein eines ausreichend großen Areals

Für die Ausweisung des sonstigen Sondergebietes wird eine **Fläche von etwa 4 ha** benötigt.

4. Planungsrechtliche Zulässigkeit unter Beachtung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg

Die planungsrechtliche Zulässigkeit erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplans, daher ist auf keinem der möglichen Alternativstandorte eine unmittelbare planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Darüber hinaus muss der Standort **mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (hier Regionales Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Lüneburg) vereinbar sein bzw. es muss die Möglichkeit bestehen, eine Vereinbarkeit herzustellen.**

Ausgehend von diesen ersten vier Kriterien lässt sich das Gemeindegebiet der Samtgemeinde Dahlenburg in farbig markierte Ausschlussflächen und verblei-

bende „Weißflächen“ einteilen, vgl. Abb. 7. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder den konkreten Standorteigenschaften sind diese Weißflächen anhand von weiteren Kriterien näher zu untersuchen.

Weitere Kriterien:

Die nachstehend erläuterten weiteren Kriterien sind nicht allein durch städtebauliche Aspekte geprägt. Aufgrund der angestrebten, hochspezialisierten Nutzung innerhalb des geplanten sonstigen Sondergebietes müssen auch vorhabenspezifische Wichtungsfaktoren eines Basiszuchtbetriebes der Schweineproduktion einfließen. Theoretisch können alle sich ergebenden Weißflächen als Standort für gewerbliche Tierhaltung geprüft werden. In der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird dargelegt, dass eine solche Prüfung konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigen müsste, die auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht in der geforderten Detailschärfe zu erbringen sind.

Dennoch sollen die weiteren Kriterien die Eignung von Standorten soweit konkretisieren, dass die Standortentscheidung der Gemeinde für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Tierhaltung im Sinne der Abwägungsdirektiven des § 50 BImSchG keine städtebaulichen Missstände erzeugt.

5. Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit (Abstand zum Basisbetrieb)

Vorliegend dient der westliche Teil des geplanten Sondergebiets bereits als gewerblicher Basiszuchtbetrieb für Schweine. Am vorhandenen Betriebsstandort südwestlich von Ellringen werden z. B. wesentliche Tests auf Leistungs- und Verhaltenseigenschaften der Tiere durchgeführt. Die Zuchtwertschätzung, Selektion, Betreuung des Tierbestandes bis hin zu den Paarungsplänen erfolgen hier durch fachlich hoch qualifizierte Mitarbeiter. Um den Zuchterfolg umzusetzen, ist eine enge räumliche Nähe der Genetiker und Zuchttechniker zum Tierbestand der Schweinezucht zwingend erforderlich. Aus diesen Gründen ist eine räumliche Nähe zwischen Zuchtbetrieb und Zuchtzentrale von fundamentaler Bedeutung für die Realisierung des notwendigen Zuchtfortschrittes.

Der Wandel hin zu einer starken Fokussierung der Schweinehaltung zu mehr Tierwohl und einer höheren Wertschätzung von Qualitätsaspekten setzt neue Verfahren in der Schweinezucht voraus. Die enge Verzahnung der Zucht- und Entwicklungsabteilung bei höchster Biosicherheit sind die Grundvoraussetzungen sich diesen neuen Herausforderungen der Schweinezucht erfolgreich zu stellen.

Die zukünftige Ausgestaltung des Basiszuchtbetriebs Ellringen ist deshalb stärker als bisher für die Forschung und Entwicklung ausgelegt, da der bisherige Ansatz, dass in der Basiszucht schlicht die nächste Generation Zuchttiere geboren und selektiert wird, überholt ist. Es sind in der Schweinezucht zu-

nehmend Merkmalskomplexe z.B. aus den Bereichen Tierwohl oder Gesundheitsparameter relevant, die eine komplexe Datenerfassung und Datenauswertung notwendig machen. Das setzt besondere Stalleinrichtungen voraus und kann nicht mehr vom Stallpersonal im Rahmen der oder begleitend zu den Arbeitsroutinen geleistet werden.

Der Basiszuchtbetrieb Ellringen ist dazu vorgesehen, die Datengrundlagen im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten zu schaffen und deren Umsetzung in die Zuchtarbeit zu gewährleisten. Die in Ellringen gewonnenen Erkenntnisse sollen dann in die Zuchtroutinen übertragen werden. Die Mitarbeiter der Zucht- und Entwicklungsabteilung müssen daher im täglichen Austausch mit dem Basiszuchtbetrieb Ellringen stehen, um die Forschungsarbeiten oder deren Einführung im Betrieb eng zu begleiten oder selbst durchzuführen.

Die enge Anbindung von Stallanlage und Zentrale ist somit aus Forschungsgründen unabdingbar. Die Entwicklung tierbezogener Parameter zur Verbesserung des Tierwohls erfordert neue Forschungsansätze, die nur über digitale Methoden möglich sind. Kurze Wege für die Experten der Zucht- und Entwicklungsabteilung zwischen der Zentrale und dem Basiszuchtbetrieb sind für eine effektive Arbeit unerlässlich. Insbesondere die Erfassung von Umweltbedingungen wie Klimamerkmalerfassungen finden in der Regel in direkter Nähe zum Tier im Stall statt. Die räumliche Nähe des neuen Stalles in Ellringen ist auch für das schnelle Reagieren auf ungeplante Meldungen oder Störungen existentiell (Tierbeobachtungen, Videoanalysen).

Zentrale und Basiszuchtbetrieb bilden somit eine Einheit, die räumlich und personell untrennbar sind. Kurze Wege für die Experten der Zucht- und Entwicklungsabteilung zwischen der Zentrale und dem Basiszuchtbetrieb sind für eine effektive Arbeit zwingende Voraussetzung. Die Mitarbeiter pendeln mehrfach täglich zwischen den Betriebseinheiten. Daher darf im Hinblick auf einen reibungslosen Betriebsablauf eine bestimmte Entfernung zum Basisbetrieb nicht überschritten werden.

Denkbar wäre eine vollständige Verlagerung des Betriebs, der Altstandort würde dann komplett aufgegeben. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen des Standortvergleichs aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Es befinden sich am Altstandort die Räume der Genetiker und Zuchttechniker sowie die Verwaltung in Gebäuden, die in einem guten baulichen Zustand sind und auch weiterhin genutzt werden können. Es wäre mit hohen Kosten verbunden und daher wirtschaftlich nachteilig, diese Gebäude aufzugeben und durch Neubauten an anderer Stelle zu ersetzen. Zudem hätte dies eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich zur Folge, die für eine Neuerrichtung entsprechender Gebäude benötigt würden. Funktionsfähige Gebäude vollständig zurückzubauen, um diese an anderer Stelle mit hohem finanziellem Aufwand neu zu errichten, ohne dass hierfür eine zwingende Not-

wendigkeit besteht, widerspricht letztlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist daher die Nähe der Stallanlagen zu der bestehenden Zuchtzentrale als Kriterium im Standortvergleich zu berücksichtigen.

Unter der Prämisse, dass die Räume der Genetiker und Zuchttechniker sowie der Verwaltung am Altstandort verbleiben, wird der Abstand der möglichen Alternativstandorte zum Altstandort auf maximal fünf Straßenkilometer begrenzt. Eine größere Entfernung würde den Betriebsablauf entsprechen erschweren und wäre nicht zuletzt wirtschaftlich nicht mehr darstellbar.

6. Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Biotopen

Um eine Beeinträchtigung von empfindlichen Lebensräumen durch Ammoniak-Immissionen oder Stickstoffdepositionen auszuschließen, ist gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak bzw. durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist.

Als Bewertungsgrundlage gilt der Mindestabstand des geplanten Tierhaltungsstandortes zu stickstoffempfindlichen Biotopen, ermittelt auf Grund des Stickstoffeintrages von $0,3 \text{ kg N/ha} \times \text{a}$.

Für einen nicht vorbelasteten NEU-Standort und unter Berücksichtigung der für Schweinezuchtanlagen als Stand der Technik anzusehenden Abluftreinigung ergeben sich aus den zu berücksichtigenden 700 GV ein jährlicher Stickstoffanfall von 3 t und ein entsprechend resultierender Mindestabstand zu stickstoffsensiblen Freilandbiotopen von 426 m bzw. Waldbiotopen von 602 m.

Bei vorbelasteten Altstandorten hingegen darf mit der geplanten Gebietsausweisung zumindest keine Verschlechterung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Situation eintreten. Dies ist vorliegend der Fall.

7. Bodenschutz

Sofern ein vorgeprägter Betriebsstandort bereits einer Vielzahl der positiven Standortkriterien entspricht und darüber hinaus symbiotische Effekte zur bestehenden Infrastruktur hergestellt werden können, wirken sich Nachverdichtungsmaßnahmen dieses Standortes im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB auf die gesamte Umweltverträglichkeit der Gebietsausweisung aus.

Die Flächeninanspruchnahme bzw. der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Produktionsfläche muss also als Kriterium die Eignung eines Standortes beeinflussen.

8. Erschließung des Standortes

Das geplante sonstige Sondergebiet muss ausreichend für die Lkw-Transporte erschlossen sein. Die Erschließung muss so steuerbar sein, dass bewohnte Ortslagen möglichst wenig belastet werden.

Darüber hinaus muss die mediale Erschließung z. B. mit Wasser, Abwasser, Strom und Telekom vorhanden oder durchführbar sein.

9. Einhaltung von Tierseuchenhygienebestimmungen

Ein Basiszuchtbetrieb steht an der Spitze der Zuchtpyramide, die aus den verschiedenen Stufen der Schweineproduktion besteht (Zucht, Ferkelerzeugung, Mast). Alle Erreger, die sich in der Basiszucht finden, werden an die Betriebe der nachgelagerten Stufen weitergegeben, was im Rahmen der Zuchtpyramide einen sehr großen Multiplikationseffekt hätte.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Basiszuchtbetrieb einen extrem hohen Gesundheitsstatus aufweisen muss, um die nachgelagerten Betriebe zu schützen.

Im Basiszuchtbetrieb ist aus diesen Gründen zwingend eine hoch gesunde Herde zu halten und diese ist durch intensive Maßnahmen zu schützen. Die Abschirmung des Betriebes ist dafür unabdingbare Voraussetzung. Es darf keine weitere Schweinehaltung in unmittelbarer Nähe und Hauptwindrichtung stattfinden. Der Betriebsstandort muss sich in Sackgassenlage befinden. Auf den Feldern der Nachbarschaft dürfen keine Fremdgülle oder Festmist ausgebracht werden. Das bedeutet:

- Sowohl für die Haltung der Zuchttiere als auch zur Sicherung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist eine hygienische Absicherung der Basiszucht von höchster Dringlichkeit. Eine Sackgassenlage schließt eine Fremdschweinehaltung, durch die eine Gesundheitsgefährdung der Zuchtherde des BHZP ausgehen könnte, aus.
- Es darf keinerlei Durchgangsverkehre (z.B. Transport von Fremdschweinen, Futter-LKW, die zuvor bereits bei anderen Schweinehaltern waren) geben, weil diese die Gesundheitslage gefährden könnte. Es gibt auch keine unkontrollierten Anfahrten von Fremdfahrzeugen, die zuvor mit anderen Schweinehaltungen in Kontakt waren.
- Es darf keine Ackerflächen um den Betrieb herum geben, die mit Fremdgülle, -mist, -jauche, Hühnertrockenkot oder Gärresten gedüngt werden. Hieraus ergäbe sich durch die Zuluft der Stallanlage ein erhebliches Risiko.

7.3 Standortbewertung

Die nachfolgende Abbildung stellt die Alternativstandorte dar, mit denen die folgenden Kriterien erfüllt werden:

003843

- Einhaltung des Vorsorgeabstandes zu Siedlungsgebieten von mindestens 132 m (Kriterium 1).
- Lage außerhalb von Schutzgebieten (Kriterium 2).
- Flächenverfügbarkeit von mindestens 4 ha (Kriterium 3).
- Lage in einer Entfernung von maximal 5 km zum Basisbetrieb (Kriterium 5).

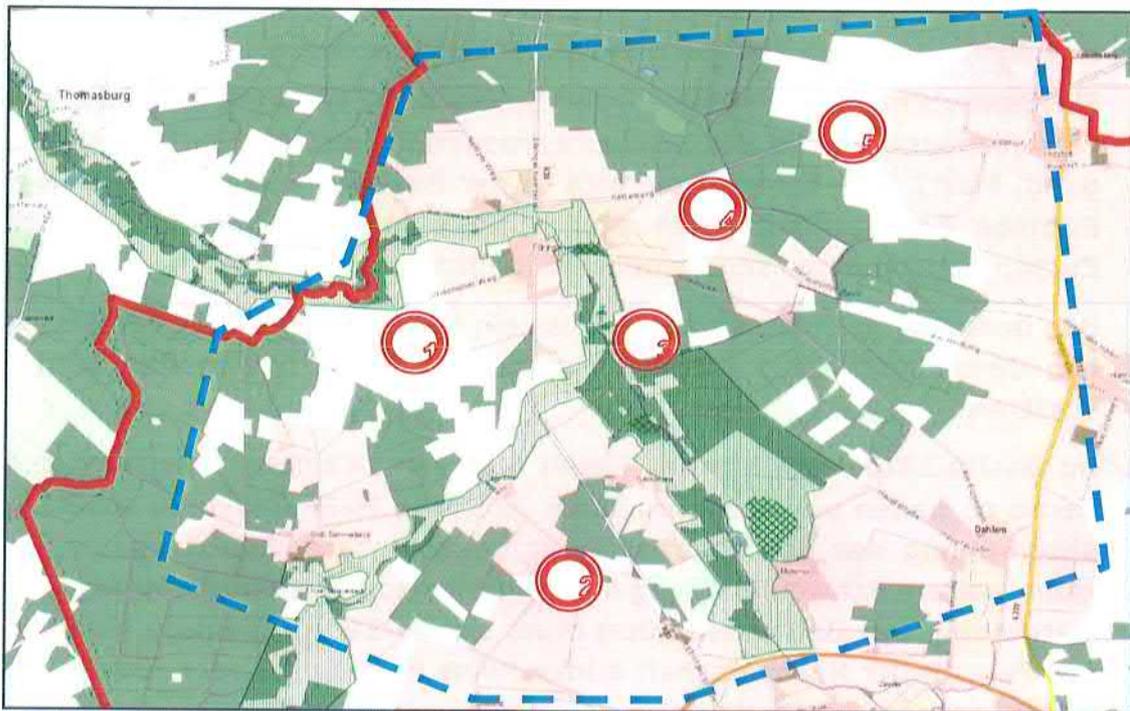


Abb. 8: Übersichtskarte (Baukonzept Brandenburg GmbH, Basiskarte des Landkreises Lüneburg vom 24.11.2014)

Das Kriterium 4, die planungsrechtliche Zulässigkeit, wird an keinem Standort unmittelbar erfüllt. Bewertet wird Übereinstimmung mit **den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (hier Regionales Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Lüneburg)** bzw. die Möglichkeit, eine Vereinbarung herzustellen.

Siedlungsbereiche wurden in der Abbildung blassrot gekennzeichnet, Schutzgebiete sind hellgrün schraffiert. Wälder, die als Standorte ebenfalls ausscheiden, sind dunkelgrün dargestellt. Der 5 km-Radius um den Bestandsbetrieb ist mit einer blau gestrichelten Linie markiert.

Auf den sich ergebenden „Weißflächen“ innerhalb des 5 km-Radius wurden fünf mögliche Standorte identifiziert. Diese Standorte werden anhand der neun angeführten Kriterien bewertet, wobei jeweils bis zu drei Punkte vergeben werden. Dabei wird das jeweilige Kriterium mit drei Punkten vollständig erfüllt. Bei einem und zwei Punkten ist der Standort für das entsprechende Kriterium bedingt geeignet. Mit 0 Punkte wird das Kriterium nicht erfüllt. Die Standorte werden nachfolgend in tabellarischer Form bewertet:

Standort 1: Außenbereich südwestlich von Ellringen (Wiechelter Weg)

	Kriterium	Bemerkung	Punkte
1	Abstand zu Siedlungsbe- reichen	ausreichend, der Vorsorgeabstand der TA Luft kann eingehalten wer- den.	3
2	Abstand zu Schutzgebie- ten	ausreichend, Lage außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten, Abstand zu FFH- Lebensräumen beträgt etwa 8 Ki- lometer grenzüberschreitende Land- schaftsbildverträglichkeit muss durch Nähe zum Landschafts- schutzgebiet eingehalten werden	3
3	Areal-Größe	ausreichend	3
4	Planungsrechtliche Zulässigkeit	nicht gegeben, unbeplanter Au- ßenbereich, gemäß RROP 2010 in- nerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft und Vor- ranggebiet für Ruhige Erholung, Zielabweichung erforderlich	1
5	Wirtschaftlichkeit Verhältnismäßigkeit	Abstand zum Basisbetrieb ca. 2,5 km, schlechte Baugrundeigen- schaften erhöhen die Investitions- kosten	1
6	Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Ökosystemen	gering, Abstand zu nicht vorbelas- teten Waldökosystemen beträgt weniger als 100 m	0
7	Bodenschutz	bedingt erfüllt, Inanspruchnahme von Ackerland muss begründet werden, teilweise Grünland betref- fen	1
8	Erschließung	ausreichend über Wiechelter Weg vorhanden, aber Durchfahung des Ortskerns von Ellringen erfor- derlich Anschluss für Strom, Wasser, Ab- wasser und Telekom ist nicht vor- handen	2
9	Einhaltung von Tier-seu- chenbestimmungen	ausreichend	3
Summe:			17

Standort 2: Außenbereich nordwestlich von Dahlenburg

	Kriterium	Bemerkung	Punkte
1	Abstand zu Siedlungsbe- reichen	ausreichend, der Vorsorgeabstand der TA Luft kann eingehalten wer- den.	3
2	Abstand zu Schutzgebieten	ausreichend, Lage außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten, Abstand zu FFH-Le- bensräumen beträgt etwa 8,5 Kilo- meter	3
3	Areal-Größe	ausreichend	3
4	Planungsrechtliche Zulässigkeit	nicht gegeben, unbeplanter Außen- bereich, aber ohne die Betroffenheit raumordnerischer Belange	3
5	Wirtschaftlichkeit Verhältnismäßigkeit	Abstand zum Basisbetrieb ca. 5 km	1
6	Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Ökosystemen	gering, Abstand zu nicht vorbelaste- ten Waldökosystemen beträgt weni- ger als 100 m	0
7	Bodenschutz	bedingt erfüllt, Inanspruchnahme von Ackerland muss begründet wer- den	2
8	Erschließung	gut, direkte Anbindung an die Kreis- straße K 35 möglich Anschluss für Strom, Wasser, Ab- wasser und Telekom ist nicht vor- handen	2
9	Einhaltung von Tier-seu- chenbestimmungen	ausreichend	3
Summe:			20

Standort 3: Außenbereich am Basisbetrieb südöstlich von Ellringen

	Kriterium	Bemerkung	Punkte
1	Abstand zu Siedlungsbereichen	ausreichend, der Vorsorgeabstand der TA Luft kann eingehalten werden.	3
2	Abstand zu Schutzgebieten	ausreichend, Lage außerhalb von nationalen und europäischen Schutzgebieten, Abstand zu FFH-Lebensräumen beträgt etwa 7,5 Kilometer grenzüberschreitende Landschaftsbildverträglichkeit muss durch Nähe zum Landschaftsschutzgebiet eingehalten werden	3
3	Areal-Größe	ausreichend	3
4	Planungsrechtliche Zulässigkeit	nicht gegeben, unbeplanter Außenbereich, grenzt gemäß RROP 2010 an ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Ruhige Erholung	1
5	Wirtschaftlichkeit Verhältnismäßigkeit	Abstand zum Basisbetrieb 0 km	3
6	Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Ökosystemen	gering, Abstand zu nicht vorbelasteten Waldökosystemen beträgt weniger als 100 m	0
7	Bodenschutz	kein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, Nachverdichtung eines bestehenden Standortes im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB	2
8	Erschließung	ausreichend, direkte Anbindung an die Kreisstraße K 26 möglich Anschluss für Strom, Wasser, Abwasser und Telekom besteht	3
9	Einhaltung von Tierseuchenbestimmungen	ausreichend	3
Summe:			21

Standort 4: Außenbereich ca. 500 m östlich von Ellringen

	Kriterium	Bemerkung	Punkte
1	Abstand zu Siedlungsbe- reichen	ausreichend, der Vorsorgeabstand der TA Luft kann eingehalten werden.	3
2	Abstand zu Schutzgebie- ten	ausreichend, Lage außerhalb von na- tionalen und europäischen Schutzge- bieten, Abstand zu FFH-Lebensräu- men beträgt etwa 7,5 Kilometer	3
3	Areal-Größe	ausreichend	3
4	Planungsrechtliche Zulässigkeit	nicht gegeben, unbeplanter Außenbe- reich, Vereinbarkeit mit dem Vorrang- gebiet Ruhige Erholung gemäß 3.1.2 RROP 2010 sowie Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sind nachzuweisen	1
5	Wirtschaftlichkeit Verhältnismäßigkeit	Abstand zum Basisbetrieb 1,5 km	3
6	Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Ökosystemen	zu gering, Abstand zu nicht vorbelas- teten Waldökosystemen beträgt weni- ger als 150 m	0
7	Bodenschutz	bedingt erfüllt, Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen muss be- gründet werden, weil Vorsorgegebiet für Landwirtschaft	1
8	Erschließung	gut, direkte Anbindung an die Kreis- straße K 26 möglich Anschluss für Strom, Wasser, Abwas- ser und Telekom ist nicht vorhanden	2
9	Einhaltung von Tier-seu- chenbestimmungen	ausreichend	3
Summe:			19

Standort 5: Außenbereich ca. 1,0 km östlich von Ellringen

	Kriterium	Bemerkung	Punkte
1	Abstand zu Siedlungsbe- reichen	ausreichend, der Vorsorgeabstand der TA Luft kann eingehalten werden.	3
2	Abstand zu Schutzgebie- ten	ausreichend, Lage außerhalb von na- tionalen und europäischen Schutzge- bieten, Abstand zu FFH-Lebensräu- men beträgt etwa 7,0 Kilometer	3
3	Areal-Größe	ausreichend	3
4	Planungsrechtliche Zulässigkeit	nicht gegeben, unbeplanter Außenbe- reich, Vereinbarkeit mit dem Vorsor- gegebiet für Landwirtschaft ist nach- zuweisen	2
5	Wirtschaftlichkeit Verhältnismäßigkeit	Abstand zum Basisbetrieb 2,0 km	3
6	Abstand zu sensiblen Lebensräumen und Ökosystemen	zu gering, Abstand zu nicht vorbelas- teten Waldökosystemen beträgt weni- ger als 150 m	0
7	Bodenschutz	bedingt erfüllt, Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen muss be- gründet werden, weil Vorsorgegebiet für Landwirtschaft	1
8	Erschließung	gut, direkte Anbindung an die Kreis- straße K 26 möglich Anschluss für Strom, Wasser, Abwas- ser und Telekom ist nicht vorhanden	2
9	Einhaltung von Tier-seu- chenbestimmungen	ausreichend	3
Summe:			20

003849

7.4 Ergebnis der Alternativenprüfung

Überplante Industriegebiete, Sondergebietsflächen und sonstige für einen gewerblichen Tierhaltungsbetrieb geeignete Baulandreserven stehen derzeit im kommunalen Hoheitsgebiet des Flecken Dahlenburg nicht zur Verfügung. Insofern sind geeignete Flächen im unbeplanten Außenbereich für die Gebietsausweisung eines sonstigen Sondergebietes Tierhaltung zu untersuchen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass eigentumsrechtliche Vorbehalte für die Standortuntersuchungen keine Rolle spielen.

Dabei lassen sich zunächst alle Außenbereichsflächen ausschließen, die innerhalb des Vorsorgeabstandes von 432 m zu Siedlungsbereichen liegen. Darüber hinaus eignen sich Wälder sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht für die planungsrechtliche Sicherung eines gewerblichen Schweinezuchtbetriebes mit etwa 700 Großvieheinheiten.

Verbleibende Weißflächen stehen ohne konkrete Prüfung von Einzelstandorten im gesamten Gemeindegebiet zur Verfügung.

Jedoch erfordern Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit eine besondere Wichtung der Nähe zum Basisbetrieb südöstlich von Ellringen, dessen Verlegung unverhältnismäßig wäre. Insofern wurde der Untersuchungsraum auf ein Areal im Umkreis von fünf Straßenkilometern ausgehend von diesem Basisbetrieb begrenzt.

Unter diesen Prämissen ergeben sich fünf potenzielle Standorte, die durch ein Punktesystem anhand der erläuterten Standortkriterien bewertet werden. Je mehr Punkte ein Standort erzielt, umso besser erscheint nach dem festgelegten Kriterienkatalog seine Eignung für die Ausweisung des geplanten sonstigen Sondergebietes Tierhaltung.

Keiner der untersuchten Standorte erreicht die Idealpunktzahl. Der Standort 1 erscheint mit 17 Punkten für eine Entwicklung als sonstiges Sondergebiet Tierhaltung weniger geeignet.

Im Ergebnis der Prüfung zeichnet sich ab, dass die Standorte 2, 3 und 5 mit Punktwerte von mindestens 20 von 27 möglichen Punkten für eine Ansiedlung des Vorhabens in Frage kämen. Der Standort 3 erreicht durch seine Standortigenschaften mit 21 die höchste Punktzahl, liegt damit jedoch nur knapp vor den Standorte 2 und 5 mit jeweils 20 Punkten. Es ist aber festzustellen, dass sich im Vergleich zum Standort 3 kein offensichtlich besserer Standort aufdrängt.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Möglichkeit, die Gülleentsorgung leitungsgebunden vorzunehmen, indem eine Gülleleitung zur Biogasanlage in Ellringen geführt wird. Dies ist ein bedeutender Standortvorteil, weil dadurch straßengebundene Transporte der Gülle per LKW oder Traktor, die mit Lärm und auch Geruchsbelastungen verbunden sind, entfallen können.

Diese Möglichkeit ist bei Standort 3 gegeben. Sie wurde nicht in die Bewertung einbezogen, weil eine entsprechende Möglichkeit bei den anderen Standorten, die nicht vertiefend beplant worden sind, bisher nicht untersucht wurde und aus der Tatsache dass die Planung für den Standort 3 weit fortgeschritten ist, beim Standortvergleich keine Rolle spielen darf. Allerdings zeigt bereits ein Blick auf die Abbildung 7, dass die Standorte 2 und 5 schon deswegen schlechter abschneiden, weil sie viel weiter von der Biogasanlage entfernt liegen und die Herstellung einer solchen Leitung dementsprechend aufwendiger wäre. Dies spricht zusätzlich dafür, dem Standort 3 gegenüber den Standorten 2 und 5 den Vorrang einzuräumen.

Im Ergebnis der Prüfung von Standortalternativen ergibt sich, dass der Standort Nr. 3 zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Tierhaltung vergleichsweise gut geeignet ist und sich kein Alternativstandort aufdrängt. Sein entscheidender Nachteil, der mit der Überbauung verbundene Verlust wertvollen Bodens, ist auch an allen anderen Standorten nicht vermeidbar.

8. Festsetzungen des Bebauungsplans

8.1 Art der baulichen Nutzung

Städtebauliches Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, eine wesentliche Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden bestandsgeschützten Schweinezuchtanlage zu ermöglichen. Einem entsprechenden Antrag des Betreibers soll entsprochen werden. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) BauGB). Mit der Erweiterung der gewerblichen Tierhaltungsanlage am Standort etwa 600 m südöstlich von Ellringen ist die dauerhafte Neuschaffung von 10 Arbeitsplätzen vorgesehen. Zudem werden die 25 Arbeitsplätze des bestehenden Tierhaltungsbetriebes nachhaltig gesichert. Im Vergleich zu der Anzahl der Bewohner des Flecken Dahlenburg von 3.323 Einwohnern¹ wird also ein erhebliches Potential an Arbeitsplätzen geschaffen und gesichert. Die Anlage kann der Erzielung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen mehrerer Familien dienen, die sonst möglicherweise aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Der Bebauungsplan soll auch Voraussetzungen dafür schaffen, die regionale Wertschöpfung langfristig zu stärken. Die anfallende Gülle kann als wertvoller Rohstoff in der Biogasanlage Ellringen eingesetzt werden, so dass die Gülle vollständig zur Erzeugung erneuerbarer Energien dienen wird und die Ausbringung von künstlichem Dünger durch die Düngung mit den biologischen Gärresten verhindert werden.

¹ Stand 31.12.2017, Quelle: Wikipedia über Landesamt für Statistik Niedersachsen

Die Gemeinde ist im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB bzw. der BauNVO gebunden und könnte eine Festsetzung treffen, nach der ausschließlich das geplante Vorhaben ermöglicht wird. Um jedoch ein Mindestmaß an Flexibilität zu gewährleisten und zu vermeiden, dass der Bebauungsplan bei jeder etwaigen zukünftigen Änderung der Anlage zuvor in einem aufwendigen Verfahren geändert werden muss, wird von der Möglichkeit des § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht: Danach kann in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans eine bauliche oder sonstige Nutzung durch die Festsetzung eines Baugebiets gemäß BauNVO oder auf andere Weise allgemein festgesetzt werden. In diesem Fall ist festzusetzen, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags verpflichtet hat. Eine entsprechende Festsetzung trifft der Bebauungsplan (Festsetzungen 1.1.4).

Änderungen des Durchführungsvertrags oder auch ein Neuabschluss sind zulässig. Somit kann das Vorhaben ohne Änderung des Bebauungsplans geändert werden, wenn die Gemeinde bereit ist, den Durchführungsvertrag zu ändern und wenn das Vorhaben die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans weiterhin einhält.

Die allgemeine Festsetzung der Art der Nutzung erfolgt daher in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, indem zwei „sonstige Sondergebiete“ festgesetzt werden, nämlich die Sondergebiete „SO Tier 1“ und „SO Tier 2“. Die Festsetzung von Sondergebieten ist erforderlich, weil die hier vorgesehene Nutzung in keinem der Baugebiete gemäß §§ 2 – 9 BauNVO zulässig wäre.

Beide Sondergebiete haben dieselbe grundsätzliche Zweckbestimmung: Sie „dienen der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebs“. Das SO Tier 1 umfasst die Baugebiete westlich der Straße An der Wassermühle, die im Bestand bereits bebaut sind. Dort befindet sich insbesondere das Gebäude, in dem Büros und Veterinäre untergebracht sind und das auch weiterhin auch für die Verwaltung der bundesweit tätigen BHZP genutzt wird. Hinzu kommen einige Nebengebäude (Strohscheunen Lager), nicht jedoch die vorhandenen Ställe. Diese werden beseitigt und nicht mehr planungsrechtlich gesichert. Daher sind im SO Tier 1 „aus-schließlich dem gewerblichen Tierhaltungsbetrieb sowie seiner bundesweiten Zentrale zugeordnete Büros und Sozialgebäude sowie untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze zulässig.“ (Festsetzung 1.1.1). Der Zusatz, dass Büro- und Verwaltungsgebäude neben dem gewerblichen Tierhaltungsbetrieb auch der bundesweiten Zentrale zugeordnet sein können, wurde aus Gründen der Klarstellung ergänzt. Ziel der Planung ist es, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht nur standortbezogene, sondern auch unternehmensbezogene Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden können.

Das SO Tier 2 umfasst die Fläche östlich der Straße An der Wassermühle, die bislang unbebaut ist und auf der die neuen Schweineställe und die dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden sollen. Nur dort sind „Anlagen zur Aufzucht und Haltung von bis zu 746 Zuchtsauen, 4 Eber, 2393 Ferkel und 3.168 Jungsauen mit deren Nebenanlagen wie Futtersilos, Sozialgebäude zulässig.“ (Festsetzung 1.1.2).

Die getroffenen Festsetzungen zur Art der Nutzung lauten wie folgt:

- 1.1.1 *Das sonstige Sondergebiet Tierhaltung (SO Tier 1) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes. Zulässig sind ausschließlich dem Tierhaltungsbetrieb sowie seiner bundesweiten Zentrale zugeordnete Büro- und Sozialgebäude sowie untergeordnete Nebenanlagen und Stellplätze.*
- 1.1.2 *Das sonstige Sondergebiet Tierhaltung (SO Tier 2) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO Tier 2 sind Anlagen zur Aufzucht und Haltung von bis zu 746 Zuchtsauen, 4 Eber, 2.393 Ferkel und 3.168 Jungsauen mit deren Nebenanlagen wie Güllebehälter, Futtersilos, Sozialgebäude, Anlagen zur Energiegewinnung wie Blockheizkraftwerke zulässig.*
- 1.1.3 *Der Einbau von Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik in die Dachflächen der Gebäude in dem sonstigen Sondergebiet Tierhaltung (SO Tier 2) ist zulässig.*
- 1.1.4 *Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 a BauGB).*

Differenzierungsmöglichkeiten, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, unterliegen der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde. Die getroffenen Festsetzungen folgen den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplans, den der Vorhabenträger vorgelegt hat. Die vorgesehene Verteilung der baulichen Anlagen ist aus städtebaulicher und auch aus raumordnerischer und landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll, weil die Ställe und die Futtersilos vom sensiblen Bereich der Neetze-Niederung im Vergleich zur Bestandsanlage weiter abrücken.

Die hier vorgenommene Begrenzung der Tierplatzzahlen, die darauf hinausläuft, die vorhersehbaren Umweltauswirkungen zu beschränken, stellt sich vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung als ein unbedenklicher Weg dar, die Art der Nutzung gebietsadäquat zu steuern. Dabei ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht Ausdruck einer städtebaulichen Konzeption, die generell darauf abzielt, die Tierhaltung mit dem Mittel der Bauleitplanung

003853

dem Anwendungsbereich der Zulassungsebene zu entziehen und einem strengen Rechtsregime zu unterwerfen. Der Flecken Dahlenburg hat vielmehr städtebauliche Gründe dafür, weshalb sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ planerisch tätig wird.

Erforderlich ist die Begrenzung der Tierzahlen insbesondere deswegen, weil die vorliegenden Emissions- und sonstigen Gutachten jeweils die festgesetzte Anzahl an Tieren zugrunde legen. Unter dieser Prämisse wurde die Verträglichkeit der Anlage gutachterlich bescheinigt und die Abwägung vorgenommen. Daher muss sichergestellt werden, dass die Tierplatzzahl nicht nachträglich erhöht werden kann, ohne dass auch der B-Plan geändert werden muss. Denn im Rahmen eines Änderungsverfahrens müssten wiederum gutachterliche Nachweise für eine Verträglichkeit der Anlage eingefordert werden, die einer erneute Abwägung zugrunde zu legen wären.

Das Gesamtkonzept der gewerblichen Tierhaltung am Standort ist somit auf die seitens des Vorhabenträgers geplanten und auch festgesetzten Tierplatzzahlen abgestimmt. Alle bisher vorhersehbaren Umweltauswirkungen (einschließlich die des zu erwartenden Transportaufkommens) lassen den Schluss zu, dass die Begrenzung des Viehbestandes ein verträgliches Immissionsniveau der Anlage gewährleisten wird.

Das Vorsorgegebot im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes lässt auch Vermeidungsanstrengungen gegenüber umweltbeeinträchtigenden Luftschadstoffen zu, die mit dem Ziel ergriffen werden, längerfristig nach Maßgabe eines generellen Konzeptes eine Luftqualität herbeizuführen oder zu sichern, die einen angemessenen Puffer zu konkreten Erheblichkeitsgrenzwerten herstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Mai 1982 - BVerwG 7 C 42.80 - BVerwG GE 65, 313; Beschluss vom 10. Januar 1995 - BVerwG 7 B 112.94 - NVwZ 1995, 994).

Entsprechend dient die geplante Begrenzung der Tierplatzzahlen nicht nur dazu, die bewohnten Ortslagen vor einer unzumutbaren Belastung durch Futtermittel- und Gülletransporte zu schützen, sondern auch dazu, das unmittelbare Anlagenumfeld nicht bis an die Grenze der Zumutbarkeit mit Immissionswirkungen der Tierhaltungsanlage zu belegen.

Die Erforderlichkeit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bleibt unangetastet. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung ein. Seine rechtlichen Anforderungen greifen grundsätzlich erst auf der Ebene der Anlagenzulassung. Erforderlich ist allerdings, dass ihm bereits im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung in vorausschauender Weise Rechnung getragen wird. Eine Schrankenfunktion erfüllt es im Planungsstadium dabei nur in einer Richtung. Die Gemeinde darf keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig

ist². Die Planung muss also durch geeignete Festsetzungen bzw. vertragliche Regelungen sicherstellen, dass keine städtebaulichen Missstände auftreten bzw. dass alle zumutbaren Maßnahmen des Immissionsschutzes ausgereizt werden.

Trifft die Gemeinde Festsetzungen, deren Verwirklichung an den Anforderungen des Immissionsschutzrechts scheitert, so verstößt ihre Planung gegen das in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltene Gebot der Erforderlichkeit, das dem in § 1 Abs. 6 BauGB normierten Abwägungsgebot rechtlich vorgelagert ist und nicht nach Abwägungsgesichtspunkten überwunden werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 1999 - BVerwG 4 CN 4.98 - BVerwGE 109, 246). Gegenstand der Festsetzungen sind vorliegend aber genehmigungsfähige Tierplatzzahlen, die eine Überschreitung geltender Immissionsrichtwerte nicht befürchten lässt, so dass der Bebauungsplan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ vollzugsfähig ist.

Die Festsetzungen regeln außerdem, dass dem Tierhaltungsbetrieb zugeordneten Nebenanlagen zulässig sind. Neu aufgenommen wurde in die Festsetzung 1.1.2 die Zulässigkeit von Anlagen der Energiegewinnung wie beispielsweise ein Blockheizkraftwerk. Dies soll die Option schaffen, die für den Betrieb der Anlage benötigte Energie unmittelbar auf dem Gelände zu erzeugen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies noch nicht vorgesehen, die Wärme soll mittels Wasser geführter Leitungen aus der Biogasanlage Ellringen bezogen werden. Die Errichtung eines Blockheizkraftwerks ist auch nicht Bestandteil des Durchführungsvertrages. Sie wäre daher gemäß Festsetzung 1.1.4 nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Durchführungsvertrag geändert wird.

Die Festsetzung 1.1.3 (neu) wurde ergänzt. Sie soll klarstellen, dass die Dachflächen der Gebäude im Baugebiet SO Tier 2 für Anlagen der Photovoltaik genutzt werden können. Dies dient dem Ziel der Gemeinde, regenerativer Energien zu stärken und deren Anteil an der Stromerzeugung zu erhöhen und ordnet sich in die entsprechende allgemeinerpolitische Zielsetzung für ganz Deutschland ein.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll die Inanspruchnahme von Grund und Boden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Damit wird insbesondere der Anforderung der „Bodenschutzklausel“ des § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen werden. Die erforderliche Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich aus den Vorversiegelungen sowie den neu geplanten baulichen Anlagen innerhalb der jeweiligen sonstigen Sondergebiete.

² (BVerwG, Urteil vom 28.02.2002 - 4 CN 5.01 - Auszug)

Dabei sollen die alten Stallanlagen abgebrochen und der entstehende Freiraum entsiegelt und einer naturnahen Entwicklung zugeführt werden.

Folgende Flächenbilanz liegt der Ermittlung der Grundflächenzahl zugrunde:

Fläche des sonstigen Sondergebietes SO Tier 1		4.529 m²
zu erhaltende Versiegelungen	Gebäude	790 m ²
Geplante Neuversiegelungen	Gebäude	367 m ²
	Stellplatz	779 m ²
	Sonstiges	328 m ²
	Summe	2.264 m²
Fläche des sonstigen Sondergebietes SO Tier 1		35.594 m²
Geplante Neuversiegelung	Gebäude	12.370 m ²
	Asphalt	3.271 m ²
	Schotter	2.276 m ²
	Summe	17.917 m²

Geplant ist in beiden SO-Gebieten jeweils damit ein Versiegelungsgrad von 50 %. Daher ist die Festsetzung einer GRZ von 0,5 erforderlich und gleichzeitig ausreichend. Die Nebenanlagen, die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der GRZ mitzurechnen sind (z.B. Stellplätze), sind dabei bereits berücksichtigt. Daher wird, auch im Sinne des Bodenschutzes, die in § 19 Abs. 4 BauNVO ebenfalls vorgesehene Überschreitungsmöglichkeit der GRZ um 50% für die mitzurechnenden Nebenanlagen ausgeschlossen (Festsetzung 1.1.6).

Insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes soll die Höhe der zulässigen baulichen Anlagen begrenzt werden. Es erfolgt die Festsetzung maximal zulässiger Höhen in Metern über DHHN 92³ (Festsetzung 1.1.5). Hiervon ausgenommen sind technische Aufbauten wie Schornsteine oder Lüftungsrohre, ausgenommen sind aufgrund der Festsetzung 1.13 zudem Photovoltaikanlagen. Entsprechende Ausnahmen sind bei der Festsetzung von Höhen baulicher Anlagen üblich, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind dadurch nicht zu erwarten. Da die hinsichtlich ihrer Höhe relevanten Gebäude (Ställe, Silos) keine Geschosse aufweisen, ist die Festsetzung einer zulässigen Zahl der Vollgeschosse (Z) nicht erforderlich und wäre auch nicht zielführend.

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der Nutzung lauten wie folgt:

³ DHHN 92 steht als Abkürzung für: Deutsches Haupthöhennetz 1992.

1.1.5 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre.

1.1.6 Die maximale Grundflächenzahl ist für die sonstigen Sondergebiete SO Tier 1 und SO Tier 2 gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,5 begrenzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

Die hier vorgenommenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind im Sinne des Bodenschutzes und zum Schutz des Landschaftsbildes ausreichend, weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich.

8.3 überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Innerhalb des Plangebiets sind werden im Wesentlichen die folgenden baulichen Anlagen neu errichtet:

- drei Stallanlagen mit einem Stall zur Sauenhaltung, einem Stall zur Aufzucht von Ferkeln und einem Stall zur Aufzucht von Jungsauen.
- Sozialtrakt mit Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Toilettenräume sowie eine Heizungsanlage für Ställe und Sozialräume.

Für die Futtermittellagerung sind 12 pneumatisch befüllbare Hochsilos geplant. Die Güllelagerung soll in drei mit Zeltdach abgedeckten Güllehochbehältern erfolgen (je ca. 1.940 m³ Lagerkapazität).

Das bestehende Bürogebäude westlich der Straße An der Wassermühle bleibt erhalten und wird weiterhin genutzt.

Die Bereiche, innerhalb derer bauliche Anlagen realisiert werden dürfen, werden mit Baugrenzen abgegrenzt. Sie umfassen die beiden festgesetzten Baugebiete weitgehend flächendeckend. In den Randbereichen halten die Baugrenzen einen Abstand von zumeist 3 m zur Baugebietsgrenze ein.

Eine konkretere Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht erforderlich. Zum einen erfolgt eine Begrenzung des Umfangs der zulässigen Bebauung in erster Linie durch die GRZ, die Baugrenzen definieren lediglich den Spielraum, innerhalb dessen die Baulichkeiten verteilt werden können. Zudem liegt ein Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer konkreten Vorhabenplanung vor. Eine Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, die sich eng an der Vorhabenplanung orientiert, soll wiederum vermieden werden, um im Falle einer späteren Änderung der baulichen Anlagen ein Mindestmaß an Flexibilität zu wahren und kleinteilige Änderungsverfahren zu vermeiden.

Um neben den immissionsrechtlichen Kriterien auch die Belange des Landschaftsbildes zu wahren, ist für die umlaufenden Plangebietsgrenzen eine Eingrünung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Die zur

Eingrünung und für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebiets liegen außerhalb des Baulandes (private Grünflächen), eine Bebauung ist dort unzulässig.

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die zulässige Länge der Gebäude wird durch die Baugrenzen in ausreichender Weise vorgegeben.

8.4 Stellplätze

Stellplatzflächen befinden sich im Bestand innerhalb des Baugebiets SO Tier 1 unmittelbar angrenzend an die Straße An der Wassermühle sowie zwischen den Gebäuden. Im Zuge der Erweiterung der Anlage werden ggf. einige zusätzliche Stellplätze für weitere Mitarbeiter erforderlich, die vorgesehene Anordnung geht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan hervor. Für diese Stellplätze sind ausreichend Flächen vorhanden, sie können im Rahmen nachfolgender Verfahren nachgewiesen werden. Eine Verortung der Stellplätze im Bebauungsplan durch Festsetzung gesonderter Flächen ist nicht erforderlich.

8.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Sondergebiet SO Tier 1, das westlich der Straße An der Wassermühle gelegen ist, wurde dem bestehenden Betriebsgelände zugeordnet, um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Inanspruchnahme bereits baulich genutzter Flächen möglichst zu vermeiden. Die baulichen Anlagen westlich der Straße, die nicht mehr benötigt werden (Ställe, Güllebehälter) werden abgebrochen, die entstehenden Freiflächen werden entsiegelt und sollen als naturnaher Lebensraum entwickelt werden.

Unmittelbar östlich der Straße An der Wassermühle bzw. des bestehenden Betriebsstandorts grenzten intensiv genutzte Ackerflächen. Diese wurden großflächig bewirtschaftet und waren strukturarm. Inzwischen befindet sich dort die Baustelle zur Errichtung der neuen Anlagen des Schweinezuchtbetriebs, die derzeit stillgelegt ist. Zu höherwertigen Biotopen, wie die südlich des bestehenden Betriebshofes vorhandenen Waldstrukturen sowie die westlich angrenzende Neetze-Niederung, wird mit der Beschränkung der sonstigen Sondergebiete für die gewerbliche Tierhaltung SO Tier 2 auf ein unbedingt erforderliches Maß ein ausreichend großer Abstand gewahrt.

Alle nicht bebaubaren Freiflächen innerhalb des Plangebietes, die für Pflanzungen oder andere Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, werden in der Planzeichnung Teil A als private Grünfläche festgesetzt. Überlagert wird diese Festsetzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), die in unterschiedlicher Weise herzustellen sind. Sie sind im Bebauungsplan mit A1 bis A7 bezeichnet.

Die vorgesehene Art, Umsetzung und Dauer der Maßnahmen werden gemäß § 12 BauGB im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen dem Flecken Dahlenburg sowie dem Vorhabenträger gebunden, dies gilt auch für die Maßnahme A8, die außerhalb des Plangebietes gelegen ist. Zum Vertrag vgl. Kap. 14.

8.5.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen dienen zum einen dem Ausgleich von Eingriffen entsprechend den Anforderungen § 1a Abs. 3 BauGB. Es liegt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor, die Bestandteil des Umweltberichts ist (Einzelheiten siehe dort). Das Bilanzierungsmodell stützt sich auf die Methodik nach BREUER 2006: Landwirtschaftliche Bauten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Warum, wo und wie (veröffentlicht durch den Informationsdienst für Naturschutz Niedersachsen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz NLWKN).

Nach dieser Bilanzierung besteht für die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ohne Berücksichtigung der Erschließung ein flächenäquivalenter Ausgleichsbedarf von 9.695 m² für Bodenversiegelung und von 3.210 m² für den Verlust von Biotopen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch die Entsiegelung der Flächen der Altanlage (4.900 m²) sowie durch die Maßnahmen A1 und A3 (Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke auf (4.399m² bzw. 1.578m²) kompensiert. Der Eingriff ist damit ausgeglichen bzw. es besteht ein Kompensationsüberschuss von 1.182 m². Der Ausgleich des Biotopverlustes erfolgt durch die Maßnahme A4 (Anlage einer halbruderalen Gras und Staudenflur im Bereich der abzubrechenden Altanlagen sowie an der südlichen Plangebietsgrenze), die anteilig angerechnet wird.

Auszugleichen sind zudem die Straßenverbreiterung und der Neubau der Erschließungsstraße. Der Eingriff durch diese beiden Maßnahmen beträgt 1.829 m² Bodenversiegelung und 5.447 m² Biotopverlust. Ausgeglichen werden diese Eingriffe durch die Maßnahme A2 (Pflanzung einer Strauchhecke) sowie durch Maßnahme A8, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt.

Die Ausgleichsfläche A2 (Pflanzung einer Strauchhecke) wird vollständig in ihrer dortigen gesamten Flächengröße von 1.708 qm zur Kompensation der neuen Straßenanbindung angerechnet und dient nicht dem Ausgleich sonstiger Hochbau- und Versiegelungsmaßnahmen im Geltungsbereich des B-Plans. Der entsprechenden Nebenbestimmung im Rahmen der Befreiung von den Vorschriften der LSG-Satzung (vgl. Kap. 6.3) wird damit entsprochen.

Im Rahmen der Maßnahme A8 soll eine bisher als Intensivacker genutzte Fläche von 8.500 m² extensiviert als mesophiles Grünland entwickelt werden (nähere Erläuterung siehe unten). Von diesen 8.500 m² werden anteilig 219 m² für das Schutzgut Boden und 5.447 m² für das Schutzgut Biotope angerechnet

8.5.2 Städtebaulich-landschaftsplanerische Funktion der Festsetzungen

Neben ihrer Ausgleichsfunktion werden die Festsetzungen auch aus städtebaulich/landschaftsgestalterischen Gründen getroffen. Dies gilt insbesondere für die Festsetzungen **A1** und **A2**, die das Plangebiet eingrünen und als Sichtschutz zu den geplanten baulichen Anlagen und Pufferzone gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum dienen. Es kann erwartet werden, dass die Gehölze nach ca. sechs Jahren eine Höhe erreicht haben, mit der sie die neuen Stallanlagen weitgehend verdecken.

Die Festsetzungen **A5** und **A6** sind nicht Teil der Bilanzierung. Die Fläche A5 ist als Wasserfläche festgesetzt und dient der Zweckbestimmung Versickerung von Niederschlagswasser. Um Erosionswirkungen zu vermindern, soll diese Fläche mit standortheimischem Saatgut eingesät und begrünt werden.

Die Fläche A6 verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nördlich parallel der Baumhecke (Fläche A1). Sie hat eine Breite von lediglich 2,50 m. Es sollen dort entlang der für das Landschaftsbild besonders relevanten Nordseite des Plangebietes eine schnellwüchsige Weidendoppelreihe aus 20 bis 35 cm langen ausschlagfähigen Stecklingen gepflanzt werden. Bereits im ersten Jahr ist ein Zuwachs von bis zu 1,5 m zu erwarten. Nach voraussichtlich vier Jahren wird die Nordseite des Vorhabenstandortes mit einer „Grünen Sichtschutzwand“ aus etwa 6 bis 8 Meter hohen Weiden eingefasst sein. Damit werden die Stallanlagen bereits nach kurzer Zeit teilweise verdeckt und nach voraussichtlich vier Jahren nicht mehr wahrnehmbar sein.

Die neu geplante Erschließungsstraße verläuft abschnittsweise (im Bereich der Station 0+100 bis 0+311, vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan) im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soweit wie möglich auszuschließen, soll dieser Trassenabschnitt durch eine Hecke mit Überhältern eingegrünt werden. Diesem Ziel dient die Maßnahme **A7**. Sie sieht vor, entlang der Westseite des Weges eine Fläche parallel zur neuen Wegtrasse mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Das Entwicklungsziel ist eine dreireihige Feldhecke mit Solitärbäumen und halbruderaler Vegetation in den Saumbereichen. Es sollen mindestens 17 hochstämmige Laubbäume (Stieleichen) als Überhälter integriert werden. Die Maßnahme umfasst Teilfläche der Flurstücke 62/1, 63/2 und 128/1 der Flur 1, Gemarkung Ellringen. Sie lag ursprünglich außer-

halb des Geltungsbereichs, wurde jedoch im Zusammenhang mit der Erweiterung des Plangebiets um die Erschließungsstraße und die Trasse der Gülleleitung in den Geltungsbereich einbezogen.

Es gelten die folgenden Festsetzungen

- 1.2.1 *Die mit **A1** bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu bepflanzen: je 150 m² Pflanzfläche sind 6 Bäume der Arten Stieleiche (*Quercus robur*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*) in der Mindestqualität 14/16, gemessen in einem Meter über Gelände, 4 Heister der Art Sal-Weide (*Salix caprea*) in der Qualität 150/200, 6 Sträucher der Art *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) in der Qualität 60/100, 5 Sträucher der Art *Corylus avellana* (Gemeiner Hasel) in der Qualität 60/100, 20 Sträucher der Art *Crataegus spec.* (Weißdorn) in der Qualität 60/100, 29 Sträucher der Art *Prunus spinosa* (Schlehdorn) in der Qualität 60/100, 30 Sträucher der Art *Rosa canina* (Hundsrose) in der Qualität 60/100 anzupflanzen.*
- 1.2.2 *Die mit **A2** bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu bepflanzen: je 150 m² Pflanzfläche sind 20 Sträucher der Art *Crataegus spec.* (Weißdorn), 37 Sträucher der Art *Prunus spinosa* (Schlehdorn) und 43 Sträucher der Art *Rosa canina* (Hundsrose) in der Qualität 60/100 anzupflanzen.*
- 1.2.3 *Die mit **A3** bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind wie folgt zu bepflanzen: je 150 m² Pflanzfläche 6 Bäume der Arten Stieleiche (*Quercus robur*) in der Mindestqualität 14/16, gemessen in einem Meter über Gelände, 48 Sträucher der Art *Prunus spinosa* (Schlehdorn) und 36 Sträucher der Art *Rosa canina* (Hundsrose) in der Qualität 60/100 anzupflanzen.*
- 1.2.4 *Die mit **A4** bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch den Abbruch bestehender Versiegelungen und die Einsaat von gebietsheimischem Saatgut als naturnahe Wiese zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Wiesenbrütern nicht vor dem 1. August eines Jahres zulässig. Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen. Bodenbearbeitungen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.*
- 1.2.5 *Die mit **A5** bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient der großflächigen Versickerung und Verdunstung des im Geltungsbereich anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers. Zur Erosionsminderung ist die Fläche durch Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut zu begrünen.*

- 1.2.6 Die mit **A6** bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Gehölzfläche zu entwickeln. Dazu sind 20 bis 35 cm lange ausschlagfähige Weiden-Stecklinge aus gebietsheimischen und standorttypischen Weidenarten zweireihig mit einem Reihenabstand von 75 cm und einem Abstand in der Reihe von 60 cm anzuordnen und dauerhaft zu pflegen.
- 1.2.7 Die mit **A7** bezeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Das Entwicklungsziel ist eine dreireihige Feldhecke mit Solitär-bäumen und halbruderaler Vegetation in den Saumbereichen. Es sind mindestens 17 hochstämmige Laubbäume (Stieleichen) als Überhälter zu integrieren.

Die Umsetzung der Maßnahme A7 ist Bestandteil des Bescheids der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg über die Befreiung von der LSG-Verordnung (Nebenbestimmung Ziffer 18). In dieser Nebenbestimmung werden detaillierte Vorgaben zur Umsetzung dieser Maßnahme gemacht.

Es kommt eine Fläche hinzu, die außerhalb des Plangebiets gelegen ist:

Fläche **A8**

Die Fläche A8 liegt nordöstlich der Schweinezuchtanlage. Sie umfasst bisherigen Intensivacker auf den östlichen Teilflächen der Flurstücke 31/1 und 31/2 der Flur 3, Gemarkung Ellringen, vgl. B-Planausschnitt auf der folgenden Seite. Die Fläche beträgt ca. 8.500 m².

Nach der Nutzungsaufgabe soll diese Fläche als mesophiles Grünland entwickelt werden. Dazu erfolgt die Verwendung von gebietsheimischem, autochthonem Saatgut durch Mahdgutübertragung von benachbarten Flächen mit einem entsprechenden Bestand an mesophilem Grünland. Durch die Übertragung von artenreichen regionalen Spenderbeständen ist eine höchstmögliche Authentizität und Artenvielfalt zu gewährleisten. Die Einbringung erfolgt durch Mulchansaat nach Beendigung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die Mahdgutübertragung erfolgt in zwei bis drei Stufen zu verschiedenen Zeitpunkten einer Vegetationsperiode, um das Samen-potenzial möglichst vieler Arten zu übertragen. Die ungewünschte Ausgangsvegetation wird dazu vorab umgebrochen, geeggt und gewalzt.



Abb. 9: Ausschnitt B-Plan Nr. 21 „BHZP Ellringen“ mit Lage der Ausgleichsfläche A8

Eine Beweidung ist ausgeschlossen. Zielstellung ist die Entwicklung einer artenreiche Mähwiese mit Zaun-Wicke, Kriechendem Günsel u.a.. Die nachfolgende Pflege erfolgt durch Mahd und Abfuhr des Mähgutes und darf auch mit Verweis auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht vor dem 15. Juli erfolgen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme wird über den Durchführungsvertrag sichergestellt.

8.5.3 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der Nachweis zu führen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes (hier §§ 44, 45 BNatSchG) in Einklang steht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können zwar nicht bereits durch den Bebauungsplan, sondern erst durch die Umsetzung des bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens gefährdet sein. Allerdings sind Bauleitpläne, die rechtlich unüberwindlichen Hindernissen ausgesetzt sind, nicht realisierbar und daher nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und somit

003863

nichtig. Insoweit ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 BNatSchG einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen würden. Artenschutzrechtlich relevant sind in diesem Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BauGB diejenigen Tierarten, die im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten (d.h. sämtliche Brutvögel).

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Errichtung oder den Betrieb des geplanten Vorhabens berührt sind. Lässt sich dies nicht ausschließen, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände des- halb nicht einschlägig sind, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erst wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen und damit ein Zugriffsverbot besteht, bleibt zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) vorliegen.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.⁴ Die Auswirkungen der Erschließungsanlagen (Straße, Leitungen) wurden zusätzlich in einem landschaftsplanerischen Begleitplan⁵ betrachtet.

In dem Fachbeitrag Artenschutz wurden folgende Arten als potenziell betroffen identifiziert:

Fledermäuse (allgemein)

Fledermäuse sind potenziell betroffen, weil sich Quartiere in den zu fällenden Bäumen bzw. in den abzureißenden Gebäuden der Bestandsanlage befinden könnten. Eine Erfassung etwaiger Fledermausbestände ist nicht erfolgt, war aber auch nicht erforderlich. Im Durchführungsvertrag sind die folgenden Regelungen enthalten, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Hinblick auf Fledermäuse vermieden werden kann:

- Nicht vermeidbare Baumfällungen und Gehölzrodungen sollen ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Eine entsprechende Vorschrift enthält darüber hinaus das Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5). Gebäude sollen nur im Zeitraum von September bis Februar erfolgen, in dem eine Besiedlung durch Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel weitgehend auszuschließen ist.
- Es erfolgt vor dem Fällen der Bäume eine Kontrolle auf etwaige Höhlen oder Spalten, die als Quartier für Fledermäuse oder Vögel dienen können. Mit dieser Kontrolle kann gewährleistet werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tiere beschädigt oder

⁴ Bundes Hybrid Zucht Programm (BHZP) GmbH - Wesentliche Änderung und Erweiterung Stallanlage Ellringen gemäß § 16 BImSchG - Fachbeitrag Artenschutz. Lamprecht und Wellmann GbR, September 2012 mit Aktualisierung der Brutvogelkartierungen 2016 und 2019

⁵ Landschaftspflegerischer Begleitplan Erschließung des Standorts der Schweinezuchtanlage in Ellringen, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, August 2016

zerstört werden. Entsprechend kann im Falle der abzureißenden Gebäude vorgegangen werden.

- Unbewohnte Höhlen oder Quartiere an Gebäuden sind bis zum Fällen der Bäume bzw. bis zum Abriss zu verschließen. Im Falle bewohnter Höhlen ist der Baum bzw. ist das Gebäude solange stehen zu lassen bis keine Nutzung mehr festzustellen ist, bzw. es muss, falls möglich, eine fachgerechte Umsetzung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Für jedes zu beseitigende Quartier ist in räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten ein Fledermauskasten als Ersatzquartier anzubringen. Auch diese Maßnahme hat in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Brutvögel

Die folgenden Brutvogelarten wurden im Artenschutzbeitrag als potenziell betroffen identifiziert:

- Mäusebussard
- Kranich
- Heidelerche
- Feldlerche
- Neuntöter

Die Brutvogelkartierungen erfolgten erstmals 2012 und wurden in den Jahren 2016 und 2019 ergänzt und aktualisiert.

Für die hier genannten Brutvogelarten ist jeweils das Eintreten von Störungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) möglich, dies kann jedoch durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Bauzeitenregelungen sind Bestandteil des Durchführungsvertrags. Danach darf zwischen den Monaten März und Juli kein Baubeginn bzw. keine Baufeldfreimachung erfolgen. Im Hinblick auf die **Feldlerche** besteht zusätzlich die potenzielle Gefahr, dass Tiere im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auch dies kann dadurch vermieden werden, dass im Zeitraum April bis Juli keine Baufeldfreimachungen erfolgen.

Die Verbotstatbestände Tötung, Verletzung oder „erhebliche Störung“ treten somit nicht ein, die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Aufgrund entsprechender Hinweise wurden im Jahre 2016 die Arten Schwarzstorch und Ortolan gesondert untersucht.

Nach Behm & Krüger (2013) sind alle durch den Schwarzstorch "schwer- punktmäßig zur Brutzeit regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesuchten Flächen als landesweit bedeutend einzustufen". Da trotz regelmäßiger Begehungen und zusätzliche Planbeobachtung an vier Terminen kein Nachweis des Schwarzstorchs

im Untersuchungsgebiet gelang, kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Neetzeniederung südlich Ellringen um ein schwerpunktmäßig genutztes Nahrungshabitat handelt. Eine gelegentliche Nutzung als Nahrungshabitat durch das etwa 3 km westlich erfolgreich brütende Paar ist nicht ausgeschlossen (LAMPRECHT & WELLMANN, 2012).

Zum Ortolan ist festzustellen, dass die Entfernung des Untersuchungsgebietes zum bekannten Vorkommen des Ortolans im Raum südlich Leestahl so groß ist, dass keine Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind. In dem geschlossen besiedelten Areal des Ortolans in den benachbarten Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg liegen bestehende Mastanlagen (z.B. Geflügel) teilweise nur 300 m von regelmäßig besetzten Ortolanrevieren entfernt (Wellmann, eig. Beobachtung) (LAMPRECHT & WELLMANN, 2012).

Der landschaftspflegerische Begleitplan trifft zu den geplanten Erschließungsanlagen ergänzend folgende Aussagen:

Leitungstrassen

Der Bau der Leitungen (Gülle, Wärme) erfolgt abschnittsweise in offener Bauweise oder mittels gesteuerter Bohrung. Erhebliche Störungen oder Tötungen von Brutvögeln können durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen dürfen danach nur Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Auch hierzu erfolgt eine Regelung im Durchführungsvertrag

Potenziell können auch Amphibien in der Neetzeniederung vom Leitungsbau betroffen sein. Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) liegt im Geltungsbereich des geplanten Eingriffs nicht vor, wenn die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten bleibt. Dies ist hier der Fall.

Mit der vertraglichen vereinbarten Bauzeitenregelung sind die Hauptwanderzeiten der Amphibien nicht betroffen. In dem verbleibenden Zeitraum, in dem Bauarbeiten zulässig sind, müssen die im Baufeld vorhandenen Tiere im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfasst werden. Sie müssen dann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in angrenzende und unbeeinträchtigte Areale im räumlichen Zusammenhang mit ihren bisherigen Lebensstätten umgesiedelt werden. Die Zielhabitate sind von den Eingriffsflächen während der Bauzeit durch einen Amphibienschutzzaun abzugrenzen.

Die Verpflichtung zu einer ökologischen Baubegleitung ist als Nebenbestimmung Bestandteil des Bescheids der unteren Naturschutzbehörde über die Befreiung von der LSG-Verordnung (Ziffer 7). Regelungen zum Schutz der Amphibien werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Neubau der Erschließungsstraße

Vögel: Eine Betroffenheit von Boden- und Gehölzbrütern lässt sich nicht von vornherein ausschließen. Während der Bauphase kann es im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der Rodung von Gehölzen zu zur Beseitigung von Lebensräumen kommen. Auch dies lässt sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden, indem sichergestellt wird, dass der Bau zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgt. In dieser Zeit ist keine Brutaktivität von Boden- oder Gehölzbrütern zu erwarten.

Eine entsprechende Regelung ist ebenfalls Bestandteil des Bescheids der unteren Naturschutzbehörde über die Befreiung von der LSG-Verordnung (Nebenbestimmung Ziffer 18). Diese Nebenbestimmung sieht zudem vor, die zu fällenden Bäume vor Beginn der Bauarbeiten durch die Person, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt ist, auf den Besatz von Fledermausquartieren sowie von dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu kontrollieren sind. Werden geschützte Arten angetroffen, ist dies einschließlich einer Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine Fällung darf in diesem Fall erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Im Hinblick auf Amphibien sind potenziell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs unmittelbar vor Baubeginn durch einen Sachverständigen auf Vorkommen zu untersuchen. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wiederum in geeignete Ersatzhabitate umzusetzen bzw. durch geeignete Absperrmaßnahmen vom Baugeschehen fernzuhalten. Auch hierzu erfolgt eine vertragliche Regelung.

Verbreiterung der Straße „An der Wassermühle“

Von der Straßenverbreiterung sind lediglich halbruderales Gras- und Staudenfluren betroffen, die unmittelbar an die vorhandene Asphaltfahrbahn grenzen. Die Bedeutung als Lebensraum ist als gering einzuschätzen, weil die Fahrbahn durch Kfz bereits genutzt wird. Eine Betroffenheit artenschutz- rechtlich Verbotbestände durch diese Maßnahme ist nicht erkennbar.

8.6 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung (§ 84) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden und baugestalterische Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines sensiblen Landschaftsraums, der auch Erholungsfunktion hat. Es ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg als **„Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“** ausgewiesen (**RRÖP 2010 3.2.3 Ziffer 06/07**). Vor

diesem Hintergrund ist dafür Sorge zu tragen, dass die baulichen Anlagen des Schweinezuchtbetriebs das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Diesem Ziel dient zum einen die festgesetzte Eingrünung des Grundstücks (Maßnahmen A2 und A6, siehe Kap. 8. 5.2). Darüber hinaus sollen Festsetzungen zur farblichen Gestaltung der Gebäude nach dem Natural Color System vorgenommen, um die Wahrnehmbarkeit der geplanten Anlage noch weiter zu minimieren.

Das Natural Color System geht dabei von den vier bunten Grundfarben aus, die von diesem als "rein" empfunden werden – Gelb, Grün, Rot und Blau. Die farbmetrischen Eigenschaften dieser Grundfarben wurden unter Laborbedingungen mit Hilfe einer statistisch relevanten Anzahl von Testpersonen ermittelt. Es sind diejenigen Farben, die als frei von anderen Farben empfunden werden. Beispielsweise kann jeder (normalsichtige) Mensch ein Blau definieren, das als frei von Rot oder Grün empfunden wird. Demgegenüber lässt sich kein Gelb vorstellen, das Blau enthält und kein Grün, das Rot enthält. Diese Farbenpaare werden deshalb als Gegenfarben im Kreis gegenüberliegend angeordnet.

Alle weiteren Farbtöne werden als Übergang zwischen diesen Grundfarben gesehen und in Prozentanteilen angegeben. Hinzu kommen die unbunten Farben Schwarz und Weiß.

Mit Bezug auf mögliche Fernwirkungen von Fassaden und Dächern fügen sich insbesondere Rot- und Blautöne schlechter in eine „begrünte“ Umgebung ein. Insofern sollen aufgehellte Grün- und Gelbtöne die Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen weitestgehend minimieren.

1.3.1 Für das sonstige Sondergebiet SO Tier 2 sind Wand- und Dachflächen hell getönt auszubilden: zulässig sind nur Farben, die nach dem Natural Color System folgende Eigenschaften aufweisen:

- *abgetöntes Weiß aus den Farbbereichen Grün bis Gelb mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 2 %*
- *reines Grau mit einem Schwarzanteil von mindestens 5 % und höchstens 10 %.*

Farbgebungen mit blauen und roten Farben sind unzulässig.

9. Festsetzungen zur Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über eine direkte Anbindung Richtung Norden an die Straße Kettelberg (K 26). Dafür ist der Neubau einer Erschließungsstraße erforderlich, mit der die Straße An der Wassermühle in nördliche Richtung bis zur K26 verlängert wird. Eine Erschließung über die bestehende Straße An der Wassermühle unter Nutzung der Mühlenbrücke ist nicht möglich. Die Tragfähigkeit der Mühlenbrücke ist nicht ausreichend, eine Ertüchtigung der Brücke scheidet aus Gründen des Denkmalschutzes aus. Die Mühlenbrücke ist im Mai 2020 für den Kfz-Verkehr gesperrt worden. Eine Nutzung für den Fußgänger- und Fahrradverkehr ist weiterhin zulässig.

Die letztlich festgesetzte Erschließung wurde auf Grundlage eines Variantenvergleichs ausgewählt. Die bestehende Straße „An der Wassermühle“ ist in ihrem Verlauf bis südlich des Harmstorfer Bachs als „gesetzt“ angenommen worden, weil sie im Wesentlichen bereits vorhanden ist und nur geringfügig verbreitert werden muss.

Alternativ betrachtet wurden daran anschließend in nördliche Richtung folgende Trassenvarianten:

- Abknicken der Erschließung südlich des Kronshof bzw. südlich der Einmündung der Straße Vossbusen Richtung Westen, Querung der Neetze Niederung durch eine neue Brücke südlich der Mühlenbrücke, Einmündung in die K 35 südlich der Ortslage Ellringen. Diese Trasse wurde wegen der herausragenden Bedeutung der Neetze für den Natur- und insbesondere Artenschutz sowie der starken Betroffenheit des LSG verworfen.
- Trassenführung entlang der vorhandenen Straße „Am Kronshof“, d.h. Abknicken in nordöstliche Richtung und Verlauf über das Betriebsgelände des Kronshofs. Diese Trasse wurde aufgrund der starken Betroffenheit der Belange des „Kronshofs“ nicht weiterverfolgt.
- Trassenführung östlich des Geländes des Kronshofs. Diese Variante wurde insbesondere verworfen, weil sie einen erheblichen Umfang an Neuversiegelung zur Folge gehabt hätte.
- Trassenführung westlich des Kronshofs innerhalb der bestehenden Wegeparzelle. Diese Variante hätte einen Eingriff in die dort vorhandene wegebegleitende Feldhecke und den Alteichenbestand und einen entsprechenden Funktionsverlust für die Schutzgüter Natur und Landschaft zur Folge gehabt.

Letztlich zeigte der Variantenvergleich, dass die Weiterführung der Straße An der Wassermühle Richtung Norden zur K 26 unter der Voraussetzung das geringste Konfliktpotenzial aufweist, dass die Trasse im Höhe des Kronshofs etwas nach Westen verschwenkt wird, um den dort vorhandenen Hecken- und

Baumbestand zu schonen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet diese Variante das geringste Konfliktpotenzial.

Die mit dieser Variante erforderliche Erhöhung des Versiegelungsgrades in Teilabschnitten lässt sich im Rahmen der Abwägung vertreten. Neu versiegelt werden 900 m² Grünland, zudem sind die Beseitigung von zwei Bäumen sowie acht Sträuchern erforderlich. Die geplante Straße beansprucht darüber hinaus Flächen im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) des Landkreises Lüneburg. Die Lage am Rand des LSG und die im Verhältnis

zum Gesamtgebiet sehr geringe Größe des Bauvorhabens lassen jedoch keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes erkennen. Mit Schreiben vom 06.09.2016 hat die Gemeinde (bzw. das entsprechend bevollmächtigte Planungsbüro) gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Befreiung von der LSG-Verordnung beantragt. Diesem Antrag hat der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, mit Bescheid vom 19.10.2016 stattgegeben, vgl. Kap. 6.3.

Die wertvollen Gehölzbestände westlich des Kronshofs, die ein das Landschaft prägendes Element darstellen, können durch die festgesetzte Trassenführung erhalten werden. Die resultierenden Eingriffe werden kompensiert, ein Ausgleich erfolgt durch die Maßnahmen A2 und anteilig A8 (vgl. Kap. 8.5.2). Die Maßnahme A7 dient der Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Es verbleibt ein potenzieller Konflikt im Bereich des Trassenabschnittes westlich des Kronshofs mit den Interessen des Hofes, denn eine Gefährdung von Kindern als Reitschüler des Pferdehofes lässt sich nicht völlig vermeiden. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Schweinezuchtanlage an ihrem Standort seit Jahrzehnten vorhanden ist und das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung nur geringfügig ansteigt, vgl. hierzu das folgende Kap. 9.2.

Der **südliche Abschnitt – die vorhandene Straße An der Wassermühle** wird bereits als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Sie dient als Erschließung für den bestehenden Betrieb und für drei Wohngrundstücke an der Straße Voss-
husen, die etwa 1.200 m weiter östlich gelegen sind.

Die Fahrbahn entlang dieses Abschnitts wird auf 4 m verbreitert. Zusätzlich werden zwei Ausweichstellen mit einer jeweiligen Länge von 20 m und (zzgl. 2 x 15 m Verziehungen, Gesamtlänge damit 50 m) einer Breite von 1,50 m angelegt. Die Fahrbahnbreite von 4 m beinhaltet die Markierung eines 1,50 m breiten Radwegs, um den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms (überregional bedeutsamer Radweg) zu entsprechen, vgl. Kap. 6.1.

Die Verbreiterung sowie die Herstellung der Ausweichstellen erfolgen grundhaft mit einer Ausbaustärke von 60 cm. Sofern es die straßenbegleitenden Gehölze zulassen, wird darüber hinaus der Bankettstreifen auf einer Breite von 0,75 m

angeleglichen. Der Aufbau der Bankette besteht aus einer Deckschicht aus Schotterrasen mit 12,0 cm Stärke (Gemisch aus Schotter und Rasenansaat) sowie einer Schottertragschicht 0/45 mit Stärke 20 cm.

Die Abgrenzung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der Straßenbegrenzungslinien erfolgt so, dass sich auf diesem Abschnitt ein- schließlich des beidseitigen Banketts von 0,75 m, eine Gesamtbreite der Verkehrsfläche von 5,50 m bzw. 7 m (im Bereich der Ausweichstellen) ergibt.

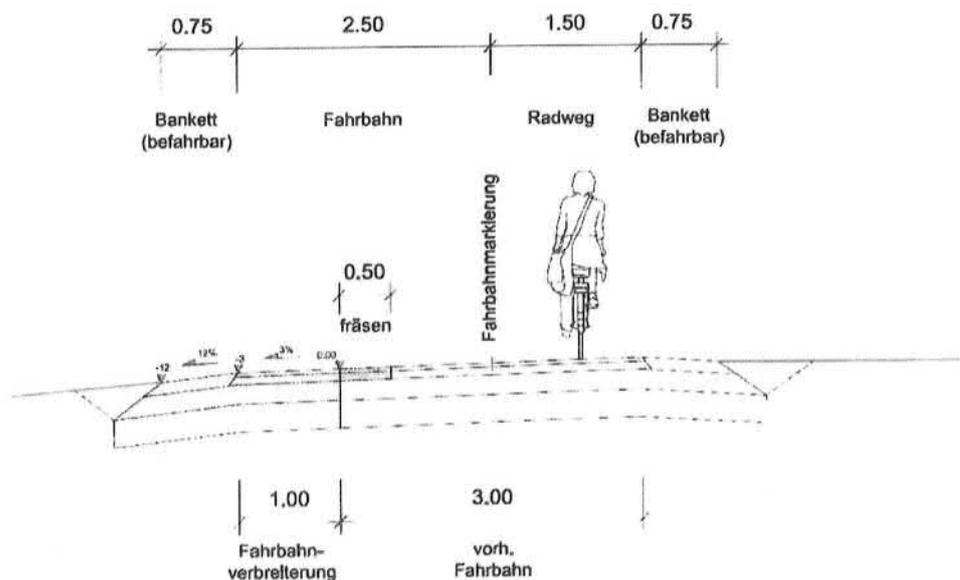


Abbildung 10: geplante Verbreiterung der Straße „An der Wassermühle“ innerhalb des Geltungsbereichs mit Markierung eines Radwegs, Baukonzept Neubrandenburg, August 2016

Der **nördliche, neu zu errichtende Abschnitt** erhält eine Fahrbahnbreite von 3,50 m. Zzgl. beidseitiger Bankette von 0,75 m ergibt sich für diesen Abschnitt eine Breite der festgesetzten Verkehrsfläche von 5 m, vgl. Abb. 11 auf der folgenden Seite. Die Bemessung orientiert sich an den Nutzungsansprüche (Begegnungsfall Lkw/Pkw) bei verminderter Geschwindigkeit von 30 km/h und entspricht den Empfehlungen der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW, Bild 3.4).

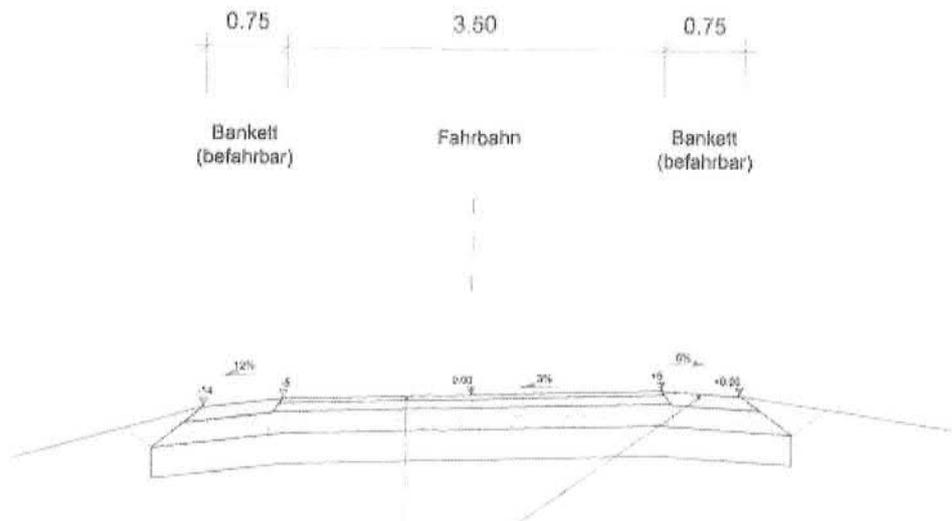


Abbildung 11: geplanter Querschnitt der Erschließungsstraße, Baukonzept Neubrandenburg, August 2016

Die Bemessung des Oberbaus erfolgt gemäß RStO 12 für die Belastungs-klasse 0,3 (vergleiche Bericht TSW/00-13 vom 06. März 2013, *Innovationsgesellschaft Technische Universität Braunschweig mbH*). Er ist wie folgt vorgesehen:

Ausbau der Asphaltfahrbahn gemäß RStO 12, Tafel 1; Bk 0,3, Zeile 3

4 cm	Asphaltbeton, AC 11 DN (B 50-70) gemäß TL Asphalt-StB 07
8 cm	Asphalttragschicht AC 22 TN (B 70-100) gemäß TL Asphalt-StB 07
20 cm	Schottertragschicht, 0/45 E_{v2} 150 MPa, nach ZTV SoB-StB 04
28 cm	Frostschuttschicht, 0/45 E_{v2} 120 MPa, nach ZTV SoB - StB 04
60 cm	Gesamtdicke

Bankette befahrbar

In Anlehnung an RStO 12, Tafel 1; Zeile 1; Bk 0,3

12 cm	Deckschicht aus Schotterrasen, Gemisch aus Schotter und Rasenansaat
20 cm	Schottertragschicht, 0/45 E _{v2} 150 MPa, nach ZTV SoB-StB 04
28 cm	Frostschutzschicht, 0/45 E _{v2} 120 MPa, nach ZTV SoB-StB 04
60 cm	Gesamtdicke

Über ein 3 %iges einseitiges Quergefälle erfolgt die Oberflächenentwässerung weitestgehend in das angrenzende Gelände.

9.2 Leitungsrechte

Die Erweiterung der Schweinezuchtanlage hat potenziell eine erhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens zur Folge. Dies betrifft insbesondere die Gülletransporte. Weil dieser Transportverkehr der anfallenden Gülle zu

Belästigungen der Ortslage Ellringen führen würde, wurde das Konzept der Gülleentsorgung im Zuge der Entwurfserarbeitung grundlegend überdacht. Ziel war es, alle technischen Möglichkeiten auszunutzen, um den Fahrzeugverkehr selbst sowie deren Auswirkungen soweit wie möglich zu minimieren. Die Entsorgung der Gülle soll daher nicht mit LKW oder Traktoren erfolgen, die die Zuwegung „An der Wassermühle“ nutzen, sondern es wird eine Gülleleitung verlegt. Die Gülle soll durch die erdverlegter Druckrohrleitung zur Biogasanlage in Ellringen befördert werden. Entsprechende Abnahmeverträge mit der Biogasanlage Ellringen regeln den Verbleib der Gülle verbindlich. Im Gegenzug liefert die Biogasanlage Heizenergie über eine Warmwassergeführte Leitung an die BHZP.

Die bestehende Anlage hat derzeit ein jährliches Aufkommen von etwa 430 LKW-Transporten (Futteranlieferung, Tiertransporte, Abtransport Gülle, Gaslieferungen). Die erweiterte Schweinezuchtanlage käme potenziell auf 873 Transporte. Durch die Gülleleitung können die Gülletransporte vollständig entfallen, damit werden 384 LKW-Fahrten durch die Ortslage Ellringen vermieden. Darüber hinaus soll mit der Anlagenerweiterung eine Erdgas- und Wärmeleitung zur geplanten Schweinezuchtanlage verlegt werden. Durch die Nutzung des Gases, das in der Biogasanlage erzeugt wird und ebenfalls leitungsgebunden zum Vorhaben gelangt, werden jährlich weitere 52 Gastransporte entfallen. Das Aufkommen an LKW-Transporten beläuft sich somit zukünftig auf 437, das

sind lediglich 7 Transporte mehr als gegenwärtig. Der Pkw-Verkehr wird sich im gleichen Rahmen wie bisher bewegen.

Die Schallauswirkungen werden im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens bewertet, vgl. hierzu den Umweltbericht. Eine Kurzzusammenfassung erfolgt in Kap. 11.

Die geplanten Trassen der Gülleleitung und der Wärmeversorgungsleitung verlaufen zu großen Teilen unterhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Insoweit ist eine besondere öffentlich-rechtliche Sicherung der Trasse nicht erforderlich. Soweit sie unter privaten Flächen verlaufen, wird der geplante Trassenverlauf im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der BHZP zu belasten ist. Die entsprechend festgesetzte Fläche wird mit „GÜ“ bezeichnet. Die Festsetzung lautet wie folgt:

1.4.1 Die mit GÜ bezeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmens Bundes Hybrid Zucht Programm GmbH zu belasten.

Der geplante Leitungsgraben ist 2,50 m breit, siehe Abbildung 10. Die Fläche GÜ wird im B-Plan aus Gründen der Rundung bzw. Darstellungssystematik mit einer Breite von 3 m festgesetzt.

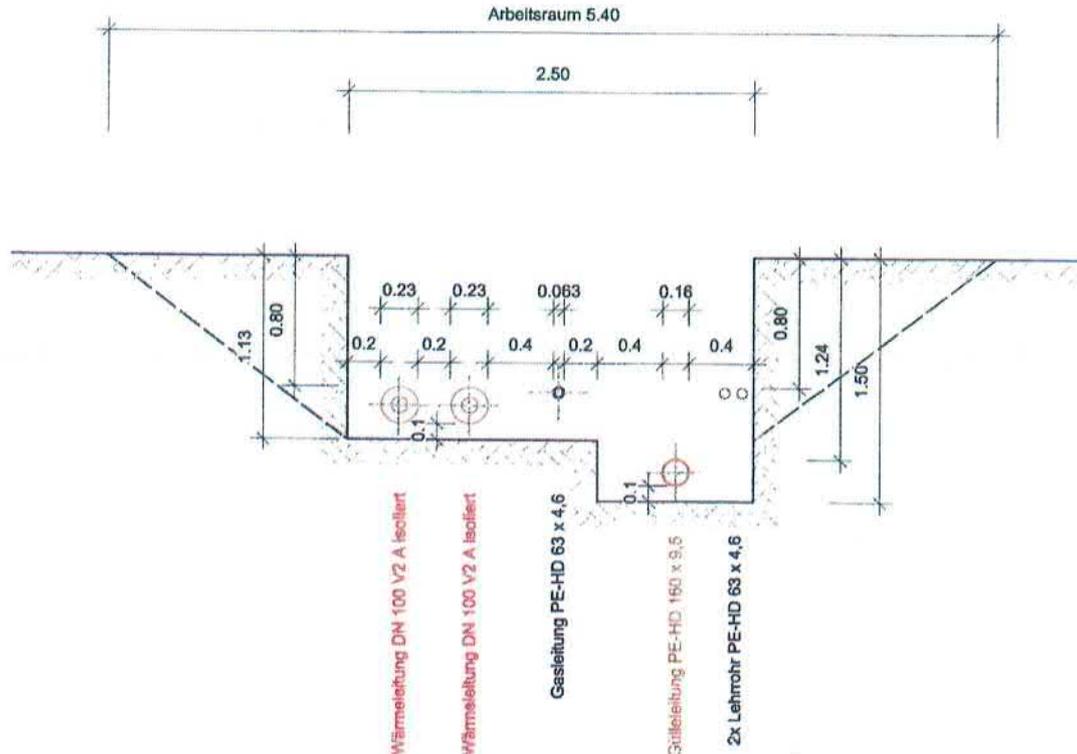


Abbildung 12: geplanter Leitungsgraben, Baukonzept Neubrandenburg, August 2016

Zu technischen Einzelheiten der Gülleleitung bzw. der Gasleitung siehe Kap. 4.

Eine privatrechtliche Sicherung der Trasse für die Gülle- bzw. die Gasleitung ist bereits erfolgt. Zusätzlich erfolgt eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch die Eintragung von Baulasten auf den betreffenden Grundstücken.

Unterlagert ist die Leitungstrasse als Fläche für die Landwirtschaft bzw. private Grünfläche festgesetzt (Teilabschnitt auf dem Flurstück 59/1). Dies entspricht der bestehenden Bodennutzung, die im Trassenbereich weiterhin erfolgen kann. Südlich des Harmstorfer Bachs verlaufen die Leitungen in einem Abstand von ca. 7 m zur Straße An der Wassermühle. Um einen eindeutigen Zuschnitt des Geltungsbereichs zu erreichen, wird der dazwischen liegende Bereich in das Plangebiet einbezogen und ebenfalls bestandsgemäß als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der Verlauf der geplanten Gülle- bzw. Energieleitungen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Durchführungsvertrag trifft Regelungen, die den Vorhabenträger zur Herstellung der Leitungen verpflichten. Er enthält zudem Regelungen zu dem zu verwendenden Material der Leitung und zur Art der Verlegung (offene bzw. geschlossene Bauweise), vgl. hierzu Kap. 4 und 14.

Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der Leitungen sind nicht erforderlich. Soweit die Leitungen innerhalb der Verkehrsfläche verlaufen, erfolgt der Ausgleich im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die Verkehrsfläche. Soweit sie außerhalb der Verkehrsfläche verlaufen, ist der Eingriff lediglich temporär. Die betreffenden Flächen werden nach Verfüllung des Leitungsgrabens renaturiert und eingesät und können wie bisher als landwirtschaftlicher Fläche bzw. privater Grünfläche genutzt werden. Daher verbleibt kein nachhaltiger Eingriff.

9.3 Weitere Regelungen zur Herstellung der Gülleleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 liegt im Randbereich eines Vorranggebiets für die Trinkwassergewinnung. Dieses Vorranggebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg dargestellt und stellt ein regionalplanerisches Ziel dar (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 16).

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans diesem Ziel (sowie einigen weiteren Zielen, vgl. Kap. 6.1) nicht entsprechen, wurde im Vorfeld des ersten Satzungsbeschlusses im Jahre 2016 beim Landkreis Lüneburg ein Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 8 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) gestellt und mit Bescheid vom

24. August 2016 genehmigt. Im Hinblick auf das Ziel 3.2.4 wurde die folgende Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen:

Nebenbestimmung Nr. 2:

Die Planung der Anlage und der Rohrleitung befindet sich zumindest zum Teil in einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“. Zwar würde nach jetzigem Stand die Vorhabenfläche für die Stallanlage knapp außerhalb des Einzugsgebietes liegen, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie sich nach neueren Berechnungen knapp innerhalb des Gebietes befinden wird. Auf der Zulassungsebene sind daher technischen Vorkehrungen und Anforderungen an den Betrieb der Anlage zu treffen, sodass eine Gefährdung des Grundwassers auf ein Minimum reduziert werden kann.

Die Gemeinde ist dazu angehalten diese im Rahmen des Durchführungsvertrages sicherzustellen.

Die Gülleleitung war dabei formal nicht Bestandteil des Antrags auf Zielabweichung, weil sie nicht im räumlichen Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren (4. Änderung FNP, B-Plan Nr. 21) befunden hat, die dem Antrag zugrunde lagen. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde den Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert und die geplante Trasse der Gülleleitung sowie die Verkehrserschließung in den Geltungsbereich einbezogen. Daher wurde es erforderlich, den Antrag auf Zielabweichung zu ergänzen. Der ergänzte Antrag wurde am 12. Juni 2020 beim Landkreis eingereicht. Mit Bescheid vom 08. Oktober 2020 erging seitens des Landkreises die Feststellung, dass im ergänzten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 BHZP Ellringen für den Neubau der Erschließungsanlagen (Verlegung Gülleleitung und verkehrliche Erschließung) kein Zielkonflikt mit den Zielen des RROP 2003/2010 und kein Abweichungserfordernis besteht.

Im Vorfeld der Antragsstellung sprach der Landkreis die Empfehlung aus, vor dem Hintergrund des Trinkwasserschutzes die Qualität der Leitungsrohre nicht nur im Durchführungsvertrag, sondern darüber hinaus auch im Bebauungsplan zu regeln. Die Gemeinde folgt dieser Empfehlung. Der Bebauungsplan trifft die folgende Festsetzung:

1.4.2 Für die Gülleleitung sind diffusionsdichte PE-Druckrohre mit funktionellem Schichtaufbau zu verwenden, die für Gülle und Jauche geeignet sind. Die Verlegung der Rohre hat stumpfgeschweißt zu erfolgen, so dass eine längskraftschlüssige Verbindung gewährleistet wird. Für die Abschnitte zwischen den Stationen 0+194 bis 0+382 (Schutz der südlich der Trasse verlaufenden Neetze) sowie den Stationen 1+152 und 1+187 (Bereich der Gewässerkreuzung des Harmstorfer Bachs) sind doppelwandige Rohre vorzusehen. Stationierungsangaben gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan.

Es werden in der Planzeichnung außerdem die Leitungsabschnitte gekennzeichnet, für die ein geschlossenes Verlegeverfahren vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen wird. Zudem erfolgt ein Hinweis darauf, dass die Leitung im Bereich

der Querung des Harmstorfer Bachs in einer solchen Tiefe verlegt werden muss, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zur Grabensohle eingehalten wird.

10. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen, der einen gesonderter Teil der Begründung darstellt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind das Vorhaben einschließlich seiner Erschließung: die Erweiterung einer bestehenden gewerblichen Tierhaltungsanlage, der Ausbau bzw. Neubau der Erschließungsstraße und der Gülleleitung, die damit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme, die zu erwartenden Immissionswirkungen (insbesondere Schall, Gerüche, Feinstaub, Ammoniak, Stickstoff), das mit der Änderung der Tierplatzzahlen geänderte Verkehrsaufkommen sowie mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Vorschriften.

Aus der mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage ergeben sich zusammenfassend **fünf Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Versiegelungen betreffen die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall sowie Feinstaub und Keimen sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
3. Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs können die Belange der Schutzgüter Mensch und Tier berühren.
4. Auswirkungen auf nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotope sowie auf sensible Ökosysteme sind insbesondere bezüglich auftreten- der Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen zu untersuchen.
5. Die Verwertung der Gülle und die Wasserentsorgung betreffen die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die betreffenden Schutzgüter ergab, dass mit dem Vorhaben keine Immissionswirkungen erzeugt werden, die zu erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne einer Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte führen. Die Ergebnisse der vorliegenden Immissionsgutachten werden im nachfolgenden Kap. 17 zusammenfassend erläutert.

Die Prüfung der Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt

werden. Der Umweltbericht bildet gesonderten Teil der Begründung (Kap. 17), Näheres siehe dort.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

11. Immissionsschutz

Seit 1949 ist am Vorhabenstandort nahe Ellringen ein Schweinestall genehmigt. Ab 1968 wurde hier die Schweinezucht aufgenommen. 1970 wurde die Schweinezucht erweitert und seit 1984 ist der Vorhabenträger am Standort tätig. Im Jahre 2007 wurde die Anlage gemäß § 67a BImSchG angezeigt und genießt entsprechenden Bestandsschutz. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Anlage in Teilen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und nachzurüsten wäre, wenn sie nicht ohnehin wie geplant neu errichtet würde.

Im Zuge der geplanten Erweiterung bzw. Neuerrichtung der Schweinezuchtanlage wurden deren potenziellen Immissionsauswirkungen untersucht. Gutachten wurden erstellt zu folgenden Aspekten:

- Immissionen von Gerüchen
- Immissionen von Feinstaub
- Lärmimmissionen
- Immissionen von Stickstoff
- Immission von Ammoniak
- Immissionen von Feinstaub
- Immissionen von Keimen.

Zudem wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage möglicher Keimbelastungen (Aerosole) eingeholt.

Die wesentlichen Ergebnisse werden an dieser Stelle zusammengefasst. Weitere Angaben sind dem Umweltbericht und den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

Gerüche:

Die rechnerische Prognose der Geruchsimmissionen der Anlage erfolgte auf Grundlage der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) Stand 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008. Die Berechnung erfolgt standardmäßig auf quadratischen Beurteilungsflächen mit einer Seitenlänge von 250 m. In Abweichung davon können geringere Rastergrößen gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsfläche auszeichnen. Das ist häufig in landwirtschaftlichen geprägten Bereichen der Fall.

Vor diesem Hintergrund wurde die Kantenlänge der Beurteilungsflächen auf 50 m reduziert und auf dieser Grundlage die Geruchshäufigkeit am Standort der Nachbarwohnhäuser prognostiziert. Dem Vorhaben am nächsten liegen die Wohnhäuser im Bereich des Kronshofs (Entfernung ca. 600 m). Dort sind dementsprechend die stärksten Geruchsimmissionen zu erwarten.

Beurteilt werden Gerüche anhand von Häufigkeiten, die prozentual auf Grundlage von Stunden ausgewiesen werden. SO entspricht eine Geruchshäufigkeit von 6 Minuten innerhalb einer Stunde einer Häufigkeit von 10 %. Die GIRL sieht für Wohn- und Mischgebiete gemäß BauNVO einen Grenzwert von 10 % vor, in Dorfgebieten beträgt dieser 15 %. Für den Außenbereich kann nach der Auslegungshilfe der GIRL ein Wert von bis zu 25 % angesetzt werden. Prognostiziert wird am Kronshof eine Geruchshäufigkeit von 0,4 % bis 0,5 %. Die Geruchshäufigkeit liegt damit sehr deutlich unterhalb der Grenzwerte der GIRL.

Diese Prognose beruht auf folgenden Voraussetzungen:

- Der größte Teil der Geruchsimmissionen wird durch den Einsatz von Abluftreinigungstechnik neutralisiert. Dies ist entsprechend vorgesehen und im Durchführungsvertrag geregelt. Danach hat die Abluftreinigungsanlage folgende Parameter zu erfüllen: NH₃-Reduzierung in Höhe von 80 %, Feinstaub-Reduzierung größer 82% und Geruch kleiner 300 GE.
- Die Güllebehälter erhalten eine Zeldachabdeckung, die einen Wirkungsgrad von 90% aufweist. Auch diese wird im Rahmen des Verfahrens sichergestellt.

Feinstaub:

Die Beurteilung von Fein- bzw. Schwebstaub erfolgt auf Grundlage der TA Luft. Der Grenzwert der TA Luft für Feinstaubkonzentrationen in der Luft sieht vor, dass eine mittlere Konzentration von 40 µg/m³ Luft nicht überschritten werden darf. Ein Wert von 50 µg/m³ Luft darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Die Prognose ergibt, dass durch die Anlage im Bereich dauerhaft bewohnter Häuser maximal 1,2 µg Feinstaub / m³ Luft freigesetzt wird. Die Grenzwerte der TA Luft werden deutlich unterschritten.

Lärm

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Gewerbelärmimmissionen ist die TA Lärm. Als Immissionsorte wurden definiert:

- die nächst gelegenen Wohnnutzungen (Kronshof), als „Wohnhaus „An der Wassermühle“ bezeichnet,
- zwei repräsentative Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „Am Maybruch“ (Mischgebiete bzw. allgemeines Wohngebiet).

Der Untersuchung zugrunde gelegt wurde von dem Vorhaben entsprechend der festgesetzten Größenordnung, d.h. mit einer Kapazität für 746 Zucht-sauen, 4 Eber, 2.393 Ferkelaufzucht- und 3.168 Jungsauenaufzuchtplätze. Berücksichtigt wurden u.a. folgende Emissionsquellen:

- Abluftventilatoren der Stallgebäude
- das Verladen von Tieren
- Fütterungstechnik
- Beschickung der Mischfuttersilos
- Rührwerke an den Güllehochbehältern
- Anlagenverkehr, zum Umfang vgl. Angaben in Kap. 9.2). Ausgegangen wurde davon, dass Gülle- und Gastransporte zukünftig wegfallen, weil die entsprechenden Transporte leitungsgebunden erfolgen. Dadurch kommt es im Vergleich zur Bestandanlage nur zu einer geringfügigen Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Für allgemeine Wohngebiete gilt gemäß TA Lärm ein Richtwert von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts, der vor den Fassaden (Geöffnetes Fenster) von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen nicht überschritten werden darf. Für Misch- bzw. Dorfgebiete betragen die Richtwerte 60 dB(A) bzw. 45 dB(A). Die Wohnnutzung am Kronshof wurde hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit analog zum Misch-/Dorfgebiet eingestuft.

Die Lage der Immissionsorte ist der nachfolgenden Abbildung 13 zu entnehmen.

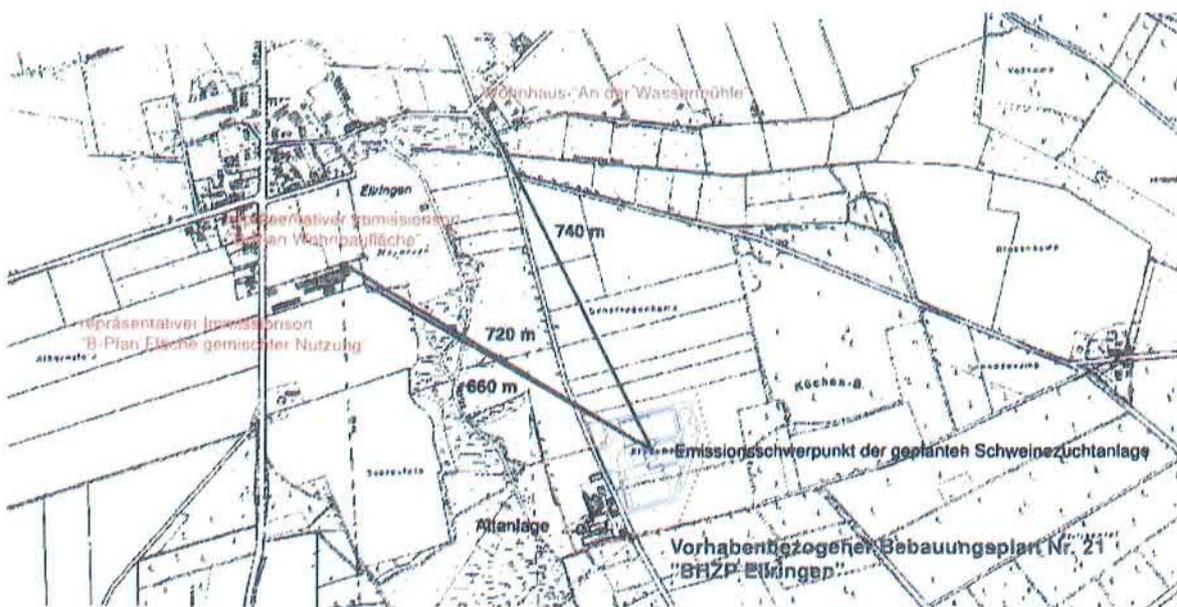


Abbildung 13: Lage der Immissionsorte, entnommen aus: Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“, Ingenieurbüro Dr. Ing. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde, 28. Juli 2014

Die Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der TA Lärm an allen drei Immissionsorten tagsüber um mehr als 10 dB(A) unterschritten wird. Nachts gilt dies ebenfalls mit Ausnahme des allgemeinen Wohngebiets im B-Plangebiet Nr. 15. Dort werden 32 dB(A) prognostiziert. Der Richtwert wird um 8 dB(A) unterschritten, damit ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (Unterschreitung um mindestens 6 dB(A)) erfüllt.

Das B-Plangebiet und nahe Umgebung sind regionalplanerisch als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Entlang des zwischen dem alten und neuen Standort verlaufenden Weges „An der Wassermühle“ ist ein regional bedeutsamer Radwanderweg verzeichnet. Aus der überschlägigen Schallimmissionsprognose geht hervor, dass der Betrieb der geänderten Schweinezuchtanlage nicht zu Geräuschimmissionen im Umfeld führt, die eine erhebliche beunruhigende Wirkung haben. Lärmkonflikte infolge der Realisierung des Vorhabens sind somit nicht zu erwarten. Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schallschutz sind nicht erforderlich.

Stickstoff, Ammoniak

Durch den Betrieb der Schweinezuchtanlage kommt es zur Freisetzung von Ammoniak und den Eintrag von Stickstoff in das Umfeld des Bebauungsplangebietes. In sehr hohen Konzentrationen kann das lang andauernde Einwirken von Ammoniak direkt zu Schädigungen von Pflanzen führen. Indirekt kann es über den Boden empfindliche Pflanzen und Biotope beeinträchtigen, da es zu einer Nährstoffzufuhr und einer Bodenversauerung kommen kann. Die Folge sind Verschiebungen in der Pflanzenzusammensetzung hin zu dominanzstarken Pflanzen, was eine Artenverarmung mit sich bringt. Änderungen des Vegetationsbestandes führen zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren.

Zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen wurden entsprechende Gutachten erarbeitet⁶.

Nach Nummer 4.8 der TA-Luft sowie dem dazugehörigen Erlass des Landes Niedersachsen i. V. m. dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen des LAI vom 01.03.2012 wurde geprüft, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff gewährleistet ist. Wird ein bestimmter Mindestabstand zum Ammoniakemittenten unterschritten, liegt ein entsprechender Hinweis vor. Anhaltspunkte für das Vorliegen erhebliche Nachteile können ausgeschlossen werden, wenn die von einer Anlage verursachte Ammoniakzusatzbelastung einen Wert von 3 µg/m³ oder die

⁶ IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Beurteilung der geschützten und stickstoffempfindlichen Biotope B-Plan Nr. 21 „BHZP Ellringen“, Ahrensfelde, 27.04.2019
IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Ermittlung der daraus resultierenden Stickstoffdepositionen im Umfeld des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ am Standort Ellringen, Ahrensfelde, 27.04.2019

Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) einen Wert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht übersteigt.

Als relevante Ammoniakemissionsquellen wurden die Abluftströme der Abluftreinigungsanlagen der Ställe und der Güllebehälter identifiziert.

Aufgrund der Nähe von geschützten Biotopen und Ökosystemen zum Bebauungsplangebiet wurde eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft durchgeführt. Ergebnis ist, dass an allen Immissionsorten (Biotope und Ökosysteme) eine Ammoniakimmissionskonzentrationen von weniger als $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ (vgl. Erheblichkeitsschwelle gemäß Anhang 1 der TA Luft) prognostiziert werden kann. Gemäß Anhang 1 der TA Luft muss für diese Immissionsorte daher keine vertiefende Untersuchung erfolgen

Entsprechend der Verwaltungsempfehlung des LAI ist zur Beurteilung des Vorliegens erheblicher Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme zusätzlich die Stickstoffdeposition zu ermitteln.

Beurteilungsgrundlage ist das sogenannte Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \times \text{a}$. Bei der Ermittlung der Stickstoffdeposition wurde deutlich, dass einige Biotope und Waldbereiche durch die geplante Nutzung mit mehr als $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \times \text{a}$ beaufschlagt werden. Daher waren weiterführende Betrachtungen der Stickstoffdeposition erforderlich.

Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge wurden an den repräsentativen Beurteilungspunkten (Kombinationstyp aus Biotoptyp und Bodentyp) standortspezifische Critical Loads modelliert, die teilweise mit Zuschlagsfaktoren gemäß LAI-Leitfaden (2012) beaufschlagt wurden. Die modellierten standortspezifischen Critical Loads bzw. Beurteilungswerte wurden dann mit der Gesamtbelastung der Stickstoffdeposition verglichen.

Es konnte festgestellt werden, dass an allen Beurteilungspunkten die jeweils konkret für den Standort ermittelten CLEutN bzw. Beurteilungswerte durch die Gesamtbelastung im Planfall nicht überschritten werden.

Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von Ökosystemen durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff – verursacht durch die geplante Nutzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplangebiet Nr. 21 „BHZP Ellringen“ – sind demnach nicht gegeben.

Bioaerosole

Um eine Aussage zu möglichen Wirkungen von Bioaerosolen treffen zu können, wurde ein Fachbeitrag erarbeitet.⁷ Als Beurteilungsgrundlagen wurden die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, 2002), der Gemeinsame Runderlass des MU, des MS u. des ML v. 22.03.2013 und der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund-

⁷ IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Beurteilung der Bioaerosol-Immissionen im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „BHZP Ellringen“ am Standort Ellringen, Ahrensfelde, 23. Juli 2014

/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (31.01.2014) herangezogen.

Luftgetragene Keime (Bioaerosole) sind Bestandteile des Schwebstaubes in Stallgebäuden. Sie setzen sich aus Bakterien, Viren, Pilzen und Hefen zusammen. Schwebstäube können außerdem Protozoen, Milben, Pollen und Endotoxine enthalten. In der Regel kommen die Mikroorganismen nicht isoliert vor, sondern bilden zusammen mit Staubpartikeln sogenannte Cluster. Es wird davon ausgegangen, dass der weitaus größte Teil der Stallmikroflora apathogen ist (vgl. Hartung, 1992).

Neben der Verdünnung durch die Außenluft und die Deposition der Cluster wirken Temperatur, Feuchte, Turbulenz, Niederschlag, Strahlung und der sogenannte „open-air-faktor“ (vgl. May et al., 1969) auf die Mikroorganismen ein. Ihre Überlebensfähigkeit ist darüber hinaus abhängig von der Keimart, ihrem vegetativen Zustand, dem Wassergehalt, dem aerodynamischen Durchmesser und anderen Faktoren.

In der VDI 4255 Blatt 2 sind Verfahren beschrieben, mit denen sich die Emissionen von Bioaerosolen in der Tierhaltung mindern lassen. Durch den Einsatz einer Abluftreinigungseinrichtung, deren Einbau im Durchführungsvertrag näher geregelt ist, geht der Anlagenbetreiber über den Stand der Technik hinaus. Der Einbau einer entsprechenden Abluftreinigungseinrichtung ist im Durchführungsvertrag geregelt.

Darüber hinaus sind gegenwärtig keine dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Emissionen von Bioaerosolen bekannt, die über die weitergehenden prophylaktischen Maßnahmen zum Tierseuchenschutz, zum Arbeiterschutzeschutz und zur Bekämpfung möglicher Krankheiten hinausgehen. Durch die Ausrüstung der Anlage entsprechend dem Stand der Technik, dem zusätzlichen Einsatz einer Abluftreinigungseinrichtung und durch ihre Bewirtschaftung nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis wird seitens des Betreibers der Vermeidung von Staub- und Bioaerosolemissionen beim Betrieb der Anlage in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Schädliche Umweltwirkungen durch Bioaerosolimmissionen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Nutzung im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „BHZP Ellringen“ am Standort Ellringen einhergehen, sind nicht zu erwarten, weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

12. Technische Infrastruktur

12.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Der Altanlagenstandort ist mit Strom und Telekommunikationslinien erschlossen. Im Zuge der Weiterung der Anlage müssen diese angepasst und

neu hergestellt werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Versorgungsträgern erfolgen auf Ebene der nachfolgenden Planung.

Die Schmutzwasserentsorgung der Stallanlagen erfolgt separat über Sammelgruben und Güllesilos und wird von dort über die Gülleleitung zur Biogasanlage transportiert. Das Sozialgebäude (Sanitäranlagen der Mitarbeiter) ist an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen, Trink- und Schmutzwasserleitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße An der Wassermühle)

12.2 Entwässerung

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Oberflächen-gewässer.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Tierhaltung soll das von den geplanten Ställen und Nebenflächen anfallende **unverschmutzte Niederschlagswasser** zum überwiegenden Teil in ein Versickerungsbecken abgeführt werden. Ein geringerer Teil des unverschmutzten Niederschlagswassers wird aber auch direkt in den Sickermulden Nr. 1 bis Nr. 8 innerhalb der Baufläche SO Tier 2 zur Versickerung gebracht. Gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis werden das Sickerbecken und die Sickermulden mit einer 0,20 m starken Mutterbodenschicht versehen und werden begrünt, damit das Niederschlagswasser gereinigt und die Versickerung zeitlich gedrosselt erfolgt. Außerdem ist die Durchwurzelung zur Erhaltung der Durchlässigkeit der Oberflächen erforderlich. Daneben dient die Begrünung auch der Erosionsverminderung.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut ist nicht vorgesehen. Hierzu wird auf der Ebene der Vorhabenzulassung ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

Verunreinigtes Niederschlagswasser insbesondere aus dem Bereich der Ställe wird getrennt abgeführt, abflusslos gesammelt und fachgerecht verwertet.

12.3 Abfallrecht

Alle Baumaßnahmen werden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften so vorbereitet und durchgeführt, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub wird einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt.

12.4 Brandschutz

Fragen des Brandschutzes sind im Wesentlichen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden so getroffen, dass den brandschutzrechtlichen Anforderungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprochen werden kann.

- Zugänge / Zufahrten

Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Von öffentlichen Verkehrsflächen wird der Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung gestellt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, wird eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt geschaffen. Die Zufahrt wird so befestigt, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

- Löschwasser

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (192 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die erforderliche Löschwasserversorgung von 192 m³ je Brandfall durch zwei neu herzustellende Löschwasserbrunnen mit jeweils 800 l/min und einer Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht gewährleistet. Des Weiteren ist auch ein Hydrant auf der Straße „An der Wassermühle“ in ca. 150 m Entfernung nutzbar.

- Tierrettung

Die Anforderungen der Tierrettung im Evakuierungsfall sind Gegenstand des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die betreffenden Gebäude wird ein Notfallplan für Brandschutz und Tierrettung in Anlehnung an die DIN 14095 aufgestellt und behördlich abgestimmt.

13. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in dem darüber hinaus gehenden Bereich, für den Leitungsbaumaßnahmen sowie Wege-/Straßenbau- und Wege-/Straßenausbaumaßnahmen vorgesehen sind, konnte mit dem Auftreten von archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen.

Grundsätzlich ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten: Danach besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege für den Fall, dass bei der Durchführung sämtlicher Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht der Landkreis Lüneburg als Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die siedlungsgünstigen Flächen nahe des Flusses Neetze, der bereits seit der Steinzeit das Zentrum einer Siedlungskammer darstellt. Im weiteren Umfeld sind zahlreiche entsprechende Fundstellen bekannt, die in ähnlicher topografischer Lage zum Fluss liegen wie das Planungsgebiet.

Deshalb waren im o. g. Planungsgebiet archäologische Prospektionen im Zusammenhang mit den bereits durchgeführten Baumaßnahmen durchzuführen. Vor jeglichen Erdarbeiten ist daher durch archäologische Sondageflächen das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu überprüfen.

Diese Maßnahmen müssen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf (ca. 4 Wochen) durch archäologisches Fachpersonal durchgeführt werden. Die Prospektionen sollten mit Hilfe eines Hydraulikbaggers in Form von 3 m breiten Suchschnitten erfolgen. Bei einem positiven Ergebnis der Sondagen müssen sich archäologische Ausgrabungen anschließen, die die Bodendenkmäler vor der Zerstörung untersuchen und dokumentieren.

Entscheidungsträger über durchzuführende Ausgrabungen ist die untere Denkmalschutzbehörde, die das Benehmen mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege herstellt. Der Veranlasser der Zerstörung trägt die Kosten der archäologischen Prospektion und auch der Ausgrabungen (§§ 3, 6 NDSchG).

14. Durchführungsvertrag

Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Durchführungsvertrag. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB regelt der Durchführungsvertrag, dass das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen ist und dass der Vorhabenträger die Planungs- und Erschließungskosten übernimmt.

Darüber hinaus trifft der Durchführungsvertrag insbesondere die folgenden Regelungen:

- Technische Details zur Ausführung der Erschließungsstraße und der Ausweichstellen

- Technische Details zur Herstellung und zum Betrieb der Gülleleitung (u.a. Rohrmaterial, durchgehende Doppelwandigkeit)
- Regelungen zur Bauausführung und zur Haftungs- und Verkehrssicherungspflicht
- Regelungen zur Gewährleistung und zur Abnahme der Erschließungsstraße sowie zur Übernahme der Straße durch die Gemeinde
- Regelungen zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für den besonderen Artenschutz
- Regelungen zum Denkmalschutzrecht (sofern archäologische Kulturdenkmale auftreten)
- Regelungen zu Sicherheitsleistungen
- Regelung zu einer Rückbauverpflichtung im Fall einer dauerhaften Nutzungsaufgabe.

Ferner werden Regelungen zu bestimmten Eigenschaften des Vorhabens getroffen (Einsatz einer Abluftreinigungsanlage, die über den Stand der Technik hinausgeht).

Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs- und Erschließungskosten, so dass dem Flecken Dahlenburg insoweit keine Kosten entstehen. Kosten entstehend der Gemeinde zukünftig dadurch, dass die Gemeinde die neu zu errichtende Verkehrsfläche in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernimmt.

15. Hinweis zu Bodendenkmalen

Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV anzuordnen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

003887

16. Flächenbilanz

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ ergeben die folgende Flächenbilanz:

Gesamtfläche des Plangebiets:	ca. 82.966 m ²
davon:	
SO Tier 1	ca. 4.529 m ²
SO Tier 2	ca. 35.594 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 8.197 m ²
Private Verkehrsfläche	ca. 303 m ²
Private Grünfläche	ca. 24.376 m ²
Wasserfläche	ca. 2.939 m ²
Fläche für Landwirtschaft	ca. 7.028 m ²